Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

5. Sitzung • Mittwoch, 15.10.2014 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis siehe letzte Seite(n)

6.	Mitteilungen zur Kenntnis	
6.1.	Erlangen on Ice, Eintritt	II/027/2014 Kenntnisnahme
6.2.	Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen Jobcenters Erlangen - Berichtszeitraum: August 2014	II/028/2014 Kenntnisnahme
7.	Controlling-Zwischenbericht zum 30.09.2014 (Budgets und Arbeitsprogramme) **Die Unterlagen werden nachgereicht**	201/002/2014 Kenntnisnahme
8.	**Zwischenberichte - Budget und Arbeitsprogramm 2014**	
8.1.	Zwischenbericht des Amtes 37 - Budget und Arbeitsprogramm 2014 zum Stand 30.09.2014	37/005/2014 Beschluss
8.2.	Zwischenbericht des Amtes 41 Kultur- und Freizeitamt; Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 30.09.2014	41/006/2014 Beschluss
8.3.	Zwischenbericht des Amtes 40 Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 30.09.2014	40/010/2014 Beschluss
8.4.	Zwischenbericht des Amtes 50 Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014	50/018/2014 Beschluss
8.5.	Zwischenbericht des GME (Amt 24): Budget und Arbeitsprogramm - Stand 30. September 2014	241/012/2014 Beschluss

8.6.	Zwischenbericht des Bauaufsichtsamtes (Amt 63); Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014	63/014/2014 Beschluss
8.7.	Zwischenbericht des Amtes 66 Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 30.09.2014	66/027/2014 Beschluss
9.	Medical Valley Center GmbH; 29. Gesellschafterversammlung am 10.11.2014	II/029/2014 Beschluss
10.	Neuerlass der Entwässerungssatzung	30-R/007/2014 Gutachten
11.	Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)	30/003/2014 Gutachten
12.	Erlass der Satzungen für den Sozialbeirat, den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat sowie den Sportbeirat	30-R/010/2014 Gutachten
13.	Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; Erlass einer Änderungssatzung	30-R/011/2014 Gutachten
14.	Künftige Investitionskostenbezuschussung von Kindertageseinrichtungen durch Neuregelung von Art. 27 BayKiBiG	512/116/2014/1 Gutachten
15.	Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades; Vorentwurfsplanung nach DABau 5.4	242/026/2014 Gutachten
16.	Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ); Weitere Vorgehensweise	242/031/2014 Gutachten
17.	Anfragen	

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 8. Oktober 2014

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 6.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II	Referat für Wirtschaft und Finanzen City-Management Erlangen	**II/027/2014**

Erlangen on Ice, Eintritt

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	
Sportbeirat	04.11.2014	Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss	04.11.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Sportamt

I. Kenntnisnahme
Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht
Aufgrund der großartigen Erfolge von “Erlangen on Ice“ in den Jahren 2012 und 2013 auf dem Marktplatz wird von Seiten des Wirtschaftsreferates, des City-Managements und des Sportamtes bereits in die Zukunft für dieses Projekt geplant. Der erhebliche finanzielle sowie personelle Aufwand wurde in den vergangenen beiden Jahren von Sponsoren zu 100% finanziert. In den bereits geführten Sponsorengesprächen wurde aber klargestellt, dass diese Unterstützung für die Zukunft nicht weiter dauerhaft in dieser Höhe erbracht werden kann.

Vorgehensweise und Einzelmaßnahmen
City-Management und Sportamt haben bereits in den weiteren Verhandlungen erreicht, dass die Mietkosten für die Eisbahn künftig reduziert werden können. Zusätzlich strebt das City-Management/Sportamt durch einen Eintritt für Kinder in Höhe 1,50 Euro und für Erwachsene von 2,50 Euro an, dass die Gesamtprojektkosten in der Zukunft erbracht werden können und somit eine Sicherstellung des Projektes gewährleitet wird.

Fazit und Ausblick
Mit den ab 2014 zu erhebenden Eintrittsgeldern und externen Sponsorengeldern ist eine solide Finanzierung des Projektes zu erwarten. Zu betonen ist allerdings, dass es weiterhin Sponsoren benötigt, um die Eisfläche den Bürgerinnen und Bürgern anzubieten. Zudem weist das City- Management/Sportamt darauf hin, dass die Einnahmen aus dem Eintritt keinen Gewinn für das Projekt bzw. die Stadt darstellen, sondern lediglich zur Abdeckung der Kosten herangezogen werden soll.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 6.2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/GGFA	Referat für Wirtschaft und Finanzen GGFA	**II/028/2014**

Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen Jobcenters Erlangen - Berichtszeitraum: August 2014

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Sachstandsbericht der GGFA AöR wird zur Kenntnis genommen; er wurde bereits in der letzten SGA-Sitzung am 02. Oktober 2014 unter TOP 4 – Anlage 3 „Sachstandsbericht des Sozialamtes zur SGBII Umsetzung in der Stadt Erlangen“ aufgelegt.

Anlagen: Sachstandsbericht des Jobcenter Erlangen, August 2014

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Sachstandsbericht GGFA AöR

JOBCENTER STADT ERLANGEN

Berichtszeitraum: August 2014

Inhaltsverzeichnis

Hinweis

1 Aktuelle Entwicklungen
1.1 Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation und Integrationen 3
1.2 Ergebnisse des Jobcenter Erlangens im Spiegel der Kennzahlen 3
1.3 Erfolgreiche Vermittlung in die Betreuung von Flüchtlingen 3
1.4 Jugendberufsagenturen als bundesweites Ziel 4
1.5 Staatsekretärin des BMAS Anette Kramme als Gast 4

2. Basisdaten
2.1 Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand) 5
2.2 Entwicklung der Jugendlichen eLB und der Jugendarbeitslosenquote 6
2.3 Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug 6

3. Integrationen
3.1 Gesamtdarstellung der Integrationen 7
3.2 Branchen 8
3.3 Einmündungsberufe 9
3.4 Kennzahlen K2 – Integration und Nachhaltigkeit 10

4. Maßnahmen
4.1 Seit Jahresbeginn eingesetzte Integrationsinstrumente 11
4.2 Beschäftigungsfelder aktuell besetzter Arbeitsgelegenheiten 12

5. Finanzen 12

6. ALG II – Langzeitleistungsbezieher
5.1 Struktur des Langzeitleistungsbezuges ALG II (nach Dauer und Alter) 13
5.2 Struktur des Langzeitleistungsbezuges nach Erwerbsstatus 13
5.3 Kennzahl K3 - Veränderung des Bestandes der Langzeitleistungsbezieher 14

Der Leistungsvergleich der Jobcenter nach § 48a SGB II 14

7. Verzeichnis der Abkürzungen 14

Hinweis

Alternativ zum Fokusthema liegt diesmal der Entwurf zum Arbeitsmarktprogramm 2015 in der Anlage zum Sachstandsbericht bei.

1 Aktuelle Entwicklungen

1.1 Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation und zum aktuellen Stand der Integrationen

Leicht ansteigende SGB II Arbeitslosenquote

In den letzten Monaten ist eine leichte Steigerung bei den SGB II Arbeitslosen zu verzeichnen. Der für die SGB II Empfänger eher schwierige Arbeitsmarkt in Erlangen bietet weiterhin nicht die Fülle von Einfacharbeitsplätzen, die eine deutliche Steigerung der Integrationen erwarten ließen. Die Tendenzen der leicht ansteigenden SGB II Zahlen ist bundesweit zu beobachten, es ist kein Erlanger spezifisches Problem.
Es besteht jedoch die Erwartung, dass auch in diesem Jahr die angezielte Zahl von 1000 Integrationen erreicht wird.

1.2 Ergebnisse des Jobcenter Erlangens im Spiegel der Kennzahlen nach § 48a

Reduktion der Langzeitarbeitslosigkeit weiter eine Herausforderung

Das Jobcenter der Stadt Erlangen steht mit seiner Kennzahl K 2 mittlerweile im Mittelfeld der neuen Vergleichsgruppe. Die eher noch schlechte Platzierung bei der Kennzahl K3, der Veränderung des Bestandes an Langzeitarbeitslosen, zeigt trotz deren Steigerung hinsichtlich des vereinbaren Zielwertes, die Herausforderung auf dem High Tech- und Akademikerarbeitsmarkt in Erlangen Integrationen für langzeitarbeitslose Menschen zu ermöglichen.

Jobcenter Erlangen im Großstadtvergleich immer noch an guter zweiter Platzierung

Mit der Quote der Nachhaltigkeit der Vermittlungen stehen wir im Spitzenfeld, ein Zeichen für die fachlich gute Integrationsarbeit des Jobcenters.

Insgesamt konnte das Jobcenter Erlangen im Vergleich der deutschen Großstädte seinen zweiten Platz sowohl bei der SGB II Arbeitslosenquote als auch bei der SGB II Quote hinter Ingolstadt behaupten.

1.3 Erfolgreiche Vermittlung in die Betreuung von Flüchtlingen

Arbeitskräfte für die Asylbewerber Notunterkunft vermittelt

In wenigen Tagen musste auch die Versorgung für die Notunterkunft am Freibad West in Erlangen Boden organisiert werden. Die mit der Organisation der Essensausgabe und Wäscherei beauftragte Firma wandte sich mit der Nachfrage nach geeignetem Personal an das Jobcenter Erlangen. Innerhalb weniger Stunden vermittelte die 50plus-Personalvermittlung und das 50plus-Fallmanagement die geeigneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: 9 Personen für die Essensausgabe, und – da erst kurzfristig erkannt - für das Spülmobil und für die Waschmaschinenaufsicht.

Beispielhafte Kooperation von Privatwirtschaft, Stadt Erlangen und Jobcenter

Der überwiegende Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann sich dabei aufgrund von Sprachkenntnissen und eigener Lebenserfahrung mit Flucht und Migration über ihre eigentliche Aufgabe hinaus positiv in die Betreuung der Flüchtlinge einbringen. Eindrucksvoll auch die Motivation der Arbeitssuchenden: Für alle war es selbstverständlich, sich für ihre Stadt und die hilfesuchenden Flüchtlinge zu engagieren, in manchen Fällen dauerte es zwischen Anruf und Arbeitsantritt nur eine halbe Stunde.

1.4 Jugendberufsagenturen als bundesweites Ziel

Ziele der Jugendberufsagentur

Die (im Koalitionsvertrag avisierten) Jugendberufsagenturen gelten als wegweisende Instrumente, um die Zusammenarbeit zwischen den Rechtskreisen des Sozialgesetzbuchs II (Grundsicherung), III (Arbeitsförderung) und VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zu verbessern. Sie sollen alle an der beruflichen Integration beteiligten Institutionen organisatorisch zusammenfassen und auf diese Weise sicherstellen, dass junge Menschen schnell und sicher unterstützt werden und niemand verloren geht (Zitat „BIBB Good Practice Center 2014“).

Bündelung der Aktivitäten für benachteiligte Jugendliche im Übergang Schule Beruf

Ziel ist es dabei benachteiligte Jugendliche im Übergang Schule Beruf im besten Fall nur über einen zentralen Ansprechpartner („one stop“) durch die Hilfen der Sozialgesetzbücher II, III und VIII zu führen.

Bereits gute Erlanger Aktivitäten

Durch die bereits jetzt vernetzten Aktivitäten des Jugendamtes im Rahmen der Jugendberufshilfe, des Strategischen Übergangsmanagements, JAZ e.V., der Agentur für Arbeit, der Mittelschulen und Berufsschule und den Angeboten des Jobcenters und des GGFA Trägerteils werden wesentliche Ziele dieses Konzeptes abgebildet.

Der Bund selbst macht keine inhaltlichen festen Vorgaben und stellt keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Es sind ausschließlich die Akteure vor Ort gefragt dieses Rahmenkonzept mit Leben zu füllen.

Eine gute abgestimmte Kooperation der Erlanger Partner, geordnete transparente Prozessläufe und ein bedarfsorientierter Umgang mit den Belangen des Datenschutzes zu Gunsten der betroffenen Jugendlichen sind dazu die Bausteine.

1.5 Parlamentarische Staatsekretärin des BMAS Anette Kramme als Workshop-Gast

Parlamentarische Staatssekretärin Anette Kramme als Gast in Erlangen

Für den 22. Oktober konnte die parlamentarische Staatsekretärin des BMAS Anette Kramme als Gast eines Workshops mit Jobcenterleitern aus ganz Bayern nach Erlangen eingeladen werden.

Inklusiver Arbeitsmarkt angekündigt

Die politische Arbeit mit den Forderungen nach der Notwendigkeit eines sozialen, inklusiven Arbeitsmarktes scheint Früchte zu tragen. Beim Tag der Jobcenter am 16.9. in Berlin wies Bundesministerin Andrea Nahles ausdrücklich darauf hin, dass die Bundesregierung beabsichtigt, einen inklusiven Arbeitsmarkt für besonders marktferne SGB II Bezieher zu entwickeln. Dieser soll auch einen Mehrwert für die Kommunen besitzen. Die Grenze der täglichen Arbeitsfähigkeit von drei Stunden als Kriterium der SGB II Zugehörigkeit soll bestehen bleiben.

Probleme durch Problemdruckindikator und 50 plus Ende

Neben dem Sozialen Arbeitsmarkt sollen auch weitere drängende Themen aus bayerischer Sicht angesprochen werden: ungerechter regionaler Problemdruckindikator benachteiligt bayerische Jobcenter bei der Verteilung der Eingliederungsmittel, notwendige Kompensationen für das Auslaufen des Sonderprogramms 50 Plus, etc.

2. Basisdaten

2.1 Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)

Übersicht über die Entwicklung der SGB II-Bezieher in Erlangen

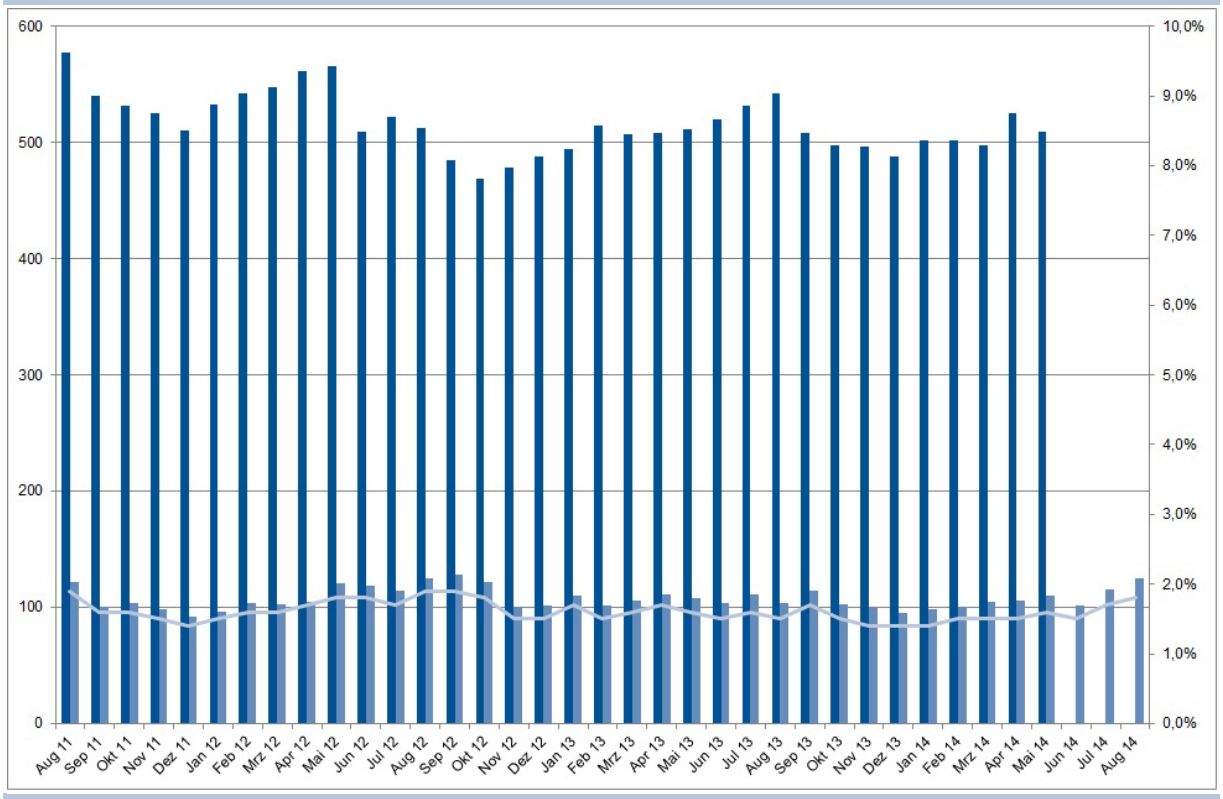
Monat/Jahr		Bedarfs-gemeinschaften	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	Sozialgeld-empfänger	Arbeitslose SGBII	Arbeitslosen-quote SGB II	Hilfequote
Juni	10	2.647	3.508	1.432	1.560	2,5%	5,8%
Juni	11	2.454	3.226	1.318	1.349	2,3%	5,3%
Juni	12	2.357	2.996	1.306	1.441	2,4%	5,0%
Juni	13	2.413	3.088	1.429	1.502	2,5%	5,2%
Juni	**14**	**2.414**	**3.126**	**1.519**	**1.577**	**2,6%**	**5,3%**
Juli	10	2.586	3.428	1.407	1.519	2,5%	5,7%
Juli	11	2.419	3.172	1.301	1.337	2,3%	5,2%
Juli	12	2.368	3.010	1.308	1.421	2,4%	5,0%
Juli	13	2.400	3.084	1.441	1.479	2,4%	5,2%
Juli	**14**	**2.383**	**3.129**	**1.494**	**1.598**	**2,6%**	**5,3%**
August	10	2.577	3.393	1.394	1.490	2,3%	5,6%
August	11	2.383	3.128	1.278	1.365	2,3%	5,1%
August	12	2.331	2.968	1.294	1.477	2,4%	4,9%
August	13	2.420	3.095	1.464	1.564	2,4%	5,2%
August	**14**	**2.406**	**3.190**	**1.490**	**1.602**	**2,6%**	**5,4%**

Quelle: Auszug aus Alo_Stadt_ER_5JVergl_10-14, Amt für Statistik Erlangen und Statistik BA.

Die SGB II-Hilfequote ist das Verhältnis der Personen im SGB II-Bezug zu der Wohnbevölkerung unter 65 Jahren. Sie ist ein wichtiger Indikator für die Hilfebedürftigkeit in der Erlanger Bevölkerung.

Zur Erklärung:
Diese Tabelle gibt den zahlenmäßigen Überblick über die Entwicklung der wichtigen Personengruppen im SGB II-Bezug und der dazugehörigen Quoten.
Bedarfsgemeinschaften: Familien, Zusammenlebende, Alleinerziehende, aber auch Alleinlebende. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte: dem Grunde nach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend (Voraussetzung min. 3 Std. tägliche Erwerbsfähigkeit).
Sozialgeldempfänger: in der Regel Kinder unter 15 Jahren oder vorübergehend nicht Erwerbsfähige.

2.2 Entwicklung der Jugendlichen eLB und der Jugendarbeitslosenquote



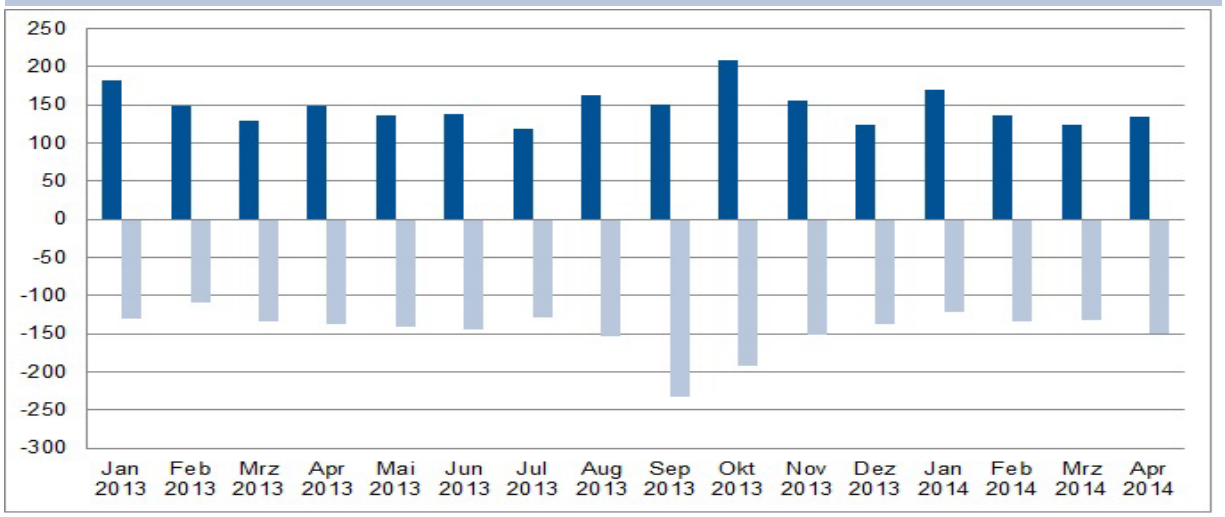
Die Differenz zwischen der gesamten Anzahl der Jugendlichen unter 25 und den arbeitslosen Jugendlichen unter 25 erklärt sich dadurch, dass diese Personen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen (bspw. wegen Schulbesuch, Kindererziehung, Maßnahmenbesuch etc.)

Zur Erklärung:

Die Stadt Erlangen zeichnet sich durch eine geringe SGB II-Jugendarbeitslosigkeitsquote aus. Alle Jugendlichen aus SGB II-Bedarfsgemeinschaften werden wie jedes Jahr in der Abgangsklasse der Mittelschule in das Projekt "Jugend in Ausbildung" eingebunden.

- *eLB unter 25 Jahre*
- *davon Arbeitslose SGB II unter 25 Jahre*
- *Jugendarbeitslosenquote SGB II Erlangen*

2.3 Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug



Der Überhang zwischen Zugängen und Abgängen beträgt über die Zeit von Januar 2013 bis April 2014 eine Mehrung von 41 erwerbsfähigen Leistungsbeziehern (eLB).

- *Zugänge eLB*
- *Abgänge eLB*

3. Integrationen

3.1 Gesamtdarstellung der Integrationen

Eingliederungsstatistik Januar 2014 bis Juli 2014

Gesamt	Mann	Frau	Ausländer/in	Eingliederungsstatistik unter 25-Jährige	Min	TZ	VZ	Exi	Aus
53	23	30	12	**Summe Eingliederungen**	16	13	16	1	7
9%	4%	5%	2%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	3%	2%	3%	0%	1%
Gesamt	**Mann**	**Frau**	**Ausländer/in**	**Eingliederungsstatistik 25 bis 49-Jährige**	**Min**	**TZ**	**VZ**	**Exi**	**Aus**
423	235	188	147	**Summe Eingliederungen**	108	127	177	7	4
72%	40%	32%	25%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	18%	22%	30%	1%	1%
Gesamt	**Mann**	**Frau**	**Ausländer/in**	**Eingliederungsstatistik über 49-Jährige**	**Min**	**TZ**	**VZ**	**Exi**	**Aus**
114	72	42	37	**Summe Eingliederungen**	39	25	47	3	0
19%	12%	7%	6%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	7%	4%	8%	1%	0%
Gesamt	**Mann**	**Frau**	**Ausländer/in**	**Eingliederungsstatistik alle**	**Min**	**TZ**	**VZ**	**Exi**	**Aus**
590	330	260	196	**Summe Eingliederungen**	163	165	240	11	11
100%	56%	44%	33%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	28%	28%	41%	2%	2%

Quelle: Datenlieferung an BA-Statistik

Ausländer = ohne deutschen Pass

Min *Minijob*
TZ *Teilzeit*
VZ *Vollzeit*
Exi *Existenzgründer*
Aus *Auszubildende*

3.2 Branchen

Integrationen nach Branchen
Diese Übersicht informiert über die Branchen, in denen die Arbeitsverhältnisse eingegangen wurden.

Branchen	Erwerbstätigkeit sozial-versicherungs-pflichtig	Erwerbstätigkeit geringfügig	Erwerbstätigkeit selbständig/ mithelfende Familienangehörige	Gesamtergebnis	
Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	1			1	0%
Beherbergung	4	1	1	6	1%
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	33	32		65	12%
Energieversorgung	4			4	1%
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	7			7	1%
Erbringung von Finanzdienstleistungen	1			1	0%
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	6	2		8	1%
Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	25	11	1	37	7%
Erziehung und Unterricht	4	3	4	11	2%
Gastronomie	25	37	3	65	12%
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	61	25	1	87	16%
Gesundheitswesen	15	6		21	4%
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2			2	0%
Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3	2		5	1%
Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	7	2		9	2%
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	1	1		2	0%
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	1			1	0%
Herstellung von Metallerzeugnissen	4			4	1%
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	7	1		8	1%
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1			1	0%
Herstellung von sonstigen Waren	3			3	1%
Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	1			1	0%
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	5	4		9	2%
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	7	4		11	2%
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	1			1	0%
Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	1			1	0%
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	10	2		12	2%
Post-, Kurier- und Expressdienste	5	2	1	8	1%
Private Haushalte mit Hauspersonal	4	14		18	3%
Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	1			1	0%
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	3			3	1%
Sozialwesen (ohne Heime)	7	2		9	2%
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	1			1	0%
Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	116	5		121	22%
Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	3			3	1%
Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	8			8	1%
Gesamtergebnis	388	156	11	555	100%

Die Differenz zu den Gesamtzahlen ist durch fehlende Eingaben begründet.

Hinweis:
Der Anteil der Integration in Zeitarbeit beträgt nur 18%. Durch die Tarifverträge in der Zeitarbeit wird der Mindestlohn eingehalten.

3.3 Einmündungsberufe

Integration nach Berufen

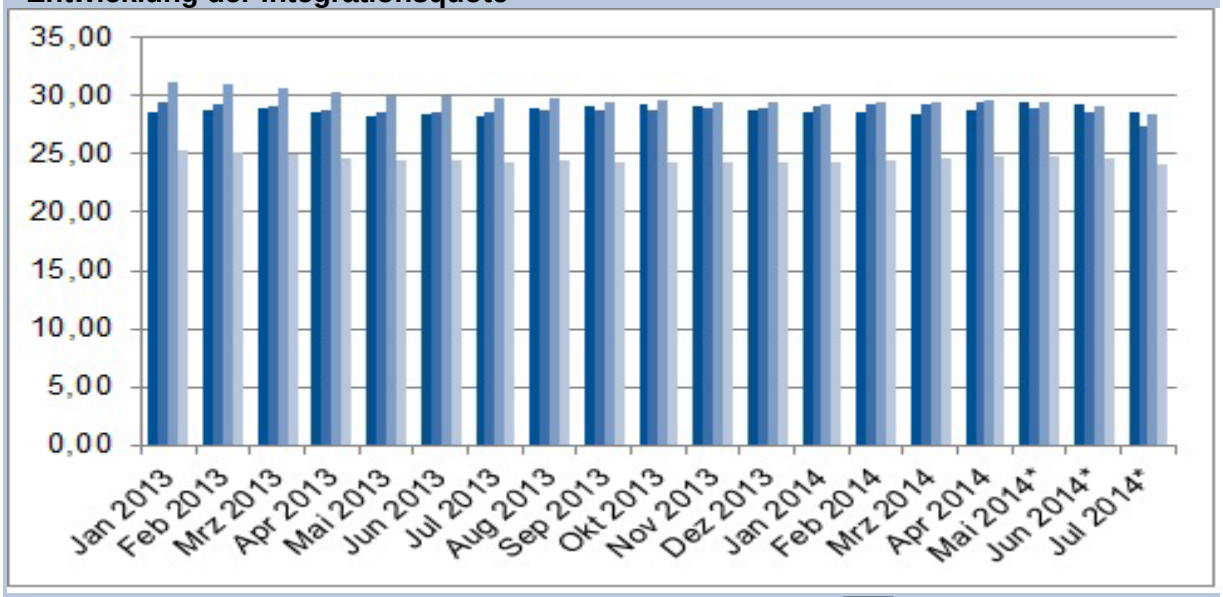
Diese Darstellung zeigt die Berufe, die von den integrierten Kunden ausgeübt werden.

Tätigkeiten	Erwerbstätigkeit sozialversicher-ungspflichtig	Erwerbstätigkeit geringfügig	Erwerbstätigkeit selbständig/ mithelfende Familienangehörige	Gesamtergebnis	
(Innen-)Ausbauberufe	3	2		5	0,9%
Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung	1			1	0,2%
Berufe in Recht und Verwaltung	8	1		9	1,6%
Berufe in Unternehmensführung und -organisation	22	5		27	4,8%
Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe	13			13	2,3%
Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	18	13		31	5,5%
Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten	12	6		18	3,2%
Gartenbauberufe und Floristik	6		1	7	1,2%
Gebäude- und versorgungstechnische Berufe	10	5	1	16	2,8%
Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	11			11	1,9%
Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung	9	1		10	1,8%
Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	23	15		38	6,7%
Lehrende und ausbildende Berufe	4	2	4	10	1,8%
Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	15	2		17	3,0%
Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe	2			2	0,4%
Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	7	1		8	1,4%
Medizinische Gesundheitsberufe	12	2		14	2,5%
Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe	46	4		50	8,8%
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	10	3		13	2,3%
Reinigungsberufe	67	43		110	19,4%
Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe	9	1		10	1,8%
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe	1			1	0,2%
Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	18	20	4	42	7,4%
Verkaufsberufe	30	22		52	9,2%
Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	29	13	1	43	7,6%
Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe	8			8	1,4%
Gesamtergebnis	394	161	11	566	100,0%

Die Differenz zu den Gesamtzahlen ist durch fehlende Eingaben begründet.

3.4 Kennzahlen K2 – Integration und Nachhaltigkeit

Entwicklung der Integrationsquote



Die Kennzahl K2 misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

- *Integrationsquote ER*
- *Integrationsquote ø SGBII-Typ Id*
- *Integrationsquote ø Bay. Großstädte*
- *Integrationsquote ø Bund*

**) vorläufige Zahlen*

Entwicklung der Nachhaltigkeitsquote



Die Nachhaltigkeitsquote K2E3 (Ergänzungsgröße) misst den Anteil der nachhaltigen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der vergangenen zwölf Monate an allen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen in diesem Zeitraum.

- *Nachhaltigkeitsquote ER*
- *Nachhaltigkeitsquote ø SGBII-Typ Id*
- *Nachhaltigkeitsquote ø Bay. Großstädte*
- *Nachhaltigkeitsquote ø Bund*

4. Maßnahmen

4.1 Seit Jahresbeginn eingesetzte Integrationsinstrumente und dafür bisher verbrauchte Mittel

Übersicht der Integrationsinstrumente

Zielgruppe: Alle Neukunden und Kunden mit Integrationspotential							
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel			
Werkakademie als Eingangsprozess mit	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	50up	Dritte	
Bewerbungszentrum (BWZ)	nach Bedarf	1665	GGFA	79.906 €			
Projekt Arbeitssuche (PAS)	24	124	GGFA	94.822 €			
Fakt	10	9	GGFA	15.576 €			
Zielgruppe: Jugendliche (U25)							
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel			
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	50up	Dritte	
Jugend in Ausbildung	60-80	78	GGFA				
Last Minute - Nachvermittlung (nur August/September)	15	10	GGFA	5.090,90 €			
Ausbildung zum Holzfachwerker - Juwe Eltersdorf / externe abH	4	3	Diakonie/DAA	20.438,00 €			
Ausbildung zur Fachkraft Küchen-, Möbel- und Umzugshelfer	3	3	GGFA	2.635,50 €			
Einstiegsqualifizierung (EQ)	4	5	div. Arbeitgeber	3.581,81 €			
Azubi-Betreuung	4	2	GGFA	10.997,42 €			
Transit	15	57	GGFA	74.911,53 €			
Hauptschulabschluss	10	41	GGFA			33.334 €	Stadt Erlangen
Cleo	10	17	GGFA	26.924,83 €			
offene Ganztagsschule / Eichendorffschule	80	80	GGFA			68.666 €	Regierung Mfr.
Kompetenzagentur	80	107	GGFA			83.387 €	BMFSFJ/JA
Zielgruppe: Alleinerziehende und Bedarfsgemeinschaften							
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel			
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		VWT	50up	Dritte	
Kajak	40	44	GGFA	31.452 €		31.452 €	ESF Bayern
Bedarfsgemeinschaftscoaching	40	62	GGFA	34.039 €		34.039 €	ESF Bayern
Zielgruppe: Ältere / ab 50-jährige							
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel			
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	50up	Dritte	
Bewerbungszentrum 50plus (BWZ)	nach Bedarf	672	GGFA		9.500 €		
Mini- / Midijob - Coaching	15	32	GGFA		13.894 €		
Kreativ- und Profilwerkstatt	28	10	GGFA		39.977 €		
Impuls C (Jobcafe, Aktivwochen, Einzelcoaching)	120	175	GGFA		132.499 €		
Zielgruppe: Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung							
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel			
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	50up	Dritte	
JobAccess	6	10	Access	8.472 €	168 €	k.A.	ESF Bayern
Jobclearing	14	8	Access	9.200 €			
ISA	nach Bedarf	6	BFW Nbg	6.547 €	6.514 €		
Zielgruppe: Migrantinnen und Migranten							
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel			
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	50up	Dritte	
MigraJob	nach Bedarf	97	GGFA			24.638 €	BMAS/BMBF/ BA
Zielgruppe: arbeitsmarktferne Langzeitleistungsbeziehende							
Instrumente							
	Anzahl Plätze			EGT			
AGH intern Fund- und Bahnhofsfahrräder (Bike)/Sozialkaufhaus	18	46	GGFA	37.613 €	26.362 €		
AGH extern	10	15	GGFA	3.177 €	1.235 €		
Betrieblicher Sozialdienst	28	61	GGFA	24.032 €	9.105 €		
Zielgruppe: Alle Kunden							
Instrumente							
	Anzahl Plätze			EGT			
Vermittlungsbudget	nach Bedarf	41		47.794 €	8.837 €		
Eingliederungszuschuss	nach Bedarf	18		28.071 €	24.957 €		
Einstiegsgeld	nach Bedarf	23		8.214 €	781 €		
Berufliche Anpassungsqualifizierungen	nach Bedarf	88	Div. Bildungsträger	28.416 €	6.843 €		
Reha - Maßnahmen	nach Bedarf	10	Div. Bildungsträger	47.068 €			
Eignungsdiagnostik	nach Bedarf	105	Arzt/Psychologe	10.018 €	1.424 €		

Die Anzahl der Teilnehmer pro Platz ist abhängig von der Maßnahmendauer und den Wiederbesetzungen nach Vermittlungen und Maßnahmenabbrüchen.

Verdopplung der Integrationsmittel:

Trotz der mehr als 50 %-igen Senkung der Eingliederungsmittel bei einer Reduzierung der SGB II eLB (erwerbsfähigen Leistungsbezieher) in den letzten fünf Jahren um nur 13 % gelang es, ein zwar reduziertes aber noch breit aufgestelltes Instrumentenangebot aufzustellen. Das war möglich durch die Verdoppelung der Bundesmittel aus dem Bundesprogramm 50plus, kommunalen Aufwandszuschüssen, ESF-Mitteln und der Einbringung der Eigenerwirtschaftung aus dem Sozialkaufhaus und dem Fahrradprojekt.

4.2 Beschäftigungsfelder aktuell besetzter Arbeitsgelegenheiten

Aktuell besetzte Arbeitsgelegenheiten in Erlangen (Stand: 31.08.2014)			
Nr.	Einsatzstelle	Tätigkeitsfeld	Teilnehmer
1	Freie Wohlfahrtspflege	Helfertätigkeiten, Aushilfsfahrer, etc.	6
2	Gemeinnützige Vereine	handwerkliche Hilfstätigkeiten, Unterstützung bei der Tierversorgung, etc.	0
3	Stadt Erlangen*)	Nistplätzen, etc.	0
4	Staatliche Schulen	Bibliotheks- /Bürohilfsarbeiten	0
5	Kirchliche Einrichtungen	Hausmeisterhilfstätigkeiten, Aushilfstätigkeiten, etc.	2
6	GGFA AöR, Sozialkaufhaus	Helfertätigkeiten	10
7	GGFA AöR BaFa (Bahnhofsfahrräder)	Beschäftigung mit Qualifizierungsanteilen im Bereich handwerklicher Anlerntätigkeiten (u.a. Fahrradrecycling)	15
		Gesamt	**33**

Übersicht der Arbeitsgelegenheiten

**) Alle in der Verwaltung der Stadt Erlangen angebotenen Arbeitsgelegenheiten wurden vorab vom Personalrat der Stadt Erlangen geprüft und genehmigt.*

5. Finanzen

Aktueller Budgetstand der in der GGFA eingesetzten Bundesmittel

	Budget	Budget/Monat	IST - Ausgaben bisher	Abweichung bis Abrechnungs-monat	Voraussichtliche Ausgaben bis Jahresende	Abweichung [€]	Abweichung [%]
EGT	987.168 €	82.264 €	596.242 €	61.870 €	356.008 €	34.918 €	4%
VWT	2.165.251 €	169.160 €	1.306.303 €	46.980 €	858.949 €	0 €	0%
Fifty up	878.925 €	73.244 €	555.174 €	30.776 €	323.751 €	0 €	0%

inkl. Mittelzufluss durch Übertrag nicht verbrauchter Bundesmittel aus dem Jahr 2013 im August 2014

Ende August 2014 weist die Budgetbilanz einen Bestand von ca. 35 T€ noch nicht verplanter Eingliederungsmittel aus.
In den laufenden Controllingsitzungen des Jobcenters werden die Mittel noch nicht berücksichtigten Bedarfen zugeordnet. Das Planziel ist die komplette Verausgabung der Bundesmittel, sowie auch ohne Überziehungsbürgschaft durch die Stadt Erlangen auszukommen.

EGT *Eingliederungstitel*
VWT *Verwaltungstitel*
Fifty up *Bundesprogramm „Perspektive 50+“*

6. ALG II - Langzeitleistungsbezieher

6.1 Struktur des Langzeitleistungsbezuges ALG II (nach Dauer und Alter)

Alters-gruppen	Insgesamt	davon AL	Davon (Anzahl der Monate im SGB II-Bezug) 21 - 23 Monate	davon AL	24 - 35 Monate	davon AL	36 - 47 Monate	davon AL	48 - 59 Monate	davon AL	60 Monate und mehr	davon AL
17 bis unter 25-Jährige	184	48			22	9	27	9		7	117	23
25 bis 49-Jährige	999	503	25	9	74	32	104	48	93	39	703	375
50-Jährige und älter	638	424	11	9	26	15	40	24	46	36	515	340
Gesamt	**1.821**	**975**	**36**	**18**	**122**	**56**	**171**	**81**	**139**	**82**	**1.335**	**738**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen, Langzeitleistungsbezieher (LZB) nach ausgewählten Merkmalen, Nürnberg, April 2014 (Noch keine aktuelleren Zahlen vorhanden)

AL *Arbeitslose*

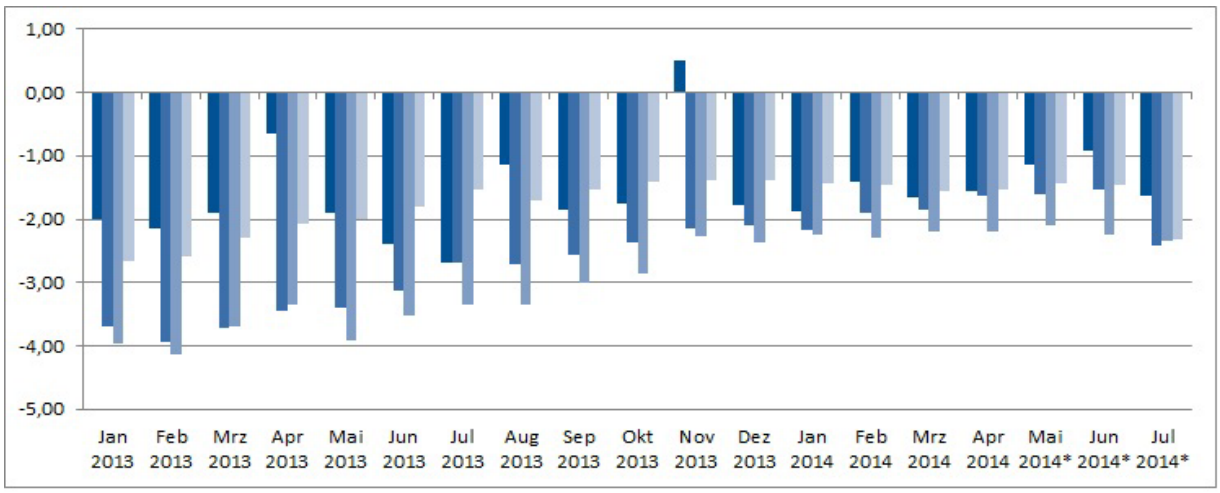
Die Tabelle zeigt die Langzeitleistungsbezieher von ALG II nach Alter und Anzahl der Bezugsmonate. Ebenfalls dargestellt ist, wie viele Langzeitleistungsbezieher im April 2014 arbeitslos waren. Diese stellen nur eine Teilgruppe dar. Nicht arbeitslos sind beispielsweise Transferleistungsbezieher, die ergänzenden Einkommen haben wie sie unter 6.2 ausführlich beschrieben werden. Andere Gründe für die Nichtarbeitslosigkeit sind die Teilnahme an Aktivierungsmaßnahmen, die Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren oder der Schulbesuch.

6.2 Struktur des Langzeitleistungsbezuges nach Erwerbsstatus

Merkmale	Insgesamt		Davon 21 - 23 Monate		24 - 35 Monate		36 - 47 Monate		48 - 59 Monate		60 Monate und mehr	
Langzeitleistungsbezieher (LZB) Insgesamt	1.821	100%	37	2,0%	122	6,7%	171	9,4%	156	8,6%	1.335	73,3%
dar. erwerbstätige Alg II-Bezieher	580	31,9%	10	27,0%	35	28,7%	51	29,8%	54	34,6%	430	32,2%
dav. abhängig erwerbstätige Alg II-Bezieher	562	30,9%					50	29,2%	51	32,7%	418	31,3%
dav. Brutto-Einkommen <= 450 €	281	15,4%	5	13,5%	15	12,3%	27	15,8%	24	15,4%	210	15,7%
Brutto-Einkommen > 450 bis <=850 €	133	7,3%					11	6,4%			99	7,4%
Brutto-Einkommen > 850 €	148	8,1%			14	11,5%	12	7,0%			109	8,2%
selbständig erwerbstätige Alg II-Bezieher	21	1,2%									13	1,0%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen, Langzeitleistungsbezieher (LZB) nach ausgewählten Merkmalen, Nürnberg, April 2014 (Noch keine aktuelleren Zahlen vorhanden)

6.3 Kennzahl K3 - Veränderung des Bestandes der Langzeitleistungsbezieher



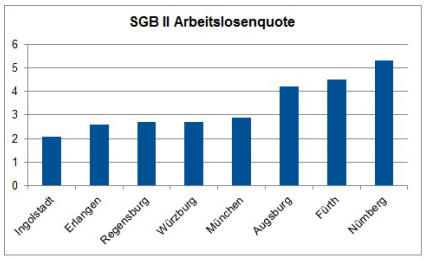
Die Kennzahl K3 ist wie folgt definiert: Die Anzahl der LZB im Bezugsmonat wird ins Verhältnis zu den LZB im Vorjahresmonat gesetzt.

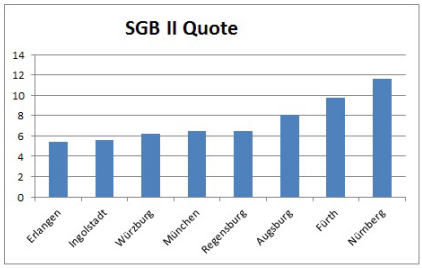
- *LZLB ER*
- *LZLB ø SGBII-Typ Id*
- *LZLB ø Bay. Großstädte*
- *LZLB ø Bund*

Der Leistungsvergleich der Jobcenter nach § 48a SGB II

Mit dem § 48a SGB II wird der Vergleich der Leistungsfähigkeit der Jobcenter auf der Grundlage der Kennzahlen nach § 51b SGB II gesetzlich vorgegeben. Dazu werden die Jobcenter strukturähnlichen Vergleichstypen zugeordnet, in deren Rahmen der Leistungsvergleich stattfindet. Ab Januar 2014 ist Erlangen dem Vergleichstyp Id zugeordnet, der nahezu ausschließlich aus wirtschaftsstarken Landkreisen aus Baden Württemberg zusammengesetzt ist.

In den statistischen Darstellungen des Jobcenters wird deshalb ergänzend Bezug auf die Kennzahlen der Bayerischen Großstädte genommen. Die SGB II-Kennzahlen bilden ausschließlich dynamische Veränderungen ab. Zur Bewertung der Gesamtergebnisse eines Jobcenters ist deswegen der aktuelle Stand der SGB II-Arbeitslosenquote und der SGB II-Quote als Bezugswert des Niveaus, auf dem die Veränderungen stattfinden, heranzuziehen:





Stand: August 2014

Der Leistungsvergleich besteht aus den drei Kennzahlen K1 bis K3 mit zugeordneten Hilfsgrößen und bildet die Bezugsgrundlage für die jährliche Zielvereinbarung des Jobcenters mit dem Land:

K1 - Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt
(ohne Kosten der Unterkunft)

K2 - Integrationsquote

K3 - Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbezieher

*Details sind unter der Webseite des Bundes unter **www.sgb2.info** zu finden.*

7. Verzeichnis der Abkürzungen

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AMF	Arbeitsmarktfonds
AZ	Arbeitszeit
BAE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BgA	Betrieb der gewerblichen Art
BG-Coaching	Coaching von Bedarfsgemeinschaften
BMAS	Bundesministerium Arbeit und Soziales
BSD	Betrieblicher Sozialdienst
BWZ	Bewerbungszentrum
EGT	Eingliederungstitel
EGZ	Eingliederungszuschuss
eLB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESF	Europäischer Sozialfonds
FBW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FK	Fahrtkosten
FM	Fallmanagement
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
KdU	Kosten der Unterkunft
KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
LfU	Leistung für Unterkunft
MA	Mitarbeiter
MAE	Mehraufwandsentschädigung
MB	Mittagsbetreuung
Migrajob	Beratung von Migrant/innen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse
pAP	Persönlicher Ansprechpartner
PAS	Projekt Arbeitssuche
PAV	Personal- und Arbeitsvermittlung
SIZ	Selbstinformationszentrum
SKH	Sozialkaufhaus
STMAS	Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung…
TN	Teilnehmer/in
TZ-Beschäftigung	Beschäftigung in Teilzeit
u25	unter 25-Jährige
VWT	Verwaltungstitel
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Ö 8.1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV/37AL	Herr Friedhelm Weidinger	**37/005/2014**

Zwischenbericht des Amtes 37 - Budget und Arbeitsprogramm 2014 zum Stand 30.09.2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem Zwischenbericht (siehe Anlage) des Amtes 37 zum Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014 – wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

-

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

-

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

-

Anlagen: Budget und Arbeitsprogramm 2014 des Amtes 37 – Stand 30.09.2014

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 8.1

Budget und Arbeitsprogramm 2014 **Stand: 30. September 2014**

Amt: 37 **Bezeichnung:** Brand- und Katastrophenschutz

1. Budgetabrechnung 2013 (Vorjahr)

Hat das Budget 2013 negativ abgeschlossen?

☒ Nein
☐ Ja

Vorschlag der Kämmerei zum Verlustvortrag		Euro
Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag		Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2014

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren am Jahresende voraussichtlich abschließen?

☐	wie im Plan vorgesehen		
☐	besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa		Euro
☒	schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa	130.000,-	Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

☐ Nein
☒ Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1 *Wie im entsprechenden Bericht zum Stand 31.05.2014 bereits ausgeführt, ist der vorgegebene Einnahmeansatz zu hoch angesetzt und kann unter realistischer Betrachtung nicht erreicht werden. Die Einnahmen werden durch Einsätze (Hilfeersuchen der Bürgerinnen und Bürger aufgrund von Schadensereignissen) erzielt, diese sind weder plan-, steuer- noch kalkulierbar; darüber hinaus sind viele Einsätze aufgrund gesetzlicher Vorgabe für den Hilfeersuchenden kostenfrei.*

3.1.2 *Haushaltssperre im Ausgaberahmen in Höhe von 25.500 Euro.*

3.1.3 *Im Vergleich zum Vorjahr sind in diesem Jahr bis zum jetzigen Zeitpunkt deutlich höhere Ausgaben für Reparaturen an Fahrzeugen und Gerätschaften notwendig geworden. Darüber hinaus sind bei der umfangreichen Reparatur und dem Austausch von Verschleißteilen bei der Drehleiter Kosten in Höhe von 53.000 Euro entstanden. In Abstimmung mit der Kämmerei wird versucht, hiervon einen Teil aus dem Sachkostenbudget aufzufangen; zum Restbetrag soll eine Mittelbereitstellung beantragt werden.*

3.1.4

3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1	Voraussichtliche Mehrkosten	*25.000,-*	Euro
3.2.2	Gegenfinanzierung:		
	siehe Ausführungen unter Punkt 3.3.1		Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1 *Es besteht keine Möglichkeit, neben den verrechnungsfähigen Einsätzen und den bereits seit Jahren – weit über das übliche Maß hinausgehenden – neben den Pflichtaufgaben erbrachten Dienstleistungen weitere Einnahmen zu generieren. Der zur Verfügung gestellte Ausgaberahmen wird für indirekte Personalkosten in Form der Zahlungen an den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung für die Integrierte Leitstelle, die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Aktive (Kommandanten, Sicherheitswachen etc.) und alle notwendigen Maßnahmen (Fahrzeug-/Geräteunterhalt; Schutzkleidung; Verdienstausfall etc.) zur Erfüllung der Pflichtaufgaben, zur Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung für die Sicherheit der Menschen in der Stadt benötigt, so dass hier grundsätzlich kein Einsparpotenzial zur Verfügung steht.*

Es soll versucht werden, die Beschaffung von benötigter Wach- und Schutzkleidung für das haupt- und das ehrenamtliche Personal aufzuschieben, um so ein entsprechendes Einsparvolumen zu schaffen.

Erwartete Einsparung	*15.000,-*	Euro

3.3-2

Erwartete Einsparung		Euro

3.3.3

Erwartete Einsparung		Euro

3.3.4

Erwartete Einsparung		Euro

3.3.5

Erwartete Einsparung		Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

☒ Nein
☐ Ja

4.1 Welche sind das?

4.1.1

4.1.2

4.1.3

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

5. Fortbildungscontrolling

Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 30.09.2014 an externen*, aus dem Amtsbudget finanzierten** Fortbildungen teilgenommen haben * gemeint sind Fortbildungen außerhalb der Städteakademie und nicht stadtinterne Fortbildungen, wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, aber auch Fachkongresse ** auch anteilig bezahlte Fortbildungen	14	
Budgetaufwendungen für Fortbildungen (Stichtag 30.09.2014)	3.201,02	Euro

Datum:	02.10.2014	Bearbeitet von:	Herrn Weidinger	Amt:	37

Ö 8.2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/41	Kultur- und Freizeitamt	**41/006/2014**

Zwischenbericht des Amtes 41 Kultur- und Freizeitamt; Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 30.09.2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	01.10.2014	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand: 30.09.2014 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Kultur- und Freizeitamt sollte aufgrund der Sparbeschlüsse zum Haushalt 2014 Einsparungen in Höhe von 117.900,- EUR erbringen. Mit Kenntnisnahme vom HFPA vom 23.07.2014 wurde begutachtet: „Die von der Kulturförderung einzusparenden 72.100,- EUR sollen nicht zu Lasten der Fördersumme gehen, sondern im Gesamtbudget der Stadt ausgeglichen werden. Die auf das direkte Amtsbudget entfallenden 45.800,- EUR sollen wie vom Kultur- und Freizeitamt vorgeschlagen eingespart werden.“
Nach derzeitigen Hochrechnungen der Einnahmen und Ausgaben – unter Berücksichtigung der möglichen Einsparpotentiale seit Beginn der Mitteilung der Sparbeschlüsse – würde sich das derzeitige Defizit des Kultur- und Freizeitamtes auf mögliche 30.000,- EUR summieren. Gleichwohl lässt sich derzeit mit Blick auf den Zeitraum bis Jahresende nicht beziffern, wie hoch die Einnahmen der Sing- und Musikschule (vgl. Gebührenerhöhung) und des Wirtschaftsbetriebes (Gebührenerhöhung im Bereich Beherbergung und Gastronomie) tatsächlich ausfallen werden. Schließlich ist anzumerken, dass ab dem Haushaltsjahr 2014 keine Verrechnung mehr mit etwaigen Personalkosten besteht, die in der Vergangenheit zur Gegenfinanzierung herangezogen werden konnten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufgrund der Tatsache, dass die Programmpunkte des Kultur- und Freizeitamtes zum jetzigen Zeitpunkt nahezu abgearbeitet sind, besteht keine Möglichkeit mehr, Einsparungen vorzunehmen.

3. **Prozesse und Strukturen**
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe Anlage „Controlling-Zwischenbericht_41-alt_30.09.2014 30.09.2014“

4. **Ressourcen** - entfällt
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Anlagen: Controlling-Zwischenbericht_41-alt_30.09.2014 30.09.2014

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 01.10.2014

Protokollvermerk:
Es erfolgt keine Beschlussfassung. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Ergebnis/Beschluss:
Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Stimmen

gez. Stadträtin Birgit Aßmus	gez. BMin Lender-Cassens
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 8.2

Budget und Arbeitsprogramm 2014 **Stand: 30. September 2014**

Amt: 41 – alt **Bezeichnung:** Kultur- und Freizeitamt

1. Budgetabrechnung 2013 (Vorjahr)

Hat das Budget 2013 negativ abgeschlossen?

X☐ Nein
☐ Ja

Vorschlag der Kämmerei zum Verlustvortrag		Euro
Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag		Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2014

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren am Jahresende voraussichtlich abschließen?

☐ wie im Plan vorgesehen		
☐ besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa		Euro
X☐ schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa	30.000,-	Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

☐ Nein
X☐ Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1 *Haushaltssperre_2014*

3.1.2

3.1.3

3.1.4

3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1	Voraussichtliche Mehrkosten	*30.000,-*	Euro
3.2.2	Gegenfinanzierung:		
	Keine Gegenfinanzierung möglich; Arbeitsprogramm erfüllt	*0,-*	Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1			
	Erwartete Einsparung		Euro
3.3-2			
	Erwartete Einsparung		Euro
3.3.3			
	Erwartete Einsparung		Euro
3.3.4			
	Erwartete Einsparung		Euro

3.3.5

Erwartete Einsparung _____ Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

☐ Nein
X☐ Ja

4.1 Welche sind das?

4.1.1 *Haushaltssperre_2014*

4.1.2

4.1.3

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

Wie bereits im Controlling-Zwischenbericht Stand 31.5.2014 geschildert

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

5. Fortbildungscontrolling

Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 30.09.2014 an externen*, aus dem Amtsbudget finanzierten** Fortbildungen teilgenommen haben
* gemeint sind Fortbildungen außerhalb der Städteakademie und nicht stadtinterne Fortbildungen, wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, aber auch Fachkongresse
** auch anteilig bezahlte Fortbildungen

es werden keine detaillierten Aufzeichnungen geführt

Budgetaufwendungen für Fortbildungen (Stichtag 30.09.2014) Euro

Datum: 22.9.2014 Bearbeitet von: Kultur- und Freizeitamt Amt: 41 – alt

Ö 8.3

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/40-2	Schulverwaltungsamt	**40/010/2014**

Zwischenbericht des Amtes 40
Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 30.09.2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	22.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
20

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand: 30.09.2014 – wird zur Kenntnis genommen.
Es werden keine Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zum Haushaltsjahr 2012 wurde das Sachkostenbudget auf Basis des Rechnungsergebnisses 2011 „nullgestellt“. Seither wurden lediglich für die steigenden Ausgaben für Schülerwertmarken (Preiserhöhungen VGN) Erhöhungen vorgenommen. Gleichzeitig wurde jedoch eine Kürzung um 20.000,- € als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung akzeptiert. Für zusätzliche Aufgaben aufgrund von Beschlüssen des Schulausschusses (zusätzliche Gruppen für die Ganztags- und Mittagsbetreuung aufgrund Aufbau der Zweigen – aktueller Mehrbedarf 55.000,- €) wurden zudem keine zusätzlichen Mittel gewährt. Bereits ohne zusätzliche Haushaltssperre war die Einhaltung des Budgets daher 2014 gefährdet und nur mit erheblichen Anstrengungen erreichbar.

Bei Amt 40 werden überwiegend Pflichtaufgaben wahrgenommen und vertragliche Verpflichtungen erfüllt. Teilweise handelt es sich auch lediglich um die Verwaltung durchlaufender staatlicher Gelder. Aus diesem Grund erscheint ein Einhalten des Budgets unter Berücksichtigung der Mittelsperre in Höhe von 320.400,- € nicht mehr möglich. Einen Überblick über alle Ausgabepositionen des Sachkostenbudgets bietet die angehängte Liste.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mögliche Einsparungsmaßnahmen wurden im Schulausschuss vom 15.05.2014 diskutiert. Es werden keine Einsparmöglichkeiten im Sachkostenbudget des Amtes 40 gesehen.
Einen Überblick über die Ausgabepositionen des Schulverwaltungsamtes bietet die anhängende Liste.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 30 09 2014“

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

- ENTFÄLLT -

Anlagen:

Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014 – des Amtes 40

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 8.3

Haushaltsansätze und mögliche Einsparungen im Sachkostenbudget Amt 40 nach Aufgaben:

	Ansatz '14	Leistungsgrundlage	Anmerkung
Ausgaben:			
Schülerbeförderung (Kleinbusse)	200.000	SchKfrG (Pflichtaufgabe)	keine Einflussmöglichkeit
Schülerbeförderung (Wertmarken)	1.120.000	SchKfrG (Pflichtaufgabe)	keine Einflussmöglichkeit
Schülerbeförderung (Sport- und Schwimmbusse, Sanierungsfah	90.000	SchKfrG (Pflichtaufgabe)	keine Einflussmöglichkeit
Bädernutzung	185.000	BaySchFG (Pflichtaufgabe)	keine Einflussmöglichkeit
Gastschulbeiträge	1.266.200	BaySchFG (Pflichtaufgabe)	keine Einflussmöglichkeit
Bereithaltungskosten Berufsschüler	30.000	BaySchFG (Pflichtaufgabe)	keine Einflussmöglichkeit
Heimunterbringung	215.000	BaySchFG (Pflichtaufgabe)	keine Einflussmöglichkeit
Mittagsbetreuung	285.000	Vertragliche Verpflichtung	
gebundene Ganztagsbetreuung	245.000	Vertragliche Verpflichtung	
freiwilliger Zuschuss an geb. Ganztagsschulen	26.000	Vertragliche Verpflichtung	
offene Ganztagsbetreuung	185.000	Vertragliche Verpflichtung	
Betriebskostenumlage Zweckverband Spardorf	392.000	Vertragliche Verpflichtung	
Erbbauzinszuschuss Waldorfschule	33.500	Vertragliche Verpflichtung	budgetfremd, läuft über Amt 23 (noch bis 2019)
Schulwegsicherung, Verkehrserziehung, Schulweghelferverg.	22.300	Beschlüsse des SchulA	
Wartungsverträge u. Reparatur Schuleinrichtung (Tafeln, Mense	60.000	GUV-Vorgaben, laufende Verträge	
Wartungsverträge u. Reparatur d. Sportgeräte in Turnhallen	20.000	GUV-Vorgaben, laufende Verträge	
Sicherheitsüberprüfungen und Maßnahmen	82.700	zB BetrSichV und BGV A3 (gesetzl. Verpflichtung)	insbes. durch EB 77 z. B. Stromsicherheitsprüfung
Schuleinrichtung vermögensunwirksam (insbes. Schülergestühl)	130.000	notwendiger laufender Ersatz	
Transport- und Entsorgungskosten	15.000	z. B. KrWG, ChemG (gesetzl. Verpflichtung)	
Anmietung von Räumen und Sälen (insb. f- Prüfungen)	15.000	BaySchFG (Sachaufwandsträgerschaft)	notwendig bspw. für Abschlussprüfungen der FOS
lernmittelfreie Bücher	407.000	gebundene staatliche Mittel	knapp, da 2014 zusätzlicher Aufwand aufgr. Lehrplanänderung Grundschulen
Schulsubbudgets	642.800	BaySchFG, Budgetierungsrichtlinien	2013: 23 von 33 Schulen mit Budgetüberziehung, keine weit. Kürzung möglich!
Verwendung von staatlichen Seminarzuschüssen	21.600	gebundene staatliche Mittel	
Verwendung staatl. Mittel f. MB	5.000	gebundene staatliche Mittel	
Ausgaben für die Stadtbildstelle (Medien, GEZ der Schulen …)	24.500	BaySchFG, BayEUG (Pflichtaufgabe)	
Mittelschulprojekte	8.000	Beschluss des SchulA v. 13.11.2008	
externer fachpraktischer Unterricht FOS	5.000	BaySchFG	ungedeckter Mehrbedarf iHv. 50.000,- aufgrund zusätzlicher Klasse!
Schuljugendberatung (Budget Fr. Göppfrich)	3.500	Sachaufwand Staatliches Schulamt	
Differenzierter Sportunterricht (Budget Herr Elser)	1.500	Sachaufwand Staatliches Schulamt	
Ferienbetreuung	2.000	---	
Schulveranstaltungen	15.000	verschiedene Beschlüsse des SchulA	z. B. Wochen gg. Rassismus, Mama lernt Deutsch, Gewaltpräventionsprogramm
Zuschüsse für Privatschulen	10.000	Beschluss des SchulA v. 07.05.2009	freiwilliger Zuschuss, könnte insgesamt entfallen
Schüleraustausch	8.000	Richtlinie der Stadt Erlangen	Förderung des Austauschs mit den Partnerstädten
int. Verrechnung (Sporthallenbenutzung)	603.500	Budgetierungsrichtlinien, Vorgaben Amt 20	jährliche Fixkosten
Vermischte Ausgaben	8.200	Referatsvorgabe o. ä.	z. B. Bio-Brot-Box, Ohne Eltern geht nix, Entschädigung PC-Werkstatt,
dienstl. Kosten + Verwaltungskosten, Sonstiges	26.400	---	Solarportal meteocontrol etc.
	6.409.700		

=> Bei den Aufgaben des Amtes handelt es sich überwiegend um Pflichtaufgaben bzw. unabwendbare Kosten, für die die Ausgaben nicht variabel sind.

Ö 8.3

Budget und Arbeitsprogramm 2014 **Stand: 30. September 2014**

Amt: **40** **Bezeichnung:** Schulverwaltungsamt

1. Budgetabrechnung 2013 (Vorjahr)

Hat das Budget 2013 negativ abgeschlossen?

☒ Nein
☐ Ja

Vorschlag der Kämmerei zum Verlustvortrag		Euro
Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag		Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2014

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren am Jahresende voraussichtlich abschließen?

☐	wie im Plan vorgesehen		
☐	besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa		Euro
☒	schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa	320.000,-	Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

☐ Nein
☒ Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1 Amt 40 sieht keine Möglichkeit die vom Stadtrat verhängte Haushaltssperre iHv. 320.400,- € vollumfänglich einzusparen. Das SKB 40 ist zum überwiegenden Teil von Pflichtaufgaben und vertraglichen Verpflichtungen geprägt (vgl. angehängte Auflistung). Dementsprechend besteht bei den bedeutendsten Ausgabepositionen Gastschulbeiträge (1.266.200 €), Schülerbeförderung (1.410.000 €), Mittags- und Ganztagsbetreuung (741.000,- €), interne Verrechnung für die Sporthallennutzung (603.500,- €) und Betriebskostenumlage für den Zweckverband Spardorf (392.000,- €) kein Handlungsspielraum. Die Schulbudgets decken insbesondere den Verwaltungsbetrieb der Schule ab (Pflichtaufgabe des Sachaufwandsträgers) und sind ohnehin bereits knapp bemessen (2013: Budgetüberschreitung bei 23 von 33 Schulen). Das Beibehalten der wenigen vorhandenen durch Schulausschuss/Stadtrat bewilligten jährlichen freiwilligen Leistungen (Zuschuss an die Privatschulen, Erhöhung des Zuschusses für die verlängerte Mittagsbetreuung, Förderung verschiedener Projekte wie Biobrotboxaktion, Solarportal meteocontrol, Wochen gg. Rassismus) wurde bereits mit dem Zwischenbericht zum 01.06.2014 aufgezeigt und im Schulausschuss diskutiert, mit dem Ergebnis diese Leistungen beizubehalten.

3.1.2

3.1.3

3.1.4

3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1	Voraussichtliche Mehrkosten		Euro
3.2.2	Gegenfinanzierung:		

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1

Erwartete Einsparung _____ Euro

3.3-2

Erwartete Einsparung _____ Euro

3.3.3

Erwartete Einsparung _____ Euro

3.3.4

Erwartete Einsparung _____ Euro

3.3.5

Erwartete Einsparung _____ Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

☒ Nein
☐ Ja

4.1 Welche sind das?

4.1.1

4.1.2

4.1.3

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

5. Fortbildungscontrolling

Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 30.09.2014 an externen*, aus dem Amtsbudget finanzierten** Fortbildungen teilgenommen haben * gemeint sind Fortbildungen außerhalb der Städteakademie und nicht stadtinterne Fortbildungen, wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, aber auch Fachkongresse ** auch anteilig bezahlte Fortbildungen	0	
Budgetaufwendungen für Fortbildungen (Stichtag 30.09.2014)	0	Euro

Datum: 19.09.2014 Bearbeitet von: Hr. Welsch Amt: 40

Ö 8.4

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/50/VOA T. 2249	Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen	**50/018/2014**

Zwischenbericht des Amtes 50
Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	02.10.2014	Ö	Gutachten	angenommen mit Änderungen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	02.10.2014	Ö	Gutachten	angenommen mit Änderungen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand: 30.09.2014 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

Mit Stand 26.9.2014 sind bereits 95,3 % des gesamten Zuschussbudgets 2014 verausgabt. Wie in der letzten SGA-Sitzung am 8.7.2014 bereits ausführlich berichtet (u.a. zu den Auswirkungen der verhängten haushaltswirtschaftlichen Sperren), ist für dieses HH-Jahr mit einem größeren Defizit des Sozialamtsbudgets zu rechnen.
Zu den Gründen wird auf die Ausführungen im beiliegenden Kämmerei-Formblatt „Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand: 30. September 2014“ verwiesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 30 09 2014“

4. Ressourcen – entfällt -

Anlagen: 1. Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014 – des Amtes 50
2. Schnellmeldung zu Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 02.10.2014

Protokollvermerk:
Nach Abstimmung im Sozialbeirat (einstimmig, 2:0) und im Sozial- und Gesundheitsausschuss (einstimmig, 12:0) werden die Absätze 2 und 3 im Antrag gestrichen.

Ergebnis/Beschluss:
Das Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand: 30.09.2014 – wird zur Kenntnis genommen.

~~Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.~~

~~Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.~~

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß	gez. Vierheilig
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 02.10.2014

Protokollvermerk:
Nach Abstimmung im Sozialbeirat (einstimmig, 2:0) und im Sozial- und Gesundheitsausschuss (einstimmig, 12:0) werden die Absätze 2 und 3 im Antrag gestrichen.

Ergebnis/Beschluss:
Das Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand: 30.09.2014 – wird zur Kenntnis genommen.

~~Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.~~

~~Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.~~

mit 2 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß	gez. Vierheilig
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 8.4

Budget und Arbeitsprogramm 2014 **Stand: 30. September 2014**

Amt:	**50**	**Bezeichnung:**	Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

1. Budgetabrechnung 2013 (Vorjahr)

Hat das Budget 2013 negativ abgeschlossen?

☐ Nein
☒ Ja

Vorschlag der Kämmerei zum Verlustvortrag	0 €	Euro
Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag	0 €	Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2014

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren am Jahresende voraussichtlich abschließen?

☐	wie im Plan vorgesehen		
☐	besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa		Euro
☒	schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa	Zwischen 2 und 4 Mio	Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

☐ Nein
☒ Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1 *Unvorhergesehener Aufwand bei der Asylbewerberunterbringung…*

3.1.2 Auswirkungen der neuen Mietobergrenzen

3.1.3 Mittelverweigerung des Bundes bei JC-Verwaltungskosten

3.1.4 nicht sachgerechte Weitergabe der B+T-Bundeserstattungen durch das Land

3.1.5 von Anfang an unzureichende Budgetausstattung

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1	Derzeit nicht bezifferbar		Euro
3.2.2	Gegenfinanzierung:		
	Insgesamt unklar		Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1			
	Erwartete Einsparung		Euro
3.3-2			
	Erwartete Einsparung		Euro
3.3.3			
	Erwartete Einsparung		Euro

3.3.4

Erwartete Einsparung _____ Euro

3.3.5

Erwartete Einsparung _____ Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

☒ Nein
☐ Ja

4.1 Welche sind das?

4.1.1 *z. B. Die Aufarbeitung unerledigter Teilprojekte erweisen sich als extrem zeitaufwändig.*

4.1.2

4.1.3

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

z. B. Die in 2014 vorgesehenen Maßnahmen für … können aufgrund von … nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden.

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

z. B. Die Maßnahme … muss auf das Jahr 2015 verschoben werden. Im Arbeitsprogramm 2015 wird eine Fortschreibung der Arbeitsschwerpunkte vorgenommen.

5. Fortbildungscontrolling

Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 30.09.2014 an externen*, aus dem Amtsbudget finanzierten** Fortbildungen teilgenommen haben

* gemeint sind Fortbildungen außerhalb der Städteakademie und nicht stadtinterne Fortbildungen, wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, aber auch Fachkongresse

** auch anteilig bezahlte Fortbildungen

Darüber werden amtsintern keine Statistiken geführt

Budgetaufwendungen für Fortbildungen (Stichtag 30.09.2014) 14.265 Euro

Datum:	27.9.2014	Bearbeitet von:	H. Vierheilig	Amt:	50

Ö 8.4

Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 30.09.2014 (Schnellmeldung)

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?				Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		Ja/Nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung	voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Ja/Nein	Probleme
V	50	nein	Asylbewerberunterbringung	derzeit (Stand 26.9.2014) bereits	derzeit nicht abschätzbar	Ja	
			neue Mietobergrenzen	95,3 % d. Zuschussbudgets ver-			
			Budget allgemein zu niedrig	ausgabt			
M u s t e r:							
II	20	Ja	---		wie im Plan vorgesehen	Ja	---
M u s t e r:							
II	20	Nein	z. B. unvorhergesehene Mehrausgaben für ... (Kosten: ca. x €)	z. B. 50 % der Mehrausgaben können voraussichtlich durch Einsparungen im Personalkostenbudget gedeckt werden	um voraussichtlich ca. x € schlechter als geplant	Nein	z. B. Die für 2013 vorgesehenen Maßnahmen … können in diesem Jahr aufgrund … nicht im geplanten Umfang vorgenommen werden. Die Umsetzung muss auf das nächste Jahr verschoben werden.

Fortbildungscontrolling

Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 30.09.2014 an externen*, aus dem Amtsbudget finanzierten** Fortbildungen teilgenommen haben * z. B. Teilnahme an speziellen Fachschulungen, Fachkongresse (nicht: Städteakademie, stadtinterne Fortbildungen) ** auch anteilig bezahlte Fortbildungen	**Die Mitarbeiter/innen werden grds. immer zur Teilnahme an Fortbildungen ermuntert und Fortbildungswünsche auch immer so weit wie möglich erfüllt. Amtsinterne Statistiken über Anzahl oder Kosten der Fortbildung wird nicht geführt.**
Budgetaufwendungen für Fortbildungen (Stichtag 30.09.2014)	**14.265,97 €**

Ö 8.5

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
241	Amt für Gebäudemanagement	**241/012/2014**

Zwischenbericht des GME (Amt 24): Budget und Arbeitsprogramm - Stand 30. September 2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und die Ausführungen zum Arbeitsprogramm – Stand 30. September 2014 – werden zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage Budget und Arbeitsprogramm des GME (Amt 24) – Stand 30. September 2014

Anlagen: Budget und Arbeitsprogramm des GME (Amt 24) – Stand 30. September 2014

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 8.5

Budget und Arbeitsprogramm 2014 **Stand: 30. September 2014**

Amt: **24 (GME)** **Bezeichnung:** Amt für Gebäudemanagement

1. Budgetabrechnung 2013 (Vorjahr)

Hat das Budget 2013 negativ abgeschlossen?

☒ Nein
☐ Ja

Vorschlag der Kämmerei zum Verlustvortrag		Euro
Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag		Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2014

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren am Jahresende voraussichtlich abschließen?

☒ wie im Plan vorgesehen

☐ besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa		Euro
☐ schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa		Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

☒ Nein
☐ Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten		Euro
3.2.2 Gegenfinanzierung:		
		Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1

Erwartete Einsparung		Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

☐ Nein
☒ Ja

4.1 Welche sind das?

242-1 Sachgebiet Bauunterhalt

Ergebnis-Haushalt

Die Mittelsperre hat zu einem verzögerten Planungsbeginn bei folgenden Projekten geführt:

Objekt	Plan	Ist
Eichendorffschule:	Fassadensanierung Innenhof	wird auf HH-Jahr 2015 verschoben, da Planungsvorlauf erforderlich
Heinrich-Lades-Halle:	Sanierung: lachdächer,Vorplanungen Elektro-Lüftung	statt 1.100.000 € stehen nur 360.000 € zur Verfügung neue Überlegungen zum Projekt Generalsanierung
Fachoberschule	Einbau Aufzug	entfällt, da weitere Maßnahmen im Berufsschulzentrum erst nach Vorliegen von Ergebnissen des Masterplans realisiert werden soll

242-3 Sachgebiet Neubau

Investitionshaushalt

Objekt	Plan	Ist / Neu
Änderungen investiver Maßnahmen:		
Gemeindezentrum Frauenaurach	Umbaumaßnahmen, Bauphase, Fertigstellung November 2014	Fertigstellung Saal Februar 2015
Ersatzbau f. Lernstube Erba-Villa	Planung, Zuschussantrag, Baubeginn Herbst 2014	GeWoBau-Projekt, GME nur noch beratend tätig, Baubeginn ca. Herbst 2015
Zusätzliche investive Maßnahmen:		
Neubau Verwaltungsgebäude für EB77		Vorentwurfsplanung, Untersuchung Aufstockbarkeit für Verwaltungsnutzung
BBGZ, 4-fach-Halle Hartmannstraße		Planungsbeginn nach Wettbewerb, Vorentwurf m. Kosten

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

Die im Arbeitsprogramm 2014 vorgesehenen Maßnahmen werden mit zeitlicher Verschiebung realisiert.

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

5. Fortbildungscontrolling

Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 30.09.2014 an externen*, aus dem Amtsbudget finanzierten** Fortbildungen teilgenommen haben * gemeint sind Fortbildungen außerhalb der Städteakademie und nicht stadtinterne Fortbildungen, wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, aber auch Fachkongresse ** auch anteilig bezahlte Fortbildungen	42	
Budgetaufwendungen für Fortbildungen (Stichtag 30.09.2014)	15.781	Euro

Datum:	30.09.2014	Bearbeitet von:	241/Carola Rost	Amt:	24

Ö 8.6

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/63	Bauaufsichtsamt	**63/014/2014**

Zwischenbericht des Bauaufsichtsamtes (Amt 63);
Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Ziffer 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen. Weitere Konsolidierungsvorschläge können nicht unterbreitet werden, da die Zahl der Bauanträge nicht von der Verwaltung bestimmbar ist.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 30.09.2014“.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Anlage: Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014 – des Amtes 63

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 8.6

Budget und Arbeitsprogramm 2014 **Stand: 30. September 2014**

Amt: 63 **Bezeichnung:** Bauaufsichtsamt

1. Budgetabrechnung 2013 (Vorjahr)

Hat das Budget 2013 negativ abgeschlossen?

☐ Nein
X Ja

Vorschlag der Kämmerei zum Verlustvortrag	0,00	Euro
Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag	0,00	Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2014

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren am Jahresende voraussichtlich abschließen?

☐ wie im Plan vorgesehen
☐ besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa Euro
X schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa 100.000 Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

☐ Nein
X Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1 Die bisherigen Einnahmen liegen derzeit bei ca. 66 % des Budgetansatzes. Es ist damit zu rechnen, dass der Budgetansatz nicht erreicht wird. Das Gebührenaufkommen ist von Anzahl und Inhalt der eingehenden Bauanträge abhängig und kann vom Fachamt nicht beeinflusst werden.

3.1.2

3.1.3

3.1.4

3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1	Voraussichtliche Mehrkosten		Euro
3.2.2	Gegenfinanzierung:		
			Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1 Die über den Ansatz hinausgehenden Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen werden aus der Budgetrücklage entnommen.

Erwartete Einsparung	2.400	Euro
3.3-2		
Erwartete Einsparung		Euro
3.3.3		
Erwartete Einsparung		Euro

3.3.4

Erwartete Einsparung		Euro

3.3.5

Erwartete Einsparung		Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

X	Nein
☐	Ja

4.1 Welche sind das?

4.1.1

4.1.2

4.1.3

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

5. Fortbildungscontrolling

Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 30.09.2014 an externen*, aus dem Amtsbudget finanzierten** Fortbildungen teilgenommen haben * gemeint sind Fortbildungen außerhalb der Städteakademie und nicht stadtinterne Fortbildungen, wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, aber auch Fachkongresse ** auch anteilig bezahlte Fortbildungen	8	
Budgetaufwendungen für Fortbildungen (Stichtag 30.09.2014)	4.418,08	Euro

Datum:	22.9.2014	Bearbeitet von:	Herrn Knetzger	Amt:	63

Ö 8.7

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/66	Tiefbauamt	**66/027/2014**

Zwischenbericht des Amtes 66
Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 30.09.2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 30.09.2014“

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

- entfällt -

Anlagen: Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014 – des Amtes 66

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 8.7

Budget und Arbeitsprogramm 2014 **Stand: 30. September 2014**

Amt: 66 **Bezeichnung:** Tiefbauamt

1. Budgetabrechnung 2013 (Vorjahr)

Ist das Budget 2013 negativ abgeschlossen?

☒ Nein
☐ Ja

Vorschlag der Kämmerei zum Verlustvortrag		Euro
Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag		Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2014

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren am Jahresende voraussichtlich abschließen?

☐ wie im Plan vorgesehen

☐ besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa		Euro
☒ schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa	100.000,00	Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

☐ Nein
☒ Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1 Mit Stadtratsbeschluss vom 10.04.2014 verfügte 5%-ige Kürzung im Sachmittelbudget.

3.1.2 Mehrkosten und zusätzliche nicht voraussehbare Aufgaben/Maßnahmen wie z. B. Instandsetzung Gleisanlage (Auflage Regierung von Mittelfranken mit Terminsetzung), Treppenanlage Parkhaus steht unter Wasser.

3.1.3

3.1.4

3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1	Reduzierung der verfügbaren Mittel im Sachmittelbudget + Mehrkosten	-359.000,00	Euro
3.2.2	Gegenfinanzierung:		
			Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1	Minderung des Arbeitsprogrammes des Straßenunterhaltes und des Unterhaltes von Ingenieurbauwerken.		
	Erwartete Einsparung	216.000,00	Euro
3.3-2	Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Finanzhaushalt.		
		43.000,00	Euro
3.3.3			
	Erwartete Einsparung		Euro
3.3.4			
	Erwartete Einsparung		Euro

3.3.5

Erwartete Einsparung _____ Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

☐ Nein
☒ Ja

4.1 Welche sind das?

4.1.1 Mit Stadtratsbeschluss vom 10.04.2014 verfügte 5%-ige Kürzung im Sachmittelbudget.

4.1.2 Die Ausschreibung für die Bauarbeiten des Brucker Radwegs musste aufgehoben werden, da kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt werden konnte.

4.1.3

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

Zu 4.1.1: Trotz der Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Finanzhaushalt (siehe Punkt 3.3.2) können die in 2014 vorgesehenen Maßnahmen des Arbeitsprogrammes für den Betrieb/Unterhalt von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Hafengleis und Ingenieurbauwerken nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden. Dabei wird auf folgende Schwerpunkte verzichtet:

- Pflasterverfugung Bushaltestelle Hauptpost/Güterhallenstraße
- Fahrbahninstandsetzung Michelbacher Straße
- Instandsetzung Gehwegverbundpflaster Stadtgebiet
- Reduzierung Fahrbahninstandsetzung Stadtgebiet um 30 %
- Reduzierung Gehwegsanierungen Stadtgebiet um 50 %
- Diverse Geländersanierungen
- Sanierung Anschlussstutzen Werner-von-Siemens-Straße

Es ist mit einer zunehmenden Verschlechterung der Straßeninfrastruktur und der damit verbundenen Steigerung des Investitionsbedarfes zur Sanierung und Erhaltung zu rechnen.

Zu 4.1.2: Die Maßnahme soll Ende 2014 mit der geplanten Durchführung ab Frühjahr 2015 erneut ausgeschrieben werden.

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

Es müssen Maßnahmen auf das Jahr 2015 verschoben werden.

5. Fortbildungscontrolling

Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 30.09.2014 an externen*, aus dem Amtsbudget finanzierten** Fortbildungen teilgenommen haben * gemeint sind Fortbildungen außerhalb der Städteakademie und nicht stadtinterne Fortbildungen, wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, aber auch Fachkongresse ** auch anteilig bezahlte Fortbildungen	35	
Budgetaufwendungen für Fortbildungen (Stichtag 30.09.2014)	8.786	Euro

Datum:	29.09.2014	Bearbeitet von:	Herr Sperber	Amt:	66

Ö 9

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II	Referat für Wirtschaft und Finanzen	**II/029/2014**

Medical Valley Center GmbH; 29. Gesellschafterversammlung am 10.11.2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Geschäftsführung der Medical Valley Center GmbH, Revisionsamt der Stadt Erlangen im Rahmen der Beteiligungsprüfung sowie Beteiligungsmanagement

I. Antrag

1. Der Vertreter der Stadt Erlangen wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung am 10.11.2014 der Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steinacker Müller Dehner für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 zuzustimmen.

2**.** Der Vertreter der Stadt Erlangen wird angewiesen, in der o.g. Gesellschafterversammlung dem von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 zuzustimmen. Des Weiteren wird einer Anpassung des Wirtschaftsplanes im Laufe des Geschäftsjahres an die Ist-Zahlen bis zu 20 % über oder unter der Summe der ursprünglichen Aufwendungen oder Erträge zugestimmt.

II. Begründung

Die vom Vertreter in der Gesellschafterversammlung abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung bzw. Genehmigung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses.

Zu TOP 1 des Antrages: Die Prüfung des Geschäftsjahres 2013 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steinacker Müller Dehner mit Sitz in Erlangen durchgeführt. Es ist vorgesehen, dass die Gesellschafterversammlung die oben genannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wieder als Abschlussprüfer bestellt und den Aufsichtsrat ermächtigt, den Auftrag über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG an dieses Unternehmen zu den Konditionen des Vorjahres zu vergeben.

Zu TOP 2 des Antrages: In der Gesellschafterversammlung soll der von der Geschäftsführung vorgelegte Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 (**vgl. Anlage**) genehmigt werden. Die Medical Valley Center GmbH arbeitet – wie in den Vorjahren – unverändert ohne Betriebs- oder Investitionszuschuss.

Die Auslastung des Medical Valley Centers wird sich im Jahr 2015 zwischen 80 und 85 % einpendeln. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass aufgrund der nach wie vor schwierigen Gründungssituation nur vereinzelt neue passende Unternehmen gefunden werden können. Im Rückblick auf das Jahr 2013 und 2014 ist es jedoch gelungen, den frei gewordenen Büroraum wieder an neue Firmen zu vermieten. Zudem stellte sich bei einigen Unternehmen das gewünschte Firmenwachstum ein, so dass weitere Flächen an Bestandsmieter vermietet werden konnten. Sollten keine weiteren Auszüge aus dem Medical Valley Center stattfinden, so wäre auch vorstellbar, dass die Auslastung wieder über 90 % steigt.

Aus Sicht der Geschäftsführung besteht aufgrund der äußerst erfolgreichen vergangenen Jahre und dem daraus entstandenen Gewinnvortrag sowie der vorhandenen Liquidität für das Jahr 2015 und darüber hinaus kein akuter über das Tagesgeschäft hinausgehender Handlungsdruck.

Anlagen: Wirtschaftsplan 2015

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Wirtschaftsplan 2015

Anlage 1b

GuV	Planung 2013	Prognose 2013	JA 2013	Prognose 2014	Jan. 15	Feb. 15	Mrz. 15	Apr. 15	Mai. 15	Jun. 15	Jul. 15	Aug. 15	Sep. 15	Okt. 15	Nov. 15	Dez. 15	Planung 2015
Umsatzerlöse																	
aus Nettomieten	570.000 €	590.000 €		520.000 €	41.667 €	41.667 €	41.667 €	41.667 €	41.667 €	41.667 €	41.667 €	41.667 €	41.667 €	41.667 €	41.667 €	41.667 €	**500.000 €**
aus Nebenkostenvorauszahlung	280.000 €	275.000 €		294.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	**300.000 €**
aus Nebenkostenabrechnung	70.000 €	68.000 €		100.000 €						42.500 €	47.500 €						**90.000 €**
aus Dienstleistungen an BIVG	318.000 €	318.000 €		318.000 €	26.500 €	26.500 €	26.500 €	26.500 €	26.500 €	26.500 €	26.500 €	26.500 €	26.500 €	26.500 €	26.500 €	26.500 €	**318.000 €**
aus Förderprojekten	4.444 €	4.444 €		26.000 €	2.222 €	2.222 €	2.222 €	2.222 €	2.222 €	2.222 €	2.222 €	2.222 €	2.222 €	2.222 €	2.222 €	2.222 €	**26.664 €**
sonstige betriebliche Erträge		10.000 €		26.500 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	**24.000 €**
Umsatz Summe	**1.242.444 €**	**1.265.444 €**	**1.297.027 €**	**1.284.500 €**	**97.389 €**	**97.389 €**	**97.389 €**	**97.389 €**	**97.389 €**	**139.889 €**	**144.889 €**	**97.389 €**	**97.389 €**	**97.389 €**	**97.389 €**	**97.389 €**	**1.258.664 €**
Bestandsänderung (fertige und unfertige Erzeugnisse)	**0 €**	**12.000 €**	**27.000 €**	**-5.000 €**													**0 €**
Betriebliche Aufwendungen																	
a) Miete an BIVG +WVV	-457.800 €	-457.800 €		-457.800 €	-38.150 €	-38.150 €	-38.150 €	-38.150 €	-38.150 €	-38.150 €	-38.150 €	-38.150 €	-38.150 €	-38.150 €	-38.150 €	-38.150 €	**-457.800 €**
aa) Auslastungsmiete an BIVG	0 €	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	**0 €**
b) Betriebskosten Gebäude	-370.000 €	-380.000 €		-410.000 €	-35.083 €	-35.083 €	-35.083 €	-35.083 €	-35.083 €	-35.083 €	-35.083 €	-35.083 €	-35.083 €	-35.083 €	-35.083 €	-35.083 €	**-421.000 €**
c) Kosten für kleinere Instandhaltungen	-20.000 €	-20.000 €		-20.000 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	**-20.000 €**
d) Kosten für Geschäftsbesorgung	-190.000 €	-190.000 €		-190.000 €	-14.375 €	-14.375 €	-14.375 €	-14.375 €	-14.375 €	-14.375 €	-14.375 €	-14.375 €	-14.375 €	-14.375 €	-14.375 €	-14.375 €	**-172.500 €**
e) Kosten für externe Beratung					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	**0 €**
ee) Kosten für Beratung/ Einführung ERP	-15.000 €	-5.000 €			-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	**-15.000 €**
f) Bürokosten	-20.000 €	-20.000 €		-20.000 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	**-20.000 €**
g) Kosten für Marketing und Veranstaltungen	-40.000 €	-35.000 €		-15.000 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	-1.250 €	**-15.000 €**
h) Kosten für Rechtsberatung und Controlling	-15.000 €	-15.000 €		-20.000 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	**-20.000 €**
i) Kosten für Ersatz entgangener Vorsteuer + nichtabziehbare VSt	-12.000 €	-23.500 €		-25.000 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	**-20.000 €**
j) Personalkosten (Projekt Science goes Entrepreneur)				-51.000 €	-4.250 €	-4.250 €	-4.250 €	-4.250 €	-4.250 €	-4.250 €	-4.250 €	-4.250 €	-4.250 €	-4.250 €	-4.250 €	-4.250 €	**-51.000 €**
Aufwendungen Summe	**-1.139.800 €**	**-1.146.300 €**	**-1.201.081 €**	**-1.208.800 €**	**-101.025 €**	**-101.025 €**	**-101.025 €**	**-101.025 €**	**-101.025 €**	**-101.025 €**	**-101.025 €**	**-101.025 €**	**-101.025 €**	**-101.025 €**	**-101.025 €**	**-101.025 €**	**-1.212.300 €**
EBITDA	**102.644 €**	**131.144 €**	**122.946 €**	**70.700 €**	**-3.636 €**	**6.364 €**	**-3.636 €**	**-3.636 €**	**-3.636 €**	**38.864 €**	**43.864 €**	**-3.636 €**	**-3.636 €**	**-3.636 €**	**-3.636 €**	**-3.636 €**	**56.364 €**
AfA Projekt 1 5 Jahre	-1.167 €				0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-83 €	-83 €	-83 €	-83 €	-83 €	-83 €	-83 €	-583 €
AfA Projekt 2 5 Jahre	-417 €											-83 €	-83 €	-83 €	-83 €	-83 €	-417 €
AfA Projekt 3 5 Jahre	-333 €					-167 €	-167 €	-167 €	-167 €	-167 €	-167 €	-167 €	-167 €	-167 €	-167 €	-167 €	-1.833 €
AfA Projekt 4	0 €																0 €
AfA Projekt 5	0 €																0 €
AfA Summe neu	-1.917 €				0 €	-167 €	-167 €	-167 €	-167 €	-250 €	-250 €	-333 €	-333 €	-333 €	-333 €	-333 €	-2.833 €
AfA Summe alt	**-10.000 €**				-1.278 €	-1.278 €	-1.278 €	-1.278 €	-1.278 €	-1.278 €	-1.278 €	-1.278 €	-1.278 €	-1.278 €	-1.278 €	-1.278 €	-15.340 €
AfA Summe	**-11.917 €**	**-24.540 €**	**-29.998 €**	**-15.000 €**	**-1.278 €**	**-1.445 €**	**-1.445 €**	**-1.445 €**	**-1.445 €**	**-1.528 €**	**-1.528 €**	**-1.612 €**	**-1.612 €**	**-1.612 €**	**-1.612 €**	**-1.612 €**	**-18.173 €**
EBIT	**90.727 €**	**106.604 €**	**92.948 €**	**55.700 €**	**-4.915 €**	**4.919 €**	**-5.081 €**	**-5.081 €**	**-5.081 €**	**37.335 €**	**42.335 €**	**-5.248 €**	**-5.248 €**	**-5.248 €**	**-5.248 €**	**-5.248 €**	**38.191 €**
Summe Zinsen	**1.400 €**	**1.300 €**	**1.899 €**	**1.400 €**	**0 €**	**0 €**	**325 €**	**0 €**	**0 €**	**325 €**	**0 €**	**0 €**	**325 €**	**0 €**	**0 €**	**325 €**	**1.300 €**
Auflösung von Rückstellungen																	
EBT (zu versteuerndes Einkommen)	**92.127 €**	**107.904 €**	**94.847 €**	**57.100 €**	**-4.915 €**	**4.919 €**	**-4.756 €**	**-5.081 €**	**-5.081 €**	**37.660 €**	**42.335 €**	**-5.248 €**	**-4.923 €**	**-5.248 €**	**-5.248 €**	**-4.923 €**	**39.491 €**
Summe Steuern KSt und GewSt	**-33.567 €**	**-38.493 €**	**-34.423 €**	**-22.629 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**-17.131 €**
Periodenergebnis (nach Steuern)	**58.561 €**	**69.411 €**	**60.424 €**	**34.471 €**	**-4.915 €**	**4.919 €**	**-4.756 €**	**-5.081 €**	**-5.081 €**	**37.660 €**	**42.335 €**	**-5.248 €**	**-4.923 €**	**-5.248 €**	**-5.248 €**	**-4.923 €**	**22.360 €**
Cash Flow																	
Operating CF	**104.044 €**	**120.444 €**	**97.845 €**	**77.100 €**	**-3.636 €**	**-3.636 €**	**-3.311 €**	**-3.636 €**	**-3.636 €**	**39.189 €**	**43.864 €**	**-3.636 €**	**-3.311 €**	**-3.636 €**	**-3.636 €**	**-3.311 €**	**47.664 €**
Projekt 1 Aussenanlagen	-10.000 €	-10.000 €	-10.000 €	-10.000 €						-5.000 €							-5.000 €
Projekt 2 Umbau Mietbereiche	-5.000 €	-5.000 €	-5.000 €	-5.000 €								-5.000 €					-5.000 €
Projekt 3 Erweiterung IT Infrastruktur	-5.000 €	-5.000 €	-5.000 €	-5.000 €		-10.000 €											-10.000 €
Projekt 4 (Bauleistung werterhaltende Maßnahme	0 €	0 €	0 €	0 €													0 €
Projekt 5 (Bauleistung werterhaltende Maßnahme	0 €	0 €	0 €	0 €													0 €
Summe Investitions CF	**-20.000 €**	**-20.000 €**	**-20.000 €**	**-20.000 €**	**0 €**	**-10.000 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**-5.000 €**	**0 €**	**-5.000 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**-20.000 €**
KöSt , GewST, Vorauszahlungen	**-44.014 €**	**-38.493 €**	**-34.924 €**	**-23.530 €**	**-3.398 €**	**-2.259 €**		**-3.398 €**	**-2.259 €**	**2.930 €**	**-3.398 €**	**-2.259 €**		**-3.398 €**	**-2.259 €**		**-19.699 €**
nur CF relevant: Aufl. Rückstellungen																	
Free CF	**40.030 €**	**61.951 €**	**42.921 €**	**33.570 €**	**-7.035 €**	**-15.895 €**	**-3.311 €**	**-7.035 €**	**-5.895 €**	**37.119 €**	**40.465 €**	**-10.895 €**	**-3.311 €**	**-7.035 €**	**-5.895 €**	**-3.311 €**	**7.965 €**
Free CF kumuliert mit Anfangsbest.	**553.243 €**	**575.164 €**	**556.134 €**	**546.783 €**	**539.748 €**	**523.853 €**	**520.542 €**	**513.507 €**	**507.612 €**	**544.730 €**	**585.196 €**	**574.300 €**	**570.989 €**	**563.954 €**	**558.059 €**	**554.748 €**	**554.748 €**

Ö 10

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30-R; VI/63	Rechtsabteilung; Bauaufsichtsamt	**30-R/007/2014**

Neuerlass der Entwässerungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
EBE; Amt 31

I. Antrag

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) (Entwurf vom 24.09.2014, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Im Wesentlichen wird die Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen an die aktuelle Musterentwässerungssatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern bzw. an die aktuelle Rechtslage angepasst. Größtenteils entsprechen die Regelungen des neuen Satzungsentwurfs den Regelungen, die schon bisher in der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen enthalten sind. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte aufgezeigt, die eine Änderung im Vergleich zur aktuellen Entwässerungssatzung darstellen:

1. § 4 Abs. 5 wird dahingehend geändert, dass ein Benutzungsrecht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht besteht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Eine Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück wird damit zukünftig gefordert, wenn die vorhandenen Bodenverhältnisse dies ermöglichen. Dadurch reduziert sich die sonst anfallende Abwassermenge bei neu anzuschließenden Grundstücken erheblich. Die öffentliche Entwässerungsanlage wird damit hydraulisch entlastet und die Reinigungskosten verringern sich. Durch die damit einhergehende Energieersparnis ist diese neue Regelung auch aus ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll.

2. § 8 Abs. 1 ergänzt die bisherige Regelung dahingehend, dass bestehende Grundstücksanschlüsse bei geplanter Stilllegung auch zu beseitigen sind.

3. § 11 Abs. 3 wird um die Regelung ergänzt, dass der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen zu lassen hat. Diese Regelung bringt den Vorteil mit sich, dass eine mögliche Fehlverlegung frühzeitig erkannt und deutlich kostengünstiger und einfacher korrigiert werden kann, als wenn der Fehler erst nach Verdeckung der Leitungen entdeckt wird.

4. § 11 Abs. 4 regelt die Pflicht zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung und ändert die bisherige Regelung dahingehend ab, dass die Prüfung auf Dichtheit von einem nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer durchzuführen ist. Nach der bisherigen Regelung kann die Dichtheitsprüfung auch von dem Unternehmen durchgeführt werden, das die Grundstücksentwässerungsanlage verlegt hat. Die Einführung des Vier-Augen-Prinzips soll eine größtmögliche Objektivität und Qualität der Überprüfung gewährleisten.

5. § 12 regelt die wiederkehrende Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage. Die bisherige Entwässerungssatzung enthält starre Fristen (alle 15 Jahre bei gewerblichem Abwasser bzw. alle 20 Jahre bei nicht gewerblichem Abwasser). Diese Fristen sollen durch einen dynamischen Verweis auf die DIN 1986-30 ersetzt werden. Die Prüfzyklen der aktuellen DIN 1986-30 sind teilweise länger als die starren Fristen der gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen. Ein Verweis auf die DIN 1986-30 ist somit für die Bürger vorteilhafter als die bisherige Regelung. Private Neubauten sind erstmalig nach 30 Jahren (bisher nach 20 Jahren) und dann alle 20 Jahre zu prüfen. Gewerbliche Neubauten sind wiederkehrend alle 20 Jahre (bisher alle 15 Jahre) zu prüfen.

6. § 23 wurde neu eingefügt und ermöglicht Abweichungen von den Vorschriften der Entwässerungssatzung, wenn diese mit dem Zweck der jeweiligen Anforderung und den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Durch diese Regelung kann auf atypische Einzelfälle reagiert werden. Die bisherige Entwässerungssatzung enthält eine solche Abweichungsmöglichkeit nicht.

Anlagen: Entwurf der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen vom 24.09.2014

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage
Entwurf vom 24.09.2014

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung - EWS)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts vom 08.04.2013 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Öffentliche Einrichtung
§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
§ 7 Sondervereinbarungen
§ 8 Grundstücksanschluss
§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage
§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 12 Überwachung
§ 13 Stilllegung von Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 14 Einleiten in die Kanäle
§ 15 Verbot des Einleitens
§ 16 Abscheider
§ 17 Untersuchung des Abwassers
§ 18 Haftung
§ 19 Grundstücksbenutzung
§ 20 Betretungsrecht
§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
§ 23 Abweichungen
§ 24 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke und Regenüberläufe der Entwässerungseinrichtung.

3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse
sind

a) bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

b) bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind

a) bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).
b) bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, einschließlich des Abwassersammelschachts.

9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

12. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

13. Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

a) die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
b) die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
c) die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
d) die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
e) eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

14. Rückstauebene
ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle am öffentlichen Kanal, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete oder Stadtteile eine andere Ebene festgesetzt wird.

15. Modifiziertes Mischsystem
ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen abgeführt werden, wobei das weitgehend unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen und der untergeordneten, nicht befahrbaren Wegeflächen vorwiegend in Mulden und Gräben zum Teil versickert und in die Gewässer abgeleitet und nicht der städtischen Kläranlage zugeführt wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Beeinträchtigungen Dritter zur Folge hat.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend. Art und Weise der Stilllegung und Beseitigung bestimmt die Stadt.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennwert, Länge und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Verursacht ein schadhafter Grundstücksanschluss einen Einbruch im öffentlichen Straßenraum, ist die Stadt bei Gefahr in Verzug oder wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordert berechtigt, die Grundstücksanschlüsse auf Kosten des Verpflichteten wieder herzustellen.

(4) Die zur Herstellung der betriebsfähigen Verbindung mit den städtischen Kanälen notwendigen Arbeiten werden von der Stadt auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt. Das Benutzen der in der Baulast der Stadt Erlangen liegenden Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet. Für bauliche Anlagen (Schächte, etc.) ist ein Gestattungsvertrag mit der Stadt abzuschließen.

(5) Ist bei der Ausführung von Grundstücksanschlüssen eine Aufgrabung der öffentlichen Verkehrsflächen notwendig, ist hierfür mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeten bei der Stadt eine Aufgrabungsgenehmigung zu beantragen.

(6) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(7) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und unabhängig von Nachbargrundstücken zu entwässern.

(8) Soll bei einem Neubauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Grundstücksanschluss wiederverwendet werden, ist dieser durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit mittels Druckprüfung und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen. Festgestellte Mängel sind vor der Wiederinbetriebnahme zu beseitigen.

(9) Diese Überprüfungspflicht für den Grundstücksanschluss gilt auch, wenn vor dem Grundstück die öffentliche Straße ausgebaut wird. Bei Bestandsgebäuden ist eine optische Inspektion (Kanalfernsehuntersuchung) zu veranlassen.

(10) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Anlagen (z.B. Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen) müssen wasserdicht hergestellt werden. Die erdverlegten Leitungen sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung zu unterziehen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

(7) Bei Grundstücken in Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern kann die Stadt die Herstellung von Abläufen unter dem Bemessungshochwasserstand verbieten. Maßgebend ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ 100).

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

1. Amtl. Lageplan und Kanalkatasterauszug des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000
2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind, einschließlich der zu erhaltenden und ggf. neu zu pflanzenden Bäumen,
3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
4. wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
   a) Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
   b) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
   c) die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
   d) Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
   e) die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine

angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(4) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Anlagen (z.B. Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen) müssen wasserdicht hergestellt werden. Die erdverlegten Leitungen sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung zu unterziehen. Gleiches gilt für den Grundstücksanschluss. Die Sonstigen im Erdreich eingebauten Anlagen sind mit einer Wasserstandsfüllung bis Oberkante Gelände auf Dichtigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung darf nur von einem nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer vorgenommen werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift mit gekennzeichnetem Grundleitungsplan zu fertigen. Die Stadt kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen verlangen.

(5) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 und 4 vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Wird bei der Prüfung eine Abweichung der genehmigten Pläne festgestellt, darf die Grundstücksentwässerungsanlage erst nach Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 4 gelten entsprechend. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(7) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

(8) Das Öffnen eines städtischen Kanalschachtes sowie das Einsteigen in einen öffentlichen Kanal darf nur durch Personen erfolgen, welche die Stadt hierzu ermächtigt hat.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen und den Grundstücksanschluss in periodischen Abständen nach den Regeln der Technik insbesondere nach DIN 1986-30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 30: Instandhaltung) in der jeweils gültigen Fassung, auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Überprüfungspflicht gilt auch für Regenwasserleitungen mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, ausgenommen bei Anschluss an ein Regenwassertrennsystem. Anlagen (Abscheider, ect.) sind ebenfalls auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit zu überprüfen (Generalinspektion). Die Prüfung ist durch einen fachlich geeigneten Unternehmer vornehmen zu lassen. Die Stadt kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen vom ausführenden Unternehmer verlangen.

Die Prüfung ist durchzuführen für:

1. Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser umgehend mittels Druckprüfung für die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage.
2. Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser erstmalig bis spätestens 31.12.2015. Wird bei Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser die Prüfung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung und vor dem 31.12.2015 durchgeführt, so beginnt die Frist für die wiederkehrende Prüfung nach Satz 1 am 01.01.2016 neu zu laufen.

Für die durchgeführte Untersuchung sind als Nachweis der Mängelfreiheit vollständige Prüfunterlagen (Protokoll, Entwässerungsplan, digital dokumentierte optische Inspektion, Untersuchungsberichte) zu erstellen. Diese sind bis zur nächsten Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vom Eigentümer aufzubewahren. Auf Verlangen der Stadt ist der Eigentümer verpflichtet das Protokoll der Stadt vorzulegen.

(2) Überprüfungspflichten im Rahmen der Wasserschutzgebietsverordnung bleiben unberührt.

(3) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(4) Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen sowie Auskunft über Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleiteten Abwassers verlangen. Änderungen sind der Stadt anzuzeigen und bedürfen einer neuerlichen Zustimmung durch die Stadt.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

(7) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, insbesondere die Leitung einer Wasserdruck-, Farb-, Rauch- oder Geruchsprobe zu unterziehen, ferner Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer bzw. die Benutzer sind davon vorher innerhalb einer angemessenen Frist zu verständigen, es sei denn, ein sofortiges Eingreifen ist dringend veranlasst; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden. Ausnahmen können aus technischen Gründen zugelassen werden.

(2) Wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll, oder wenn auf Grund wasserrechtlicher oder bodenschutzrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist, kann abweichend von § 15 Abs.2 Punkt 6 auf Antrag eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Kanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.

(3) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
2. die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
3. den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
4. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund-, Quell- und von unbefestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben, unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole.

    Ausgenommen sind

    a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

    b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;

c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

b) das wärmer als +35 °C ist,

c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 11 aufweist,

d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus Feuerungsanlagen mit einer Feuerungsleistung über 200 kW, sowie nicht neutralisiertes Kondensat bei Verwendung von nicht schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603-1 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 Buchst. b) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn des Abs. 1 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennleistung über 200 kW oder bei Verwendung von nicht schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603-1 in der jeweils gültigen Fassung in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 6 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 und 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

(10) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer gelten als Mindestanforderungen die Richtwerte des DWA Regelwerkes M 115 in der jeweils gültigen Fassung. Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen festgelegt werden.

§ 16 Abscheider

(1) Soweit mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist dieses Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

(3) Die Stadt behält sich vor, Abscheider durch einen Beauftragten der Stadt überprüfen zu lassen.

(4) Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot der §§ 14 und 15 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Stadt vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 5 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse bzw. Betriebstagebücher vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit, bei Gefahr im Verzug auch außerhalb davon, Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und es sind Ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1, § 12 Abs. 1 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs 2 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Punkt 3 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 5 Sätze 1 und 4 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 5 Satz 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung - EWS) vom 20. Dezember 1979 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2009 (Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 10. Dezember 2009) außer Kraft.

Ö 11

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; VI/EBE	Rechtsabteilung/EBE	**30/003/2014**

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) (Entwurf vom 22.09.2014, Anlage 1.1., mit Gebietsabflussbeiwertkarte, Anlage 1.2) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Aufteilung der bisher einheitlichen Abwassergebühren in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2015 setzt die aktuellen rechtlichen Vorgaben um und führt zu einer höheren Gebührengerechtigkeit.

Die neuen Gebührensätze zum 01.01.2015 betragen für
- **Schmutzwasser 1,73 €/m³** Frischwasserbezug (§ 10 Abs.1 Satz 2 BGS/EWS),
- **Niederschlagswasser 0,39 €/m²/Jahr** (§ 11 Abs. 5 BGS/EWS).

Diese Gebührensätze gelten für den Kalkulationszeitraum 2015/2016 und werden anschließend überprüft und ggf. angepasst.
Der bis 31.12.2014 geltende einheitliche Abwassergebührensatz von 1,89 €/m³ entfällt damit.

Die Stadt Erlangen bleibt damit auch weiterhin im Städtedreieck die Stadt mit den günstigsten Abwassergebührensätzen:

	Schmutzwassergebühr (€/m³)	Niederschlagswassergebühr (€/m²/Jahr)
Erlangen	1,73	0,39
Fürth	1,80	0,66
Nürnberg	2,02	0,65
Durchschnitt Gesamtdeutschland *	2,13	0,85

*(Quelle: DWA: Wirtschaftsdaten der Abwasserbeseitigung, Ausgabe 2014)

Stark vereinfachend lässt sich sagen, dass Durchschnittshaushalte durch die Einführung des Gebührensplittings circa gleich stark belastet werden. Haushalte im Geschosswohnungsbau werden oftmals entlastet. Gewerbebetriebe mit hohem Versiegelungsgrad und geringem Frischwasserbezug werden in der Regel belastet. Ein Berechnungsbeispiel, mit dem der ein-

zelne gebührenpflichtige Haushalt seine künftige Gebührenbelastung ausrechnen kann, steht im Internet unter www.erlangen.de/abwassergebuehr (siehe Punkt 7 Informationsmaterial zum Download – Berechnungsbeispiel) zur Verfügung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um im Jahr 2015 weiterhin Abwassergebühren erheben zu können - erstmals getrennt nach Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren -, muss die neue BGS/EWS zum 01.01.2015 in Kraft treten.
Der vorliegende, inhaltlich fortgeschriebene Satzungsentwurf war bereits Basis für die breit angelegte Bürgerinformation, die im Frühjahr 2014 gestartet wurde.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Voraussichtlich im Januar 2015 werden erstmals Gebührenbescheide für Niederschlagswasser an ca. 22.000 Grundstückseigentümer/Verwalter versandt.

Die Schmutzwassergebühren erhebt der EBE im sog. Verwaltungshelfermodell. Die Gebührenzahler erhalten seit 01.07.2014 einen gesonderten Bescheid des EBE über die derzeitigen Kanalbenutzungsgebühren (ab 01.01.2015: Schmutzwassergebühren). Diese Gebühren sind nicht mehr Teil der Verbrauchsabrechnung der ESTW AG. Die Stadt Erlangen ist nun wieder „Herrin“ des Gebührenerhebungsverfahrens und die ESTW AG lediglich unterstützende/ ausführende Dienstleisterin. Auf die Beschlussvorlage vom 22.10.2013, Vorlagennummer EBE-V/024/2013, wird verwiesen.

Die Dr. Pecher AG, Erkrath, erstellte die notwendige Kostenträgerrechnung für die Aufteilung der Abwasserentsorgungskosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser. Darauf basierend wurden die Gebührensätze für Schmutzwasser i. H. v. 1,73 €/m³ und für Niederschlagswasser i. H. v. 0,39 €/m²/Jahr ermittelt.

Der Satzungsentwurf vom 01.06.2013 (siehe Beschlussvorlage vom 27.06.2013, Vorlagennummer EBE-V/022/2013) wurde fortgeschrieben und mit der Regierung von Mittelfranken und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband abgestimmt. Neben redaktionellen/ verfahrenstechnischen Anpassungen ergaben sich aufgrund aktueller Rechtsprechung auch inhaltliche Änderungen:

- Die sog. „Bagatellgrenze“ bei den Schmutzwasser-Absetzungsmengen wurde aus dem ursprünglichen Satzungsentwurf gestrichen. Die Bagatellgrenze hätte dazu geführt, dass insb. bei der Abrechnung der Gartenwasserzähler die Gebühren für Kleinmengen unter 10 m³ nicht mehr von EBE erstattet worden wären. Es bleibt somit – wie bisher – bei der bürgerfreundlichen Regelung, dass auch für zurückgehaltene Kleinmengen die Schmutzwassergebühren rückerstattet werden.
- Die Einführung einer Gebührenpflicht für Drainage-Wasser (=Fremdwasser) begegnet ebenfalls rechtlichen Bedenken. Die Stadt würde einen Gebührentatbestand für eine grundsätzlich nicht zugelassene Einleitung schaffen. Wird ausnahmsweise die Einleitung von Drainage-Wasser erlaubt, kann die Stadt das dafür zu entrichtende Entgelt in der Einleitungsgenehmigung festschreiben.

Die Änderungen, die sich im Vergleich zur bisher geltenden BGS/EWS 2008 ergeben, sind der Synopse (siehe Anlage 2) zu entnehmen.
Auf folgende Punkte sei besonders hingewiesen:
1. Einführung der Niederschlagswassergebühr (§ 11 BGS/EWS)
1.1 Maßstab Gebietsabflussbeiwert (GAB)
Der Maßstab GAB wurde wegen der Klarheit für den Bürger einerseits und des nach der erstmaligen Einführung geringen Verwaltungsaufwands andererseits gewählt. Die Niederschlags-

wassergebühr kann dadurch in Zukunft kosteneffizient erhoben werden, weil geringe Änderungen an der Versiegelungssituation eines Grundstücks i.d.R. keine Auswirkung auf die Gebührenbemessung haben und damit keinen Verwaltungsaufwand erzeugen. Die Stadt Erlangen zieht dadurch mit vergleichbaren Städten ihrer Größenordnung (z. B. Würzburg, Regensburg) gleich. Auch größere Städte wie München oder Augsburg erheben ihre Abwassergebühren nach diesem Maßstab.

1.2. Einzelveranlagung nach der tatsächlich einleitenden Fläche

Grundstücke, deren einleitende Fläche erheblich (mind. 20 % bzw. 250 m²) von der reduzierten Fläche abweicht, werden auf Antrag mit der tatsächlichen Fläche veranlagt. Laut Mustersatzung wären als mindeste Abweichungswerte für die Einzelfall-veranlagung 25 % bzw. 400 m² zulässig. Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger wurde dieser Rahmen nicht voll ausgeschöpft.

1.3. Situation in den Büchenbacher Neubaugebieten

Die Büchenbacher Neubaugebiete wurden im modifizierten Mischsystem erschlossen, wobei das Niederschlagswasser in oberflächlichen Rinnen und Mulden abgeführt wird. Diese (weiterführenden) Rinnen und Mulden liegen auf öffentlichem Grund, müssen vom EBE unterhalten und gepflegt werden und leiten das Niederschlagswasser zu einem Vorfluter, wofür der EBE das entsprechende Wasserrecht vorhalten muss. Sie sind daher regulärer Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und gebührenrechtlich wie ein unterirdisches Trennsystem zu behandeln. Die daran angeschlossenen Anwesen sind daher normal an der Gebührenlast zu beteiligen.
In einigen Bereichen der Büchenbacher Neubaugebiete wurden jedoch die ersten Meter der Entwässerungsrinnen den privaten Grundstücken zugemessen bzw. den dortigen Anliegern im Gemeinschaftseigentum verkauft. Gleichzeitig wurde eine dingliche Sicherung für die Entwässerungsanlage zugunsten der Stadt Erlangen im Grundbuch eingetragen. Dort mussten die Grundstückskäufer also zusätzliche Flächen zum regulären Quadratmeterpreis erwerben, die sie niemals selbstbestimmt nutzen können. Hier liegt daher eine ungerechtfertigte finanzielle Benachteiligung der Grundstücksbesitzer vor, die bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr im Verwaltungsvollzug berücksichtigt werden soll. Es ist dabei an eine zeitlich begrenzte teilweise Gebührenreduzierung aufgrund unbilliger Härte gem. § 163 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) gedacht.
Eine Regelung in der Satzung ist aufgrund der relativ geringen Fallzahl nicht erforderlich (unter 3% der Gebührenvorgänge). EBE erarbeitet derzeit zusammen mit dem Amt für Recht und Statistik eine tragbare Lösung.

1.4. Unterscheidung von Zisternen mit und ohne Notüberlauf

Für Dachflächen und versiegelte Bodenflächen, die in eine Zisterne ohne Notüberlauf entwässern, müssen keine Niederschlagswassergebühren gezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn der Notüberlauf einer Zisterne in eine Versickerungsanlage oder in einen Vorfluter mündet. Diese Flächen sind nicht an die Kanalisation angeschlossen; das Risiko bei auftretenden Starkregen liegt beim Grundstückseigentümer.
Ist die Zisterne jedoch mit einem Notüberlauf an den Kanal angeschlossen, müssen alle dorthin entwässernden Flächen als angeschlossen gewertet werden, weil die Zisterne bei Starkregen oder in den Wintermonaten Niederschläge nicht ganz bzw. gar nicht mehr speichern kann und alles Regenwasser zum Kanal weiterleitet. Wer Regenwasser in Zisternen (oder auch Regentonnen) sammelt, spart jedoch Wassergebühren, da das gesammelte Wasser den Frischwasserverbrauch verringert.
Brauchwasserzisternen werden dagegen ganzjährig zur Speisung von Toilettenspülungen und Waschmaschinen genutzt. Das hierzu verwendete Regenwasser wird über Zwischenzähler gemessen und anschließend als Schmutzwasser und in den Schmutzwasserkanal eingeleitet. Um die gleiche Wassermenge nicht doppelt für Entwässerungsgebühren zu erfassen (einmal über die Niederschlagswassergebühr und anschließend noch einmal über die Schmutzwassergebühr) ist geplant, bei der Abrechnung der Einleitungsgebühren für Brauchwasserzisternen die hierin einleitende Dachfläche abhängig vom Speichervolumen der Zisterne ganz oder teilweise von der Niederschlagswassergebühr auszunehmen.
Auch für Zisternen ist eine Regelung in der Satzung aufgrund der geringen Fallzahlen nicht nö-

tig.

2. Reduzierung der Gartenwasser-Pauschale (§ 10 Abs. 6 BGS/EWS)
Der Pauschalabzug bei den Schmutzwassergebühren für Gießwasser, die sog. „Gartenwasserpauschale“, wird derzeit von mehr als 9.000 Grundstückseigentümern in Anspruch genommen. Hintergrund der Reduzierung ist, dass Eigentümer großer Gartenflächen durch das Gebührensplitting bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühren ohnehin profitieren. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Gartenwasserpauschale (je nach Gartengröße zw. 10 m³ und 120 m³) würde die Eigentümer großer Gärten unverhältnismäßig bevorzugen, was im Sinne der Gebührengerechtigkeit nicht zulässig ist.
Bisher konnte häufig beobachtet werden, dass kleine Haushalte mit großen Gärten eine pauschale Kanalbenutzungsgebühren-Ermäßigung erhalten, die so groß ist wie der gesamte Frischwasserbezug oder sogar noch darüber hinausgeht. Diese Haushalte zahlen dann keine Kanalbenutzungsgebühr, weil sie rechnerisch kein Abwasser einleiten.
Dies widerspricht Art. 8 Abs. 4 KAG, wonach Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen sind, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzen. Durch die Neuregelung werden diese offensichtlichen und rechtswidrigen Ungerechtigkeiten abgeschafft. Es ergibt sich eine größere Verteilungsgerechtigkeit für alle Gebührenschuldner (steigende gebührenrelevante Einleitungsmengen).
Wer große Mengen Frischwasser zur Gartenbewässerung nutzt, kann diese Mengen auch weiterhin über einen geeichten Gartenwasserzähler erfassen und erhält eine entsprechende Rückerstattung der Schmutzwassergebühren.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Mittel für die Gebührenumstellung (Erhebungsverfahren, Verwaltungshelfermodell) wurden bereits im Wirtschaftsplan EBE und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Städtische Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Anlagen:

Anlage 1.1	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Anlage 1.2	Gebietsabflussbeiwertkarte
Anlage 2	Synoptische Darstellung der Änderungen der BGS/EWS

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1.1

Entwurf vom 22.09.2014

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S.70) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS):

I. Kanalbaubeitrag

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Erlangen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder

2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder

3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,

b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,

c) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich und bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen entsteht die Beitragsschuld mit der Bezugsfertigkeit.

(3) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

[1]Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. [2]Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. [2]Die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnende Geschossfläche bestimmt sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO). [3]Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Baurechts sind. [4]Ist das Kellergeschoss kein Vollgeschoss i. S. d. Baurechts, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. [5]Dachgeschosse werden nur berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind. [6]Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. [7]Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben.

(2) [1]Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. [2]Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. [3]Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. [4]Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. [5]Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) [1]Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgelegt ist. [2]Abs. 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder

b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Baubauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder

c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder

d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

(5) [1]Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird; § 17 und § 20 BauNVO gelten entsprechend. [2]Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ¼ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(7) [1]Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. [2]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [3]Ist das Kellergeschoss kein Vollgeschoss i. S. d. Baurechts, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. [4]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. [5]§ 20 Abs. 4 BauNVO gilt entsprechend. [6]Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird nicht herangezogen. [7]Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. [8]Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht; insbesondere wenn durch einen späteren rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine höhere als die nach

Satz 1 bis 7 ermittelte Geschossfläche festgesetzt wird.

(8) [1]In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m herangezogen. [2]Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. [3]Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(9) [1]Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. [2]Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn die nach Abs. 1 bis Abs. 6 zulässige Geschossfläche tatsächlich oder nachträglich überschritten wird,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 8 die der Beitragsberechnung zugrunde zulegende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäude i. S. d. § 5 Abs.1 Satz 6 und 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

§ 6 Übergangsregelungen

(1) [1]Beitragstatbestände, die von dem Satzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. [2]Wurden solche Beitragstatbestände nach den bislang geltenden Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann erfolgt die Beitragserhebung nach der vorliegenden Satzung.

(2) [1]Grundstücke, die nach dem Satzungsrecht vor dem 1.1.1980 veranlagt worden sind oder hätten werden sollen, werden nach dieser Satzung nur zu einem Beitrag herangezogen, wenn die Geschossfläche vergrößert wird. [2]Die Beitragserhebung erfolgt erst, wenn die Geschossfläche um mehr als 10 % oder 100 m² erhöht wird. [3]Dies gilt auch, wenn diese Werte durch mehrere Einzelbauvorhaben erreicht werden. [4]Bei der Berechnung der Erhöhung der Geschossfläche ist von der nach früherem Satzungsrecht für die Beitragserhebung maßgeblichen Geschossfläche auszugehen. [5]Der Beitrag wird nach dem Unterschied zwischen der zulässigen Geschossfläche und der bis zum 31.12.1979 nach früherem Satzungsrecht maßgeblichen Nutz- bzw. Geschossfläche berechnet. [6]Bei Grundstücken, die bereits nach dem Frontmetermaßstab veranlagt wurden (Frontmetergrundstücke), ist bei der Berechnung der Erhöhung der Geschossfläche von der bis zum 31.12.1979 vorhandenen Geschossfläche auszugehen. [7]Die zum 31.12.1979 vorhandene Geschossfläche berechnet sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung. [8]Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Baurechts sind. [9]Ist das Kellergeschoss ein Nichtvollgeschoss, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. [10]Dachgeschosse werden berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind. [11]Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden bei der zum 31.12.1979 vorhandenen Geschossfläche nicht berücksichtigt, es sei denn, sie sind tatsächlich angeschlossen. [12]Der Beitrag wird hier nach dem Unterschied zwischen der zulässigen Geschossfläche und der nach Satz 6 bis 11 ermittelten Geschossfläche berechnet. [13]Bei Frontmetergrundstücken sind Flächen, für die bereits Anschlussgebühren nach der Kanalordnung der Stadt Erlangen erhoben wurden, die aber nicht nach § 20 BauNVO auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind, auf die Unterschiedsflächen nach Satz 6 bis 11 anzurechnen.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) je m² Grundstücksfläche 1,31 €

b) je m² Geschossfläche 4,29 €

(2) [1]Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstückflächenbeitrag nicht erhoben. [2]Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstückflächenbeitrag nacherhoben.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntmachung des Beitragbescheides fällig.

§ 8a Ablösung

(1) [1]Die Ablösung des Beitrags ist möglich. [2]Der Ablösungsbeitrag errechnet sich nach dem nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrag.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Kanalbenutzungsgebühren

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Gebühren, insbesondere Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) [1]Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. [2]Die Gebühr beträgt 1,73 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Die Schmutzwassergebühr nach Absatz 1 wird auch für die Grundstücke erhoben, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Erlangen – FES – besteht.

(3) [1]Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit deren Berücksichtigung rechtzeitig beantragt wurde und der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. [2]Die zugeführten Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt, die vom jeweiligen Betreiber der Wasserversorgungseinrichtung bzw. Eigengewinnungsanlage einzubauen sind.

[3]Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) [1]Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. [2]Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. [3]Ist der Einbau besonderer Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel (z. B. Fachgutachten) erbracht werden. [4]Der Betreiber einer Eigengewinnungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen der Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben, sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. [5]Anträge zur Berücksichtigung abzugsfähiger Wasser-

mengen können nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum der Schmutzwassergebühren gestellt werden und müssen innerhalb der Rechtsmittelfrist des Schmutzwasser-Gebührenbescheides bei der Stadt eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung für den abgerechneten Zeitraum.

(5) Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(6) [1]Für die Gebührenschuldner, die einen Garten von mindestens 100 m² unterhalten, bleibt auf Antrag eine Wassermenge von jährlich 10 m³ unberücksichtigt, soweit das Wasser für die Gartenbewässerung ausschließlich aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogen wird. [2]Ab einer Gartengröße von 200 m² erhöht sich die unberücksichtigt bleibende Wassermenge auf jährlich 15 m³. [3]Der Antragsteller hat in einer Planskizze, die mit den entsprechenden Abmessungen versehen ist, die Größe der Gartenfläche nachzuweisen. [4]Abzüge nach Abs. 6 werden ab Antragstellung gewährt und gelten allgemein für die Dauer des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. [5]Wenn sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändern, wird dies für die darauf folgenden Abrechnungszeiträume von Amts wegen berücksichtigt; eines erneuten Antrages bedarf es nicht. [6]Die Inanspruchnahme der Gartenwasser-pauschale gem. Abs. 6 schließt eine Berücksichtigung zurückgehaltener Wassermengen gem. Abs. 4 Satz 1 (Gartenwasserzähler) aus.

§ 11 Niederschlagswassergebühr

(1) [1]Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. [2]Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. [3]Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. [4]Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) [1]Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I:	0,2
Zone II:	0,3
Zone III:	0,45
Zone IV:	0,6
Zone V:	0,9

[2]Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. [3]Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt; die Flächenermittlung erfolgt von Amts wegen, soweit der Gebührenschuldner keine geeigneten Nachweise erbringt. [4]Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 250 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. [2]Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. [3]Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchs-frist eingehen, werden ab dem Kalendermonat berücksichtigt, der auf den Antragseingang folgt. [4]Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) [1]Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1.1. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die

Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. [2]Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse um mind. weitere 10 % oder 50 m² der zuletzt veranlagten Fläche ändern und ein erneuter Änderungsantrag gestellt wird. [3]Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. [4]Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,39 € pro m² pro Jahr.

§ 12 Starkverschmutzungsgebühr

(1) Wenn durch Messung festgestellt wird, dass bei industriellen und gewerblichen Abwässern die Reinigung in der Kläranlage im Vergleich zum häuslichen Abwasser Mehrkosten verursacht, wird ein Starkverschmutzungszuschlag erhoben.

(2) Die Höhe des Starkverschmutzungszuschlages errechnet sich aus den für die Reinigung in der Kläranlage ermittelten Mehrkosten.

(3) Für die Erhebung eines Starkverschmutzungszuschlages sind mit den jeweiligen Einleitern Sondervereinbarungen abzuschließen.

(4) Ein Starkverschmutzungszuschlag kann nur dann erhoben werden, wenn die eingeleitete Abwassermenge 10.000 m³ pro Jahr übersteigt.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) [1]Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr. [2]Der Kalendermonat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. [3]Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr. [4]Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der städtischen Entwässerungsanlage abgetrennt wird.

§ 14 Gebührenschuldner

(1) [1]Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). [2]Gebührenschuldner ist auch der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter). [3]Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nicht von der Gebührenschuld. [4]Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder, wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungsanlage in die städtische Entwässerungsanlage einleitet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i.S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, können die Gebühren einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums bekannt gegeben werden.

(4) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für Gebührenschuldner nach Abs. 1 Satz 1 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 8 Abs. 8 Kommunalabgabengesetz).

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) [1]Die Schmutzwassereinleitung wird jährlich abgerechnet und die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. [2]Auf die Gebührenschuld sind zehn Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels des Jahresverbrauchs der Vorjahresabrechnung zu leisten. [3]Fehlt eine solche

Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. [4]Die Vorauszahlungen werden zu den im Vorauszahlungsbescheid angegebenen Zeitpunkten fällig.

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird per Dauerbescheid festgesetzt und ist für das laufende Abrechnungsjahr im Voraus mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(3) [1]Die aus einer Eigengewinnungsanlage bezogene Wassermenge wird nach dem Verbrauch in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember festgestellt, wenn ein zusätzlicher Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht erfolgt. [2]Der Gebührenschuldner hat diese Wassermenge bis zum 01. Februar des folgenden Jahres der Stadt mitzuteilen. [3]Liegt gleichzeitig ein Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung vor, sind die Zählerstände an dem Tag, an dem das Wasserversorgungsunternehmen seine Zählerstände abliest, ebenfalls abzulesen und mitzuteilen. [4]Die Mengen sind in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens der Stadt mitzuteilen.

(4) [1]Alle übrigen Gebühren nach dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. [2]In besonderen Fällen kann die Stadt die Abrechnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln.

§ 16 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser

(1) [1]Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen in die Entwässerungsanlage erhebt die Stadt Erlangen Gebühren zu dem in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Satz. [2]Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Aufzeichnungen über Art und Umfang der Grundwassereinleitung, die der Gebührenschuldner nach einem bei der Stadt erhältlichen Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich zurückzugeben hat. [3]Dauert die Einleitung jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus, ist das Formblatt zu diesem Zeitpunkt abzuschließen. [4]Die Einleitungsmenge ab 1.1. des Folgejahres ist in einem jeweils neuen Formblatt festzuhalten. [5]Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung.

(2) [1]Gebührenschuldner ist der Inhaber der Einleitungsgenehmigung. [2]Je nach Dauer der voraussichtlichen Einleitung kann die Stadt die Genehmigung davon abhängig machen, dass Bauherr, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter die gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschuld übernehmen. [3]Bei Fehlen einer Einleitungsgenehmigung haftet derjenige, der einleitet.

III. Gemeinsame Regelungen

§ 17 Amtshandlungsgebühren, Untersuchungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) [1]Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach einer im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz in der jeweils geltenden Fassung bewerteten, vergleichbaren Amtshandlung. [2]Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 € bis 25.000 € erhoben.

(3) Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 Umweltgebührenordnung (UGebO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 18 Gesonderte Abmachungen

Geht die Benutzung der Entwässerungsanlage über die Bestimmungen der in §§ 1-16 getroffenen Regelungen hinaus, so wird die Höhe des öffentlich-rechtlichen Entgelts in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller geregelt.

§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 20 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 05.11.2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 13. November 2008) außer Kraft.

Ö 11

Gebietsabflussbeiwertkarte

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015

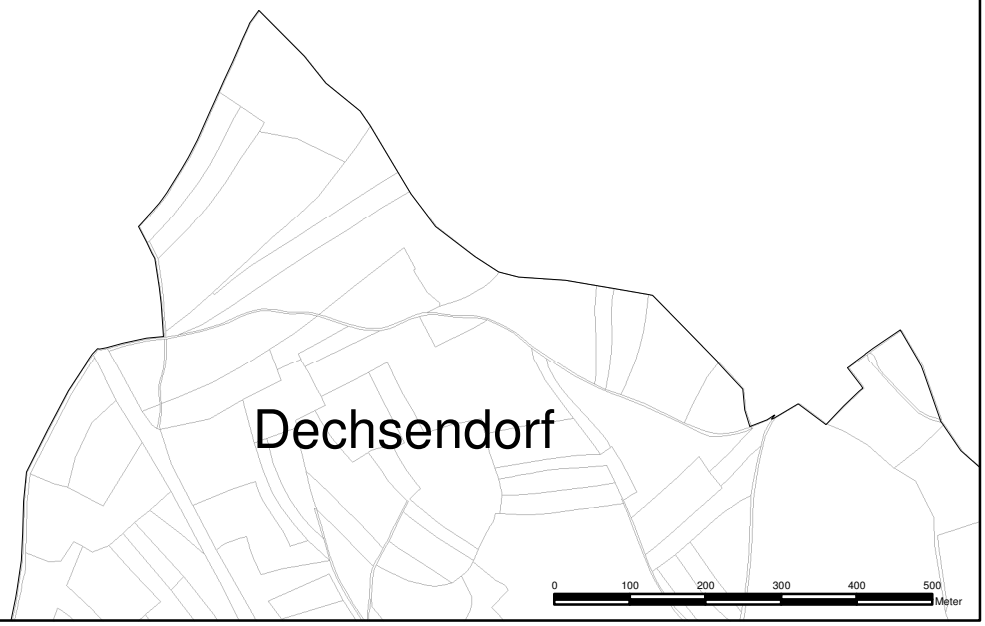
Anlage 1.2



Erlangen, den

Dr. Janik, Oberbürgermeister

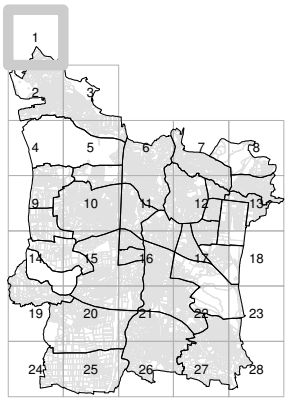
78/160



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

79/160

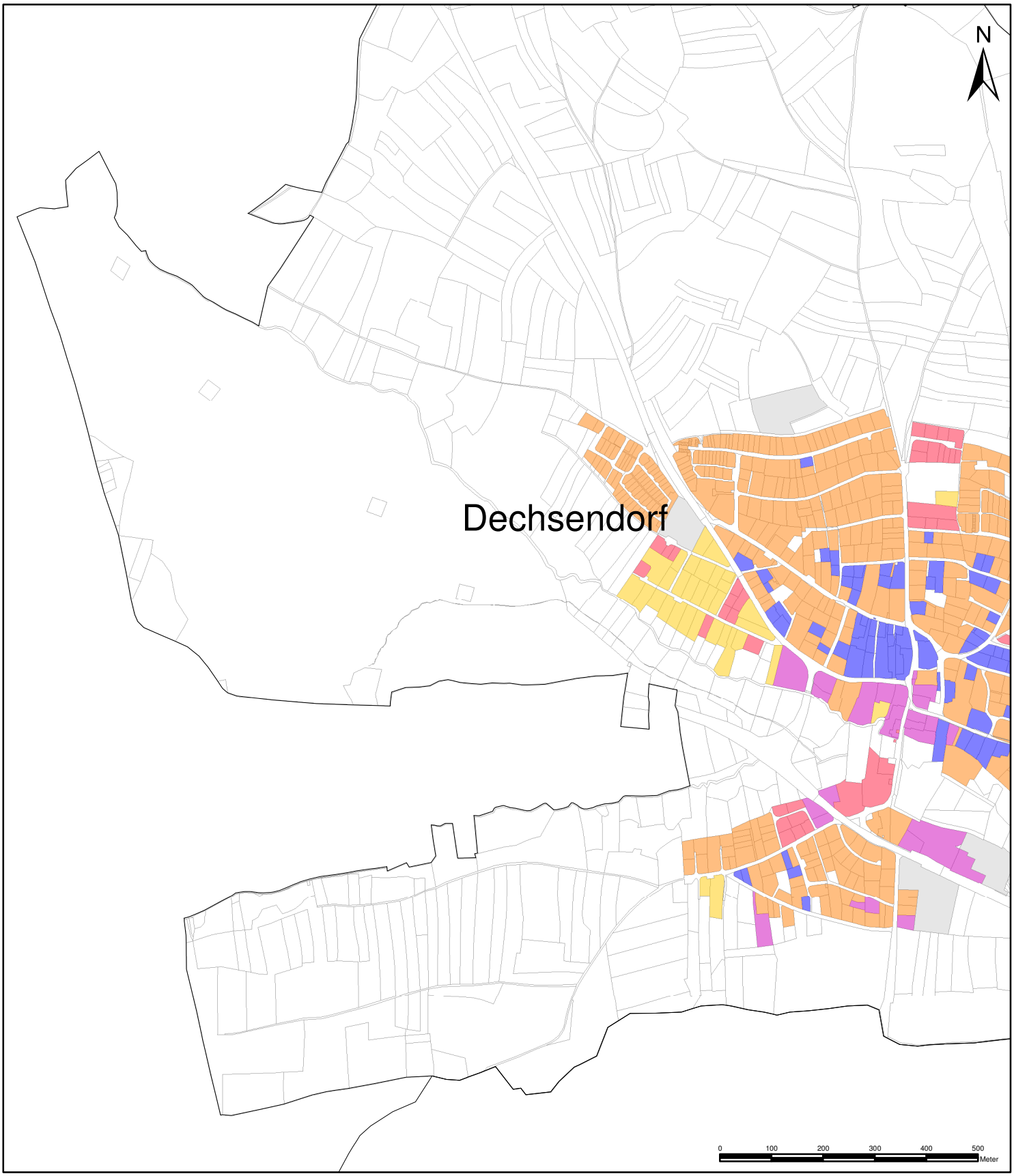
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 1	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

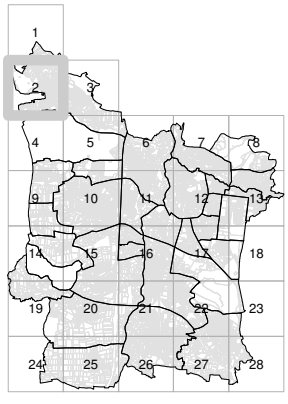
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

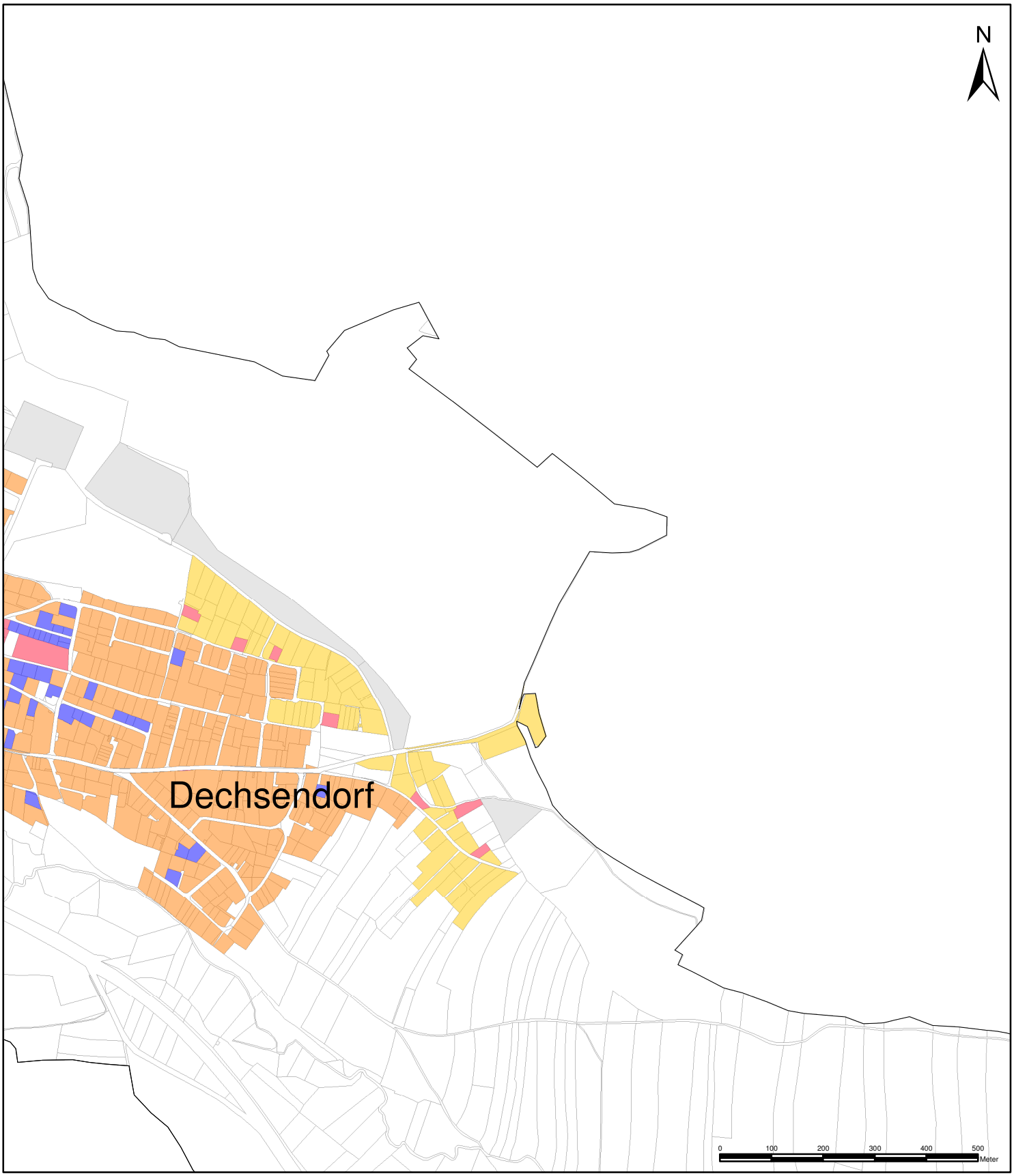
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 2	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

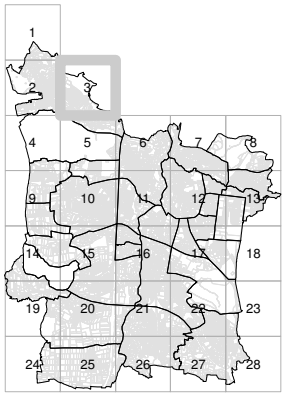
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

81/160

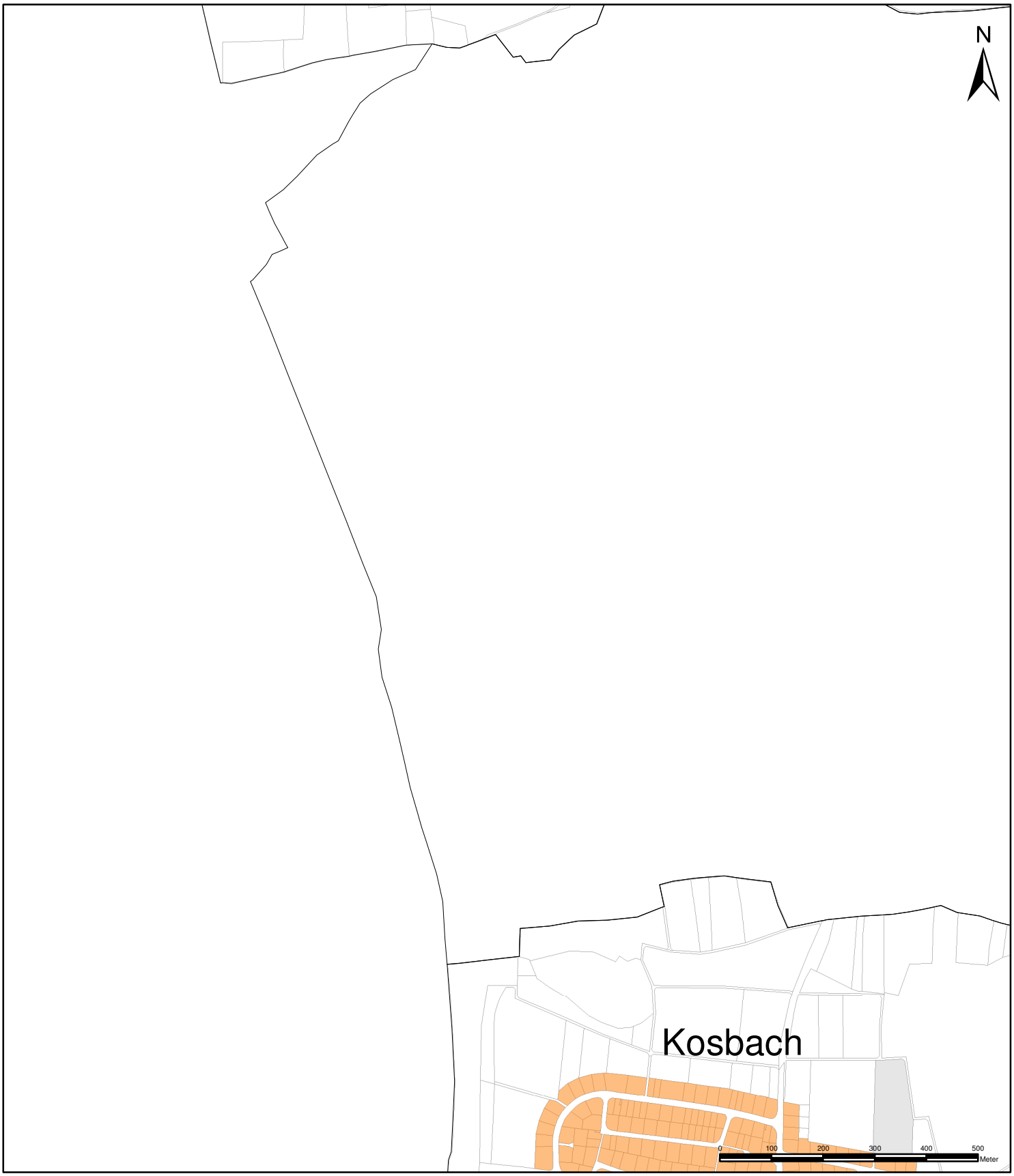
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 3	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

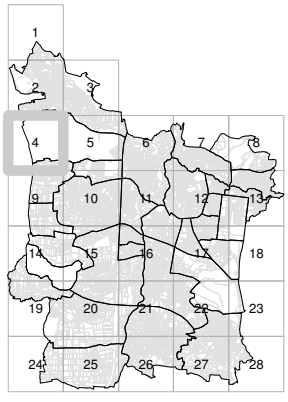
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

82/160

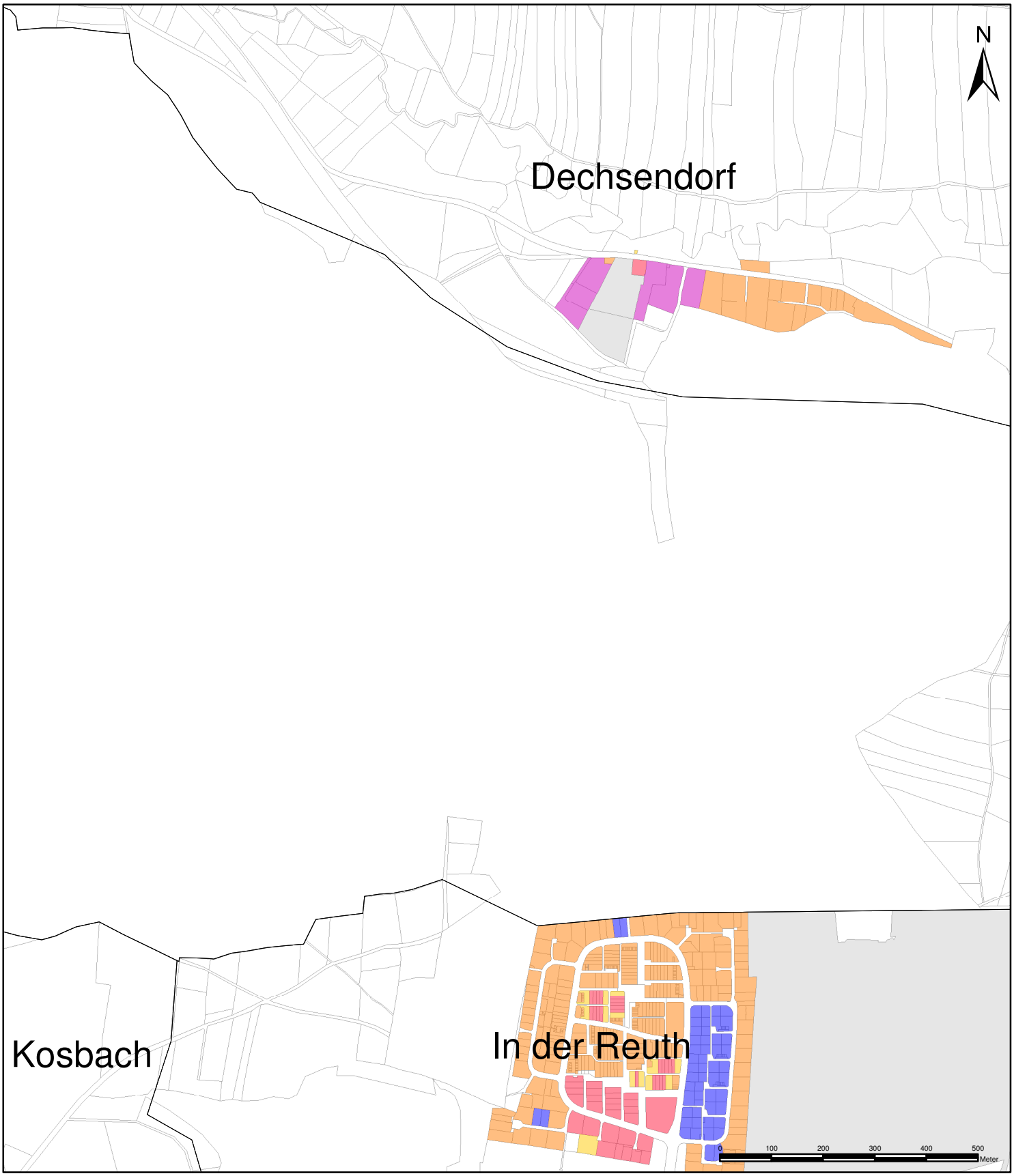
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 4	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

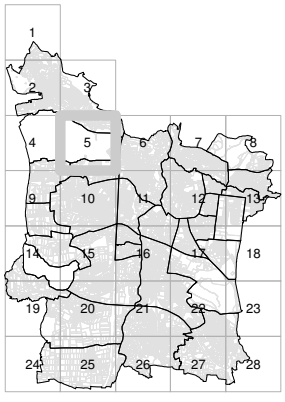
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

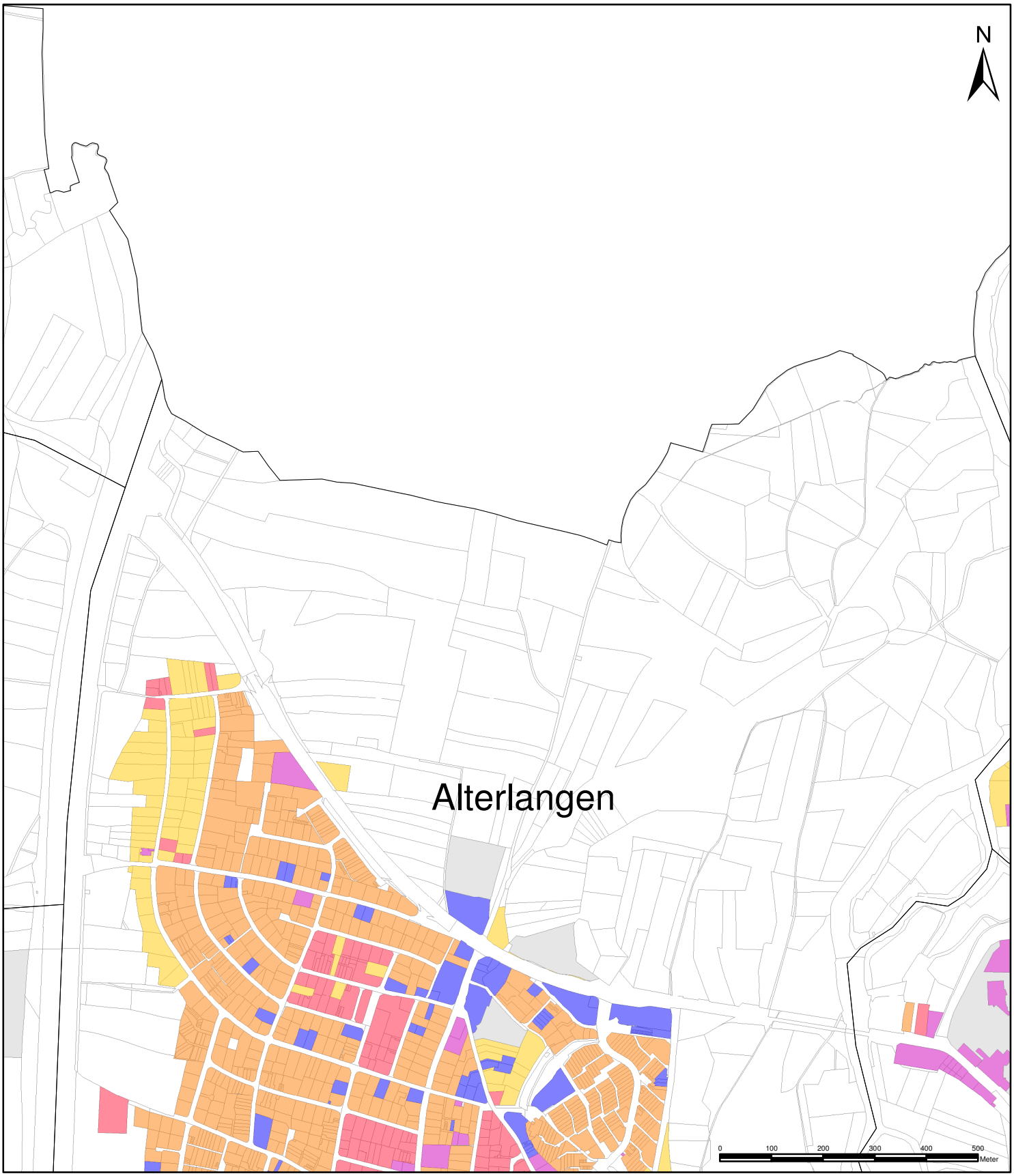
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 5	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

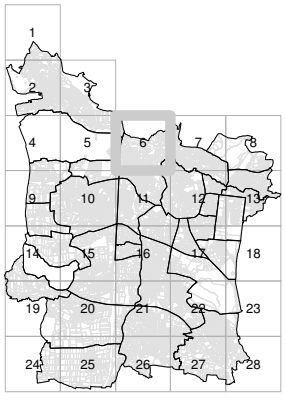
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

84/160

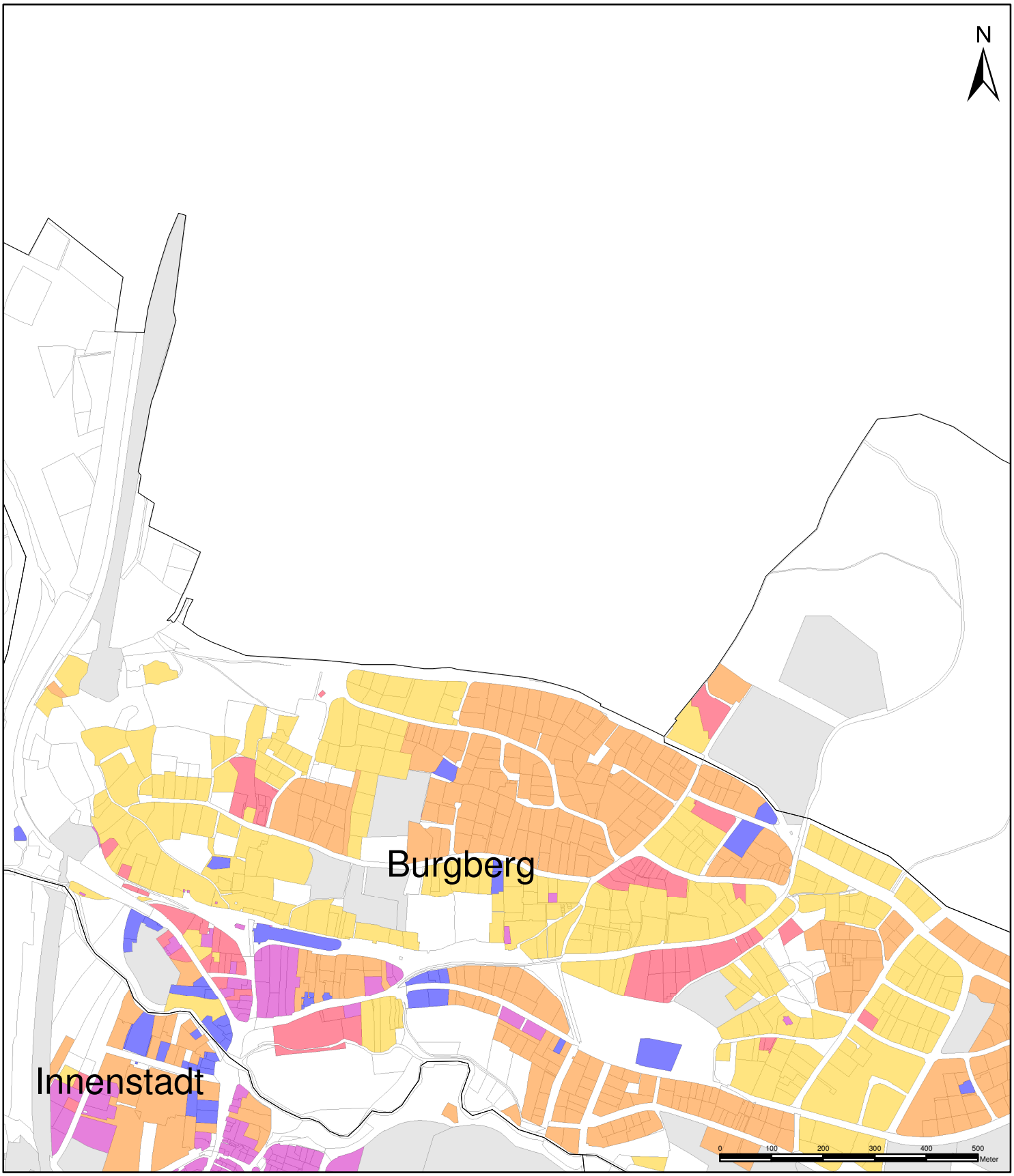
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 6	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

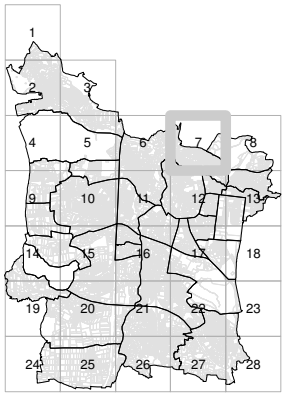
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

85/160

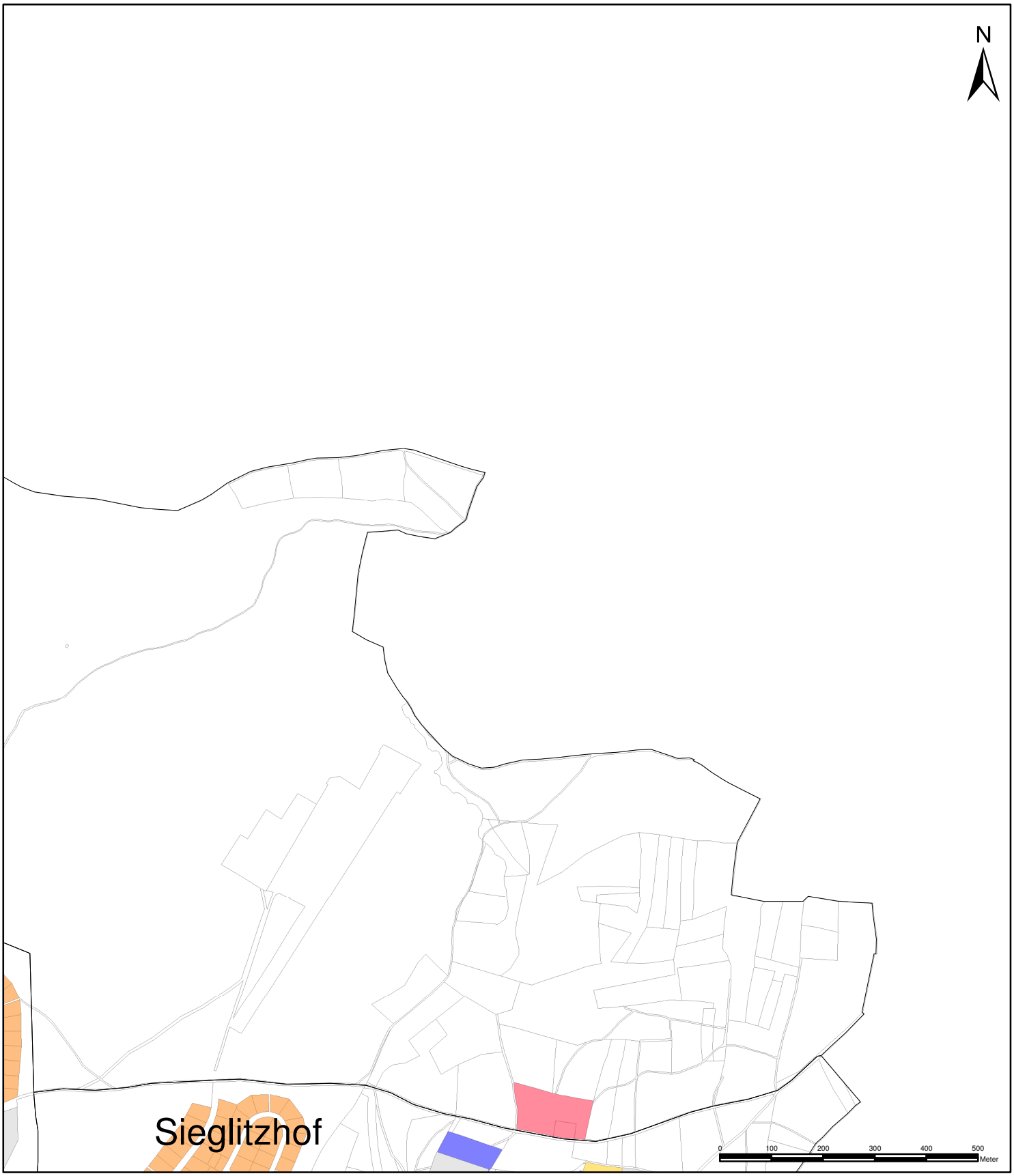
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 7	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

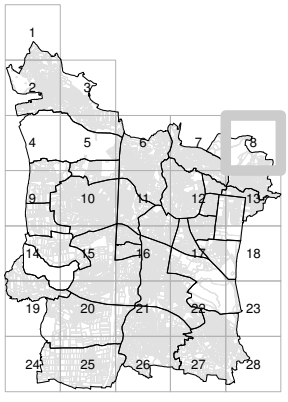
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

86/160

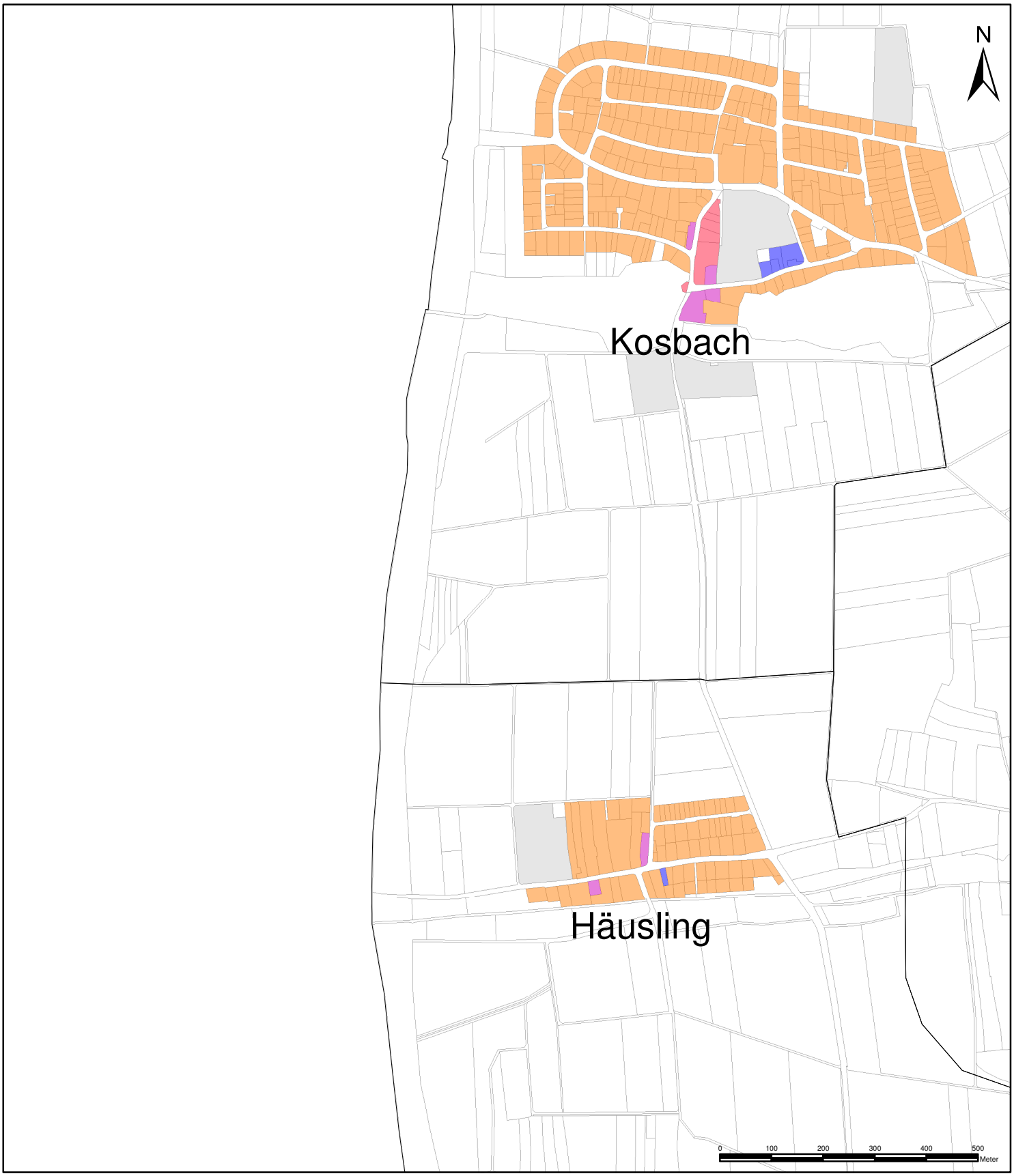
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 8	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

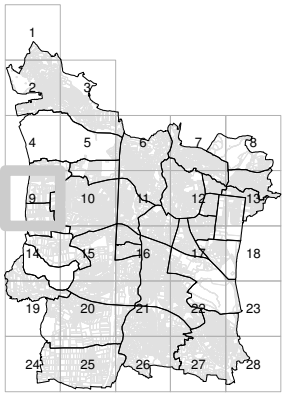
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

87/160

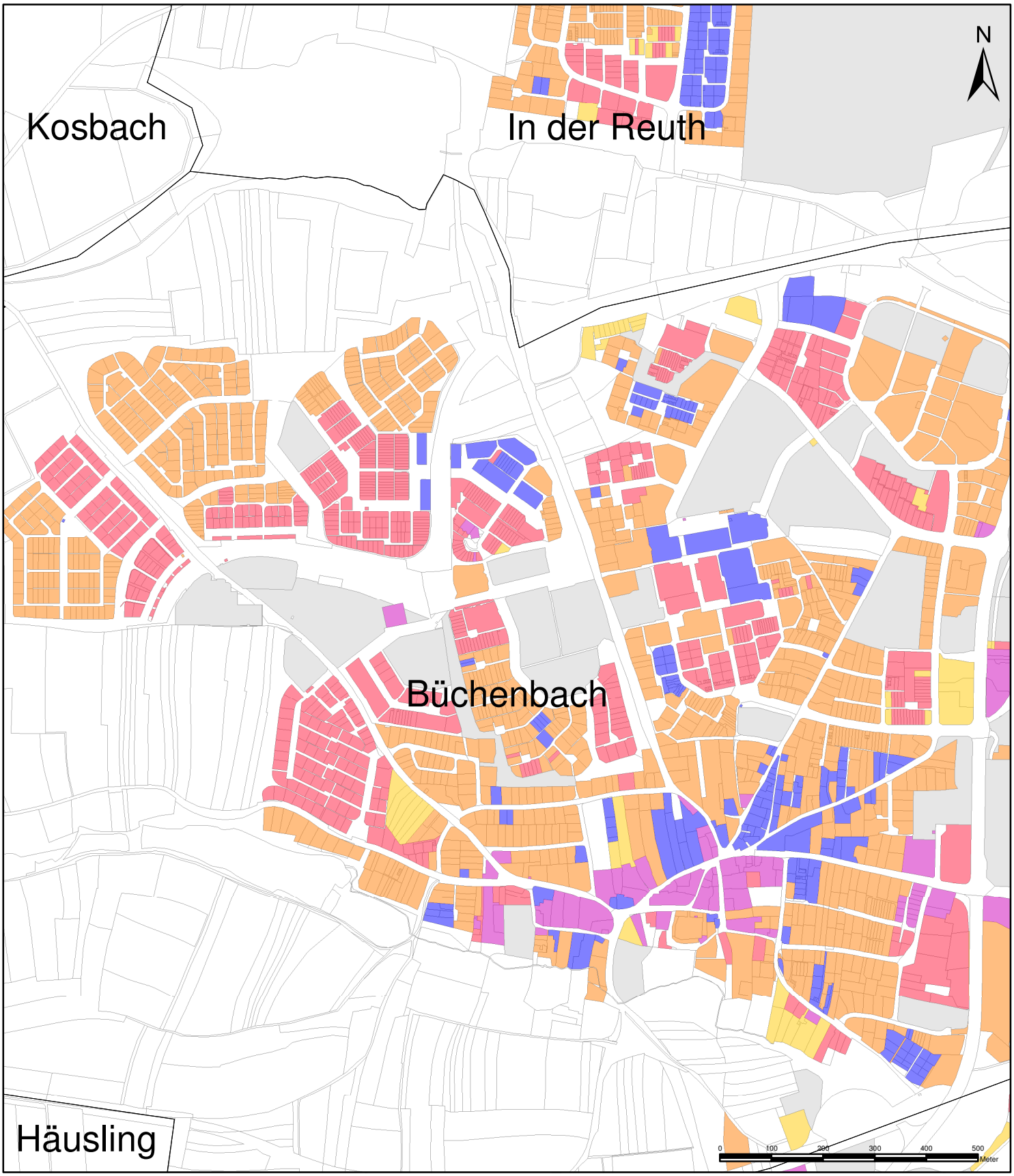
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 9	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

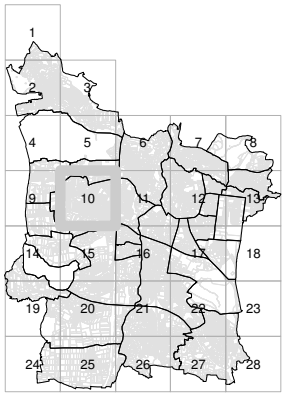
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltplanung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

88/160

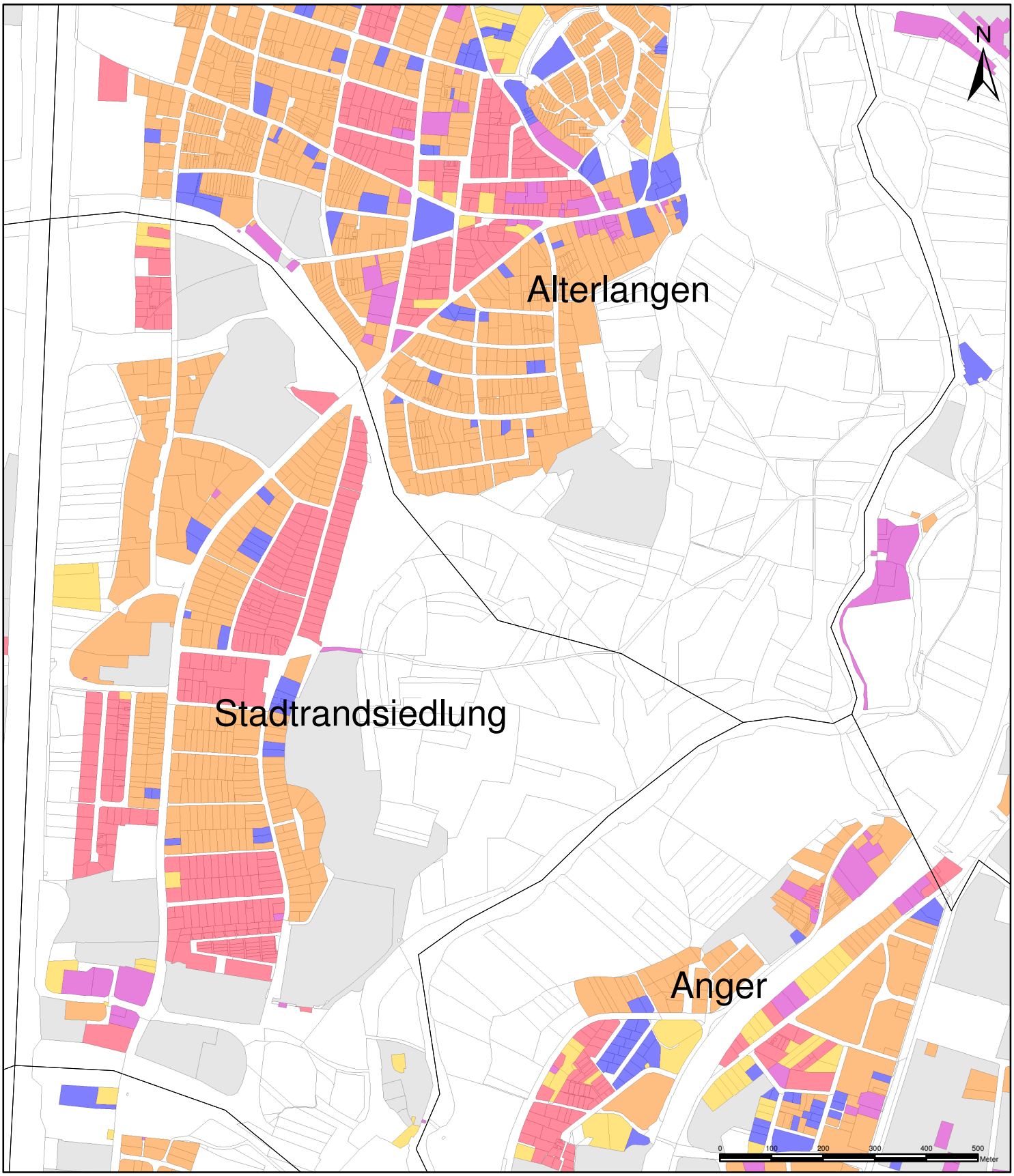
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 10	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

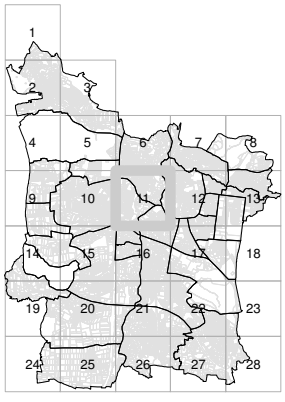
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

89/160

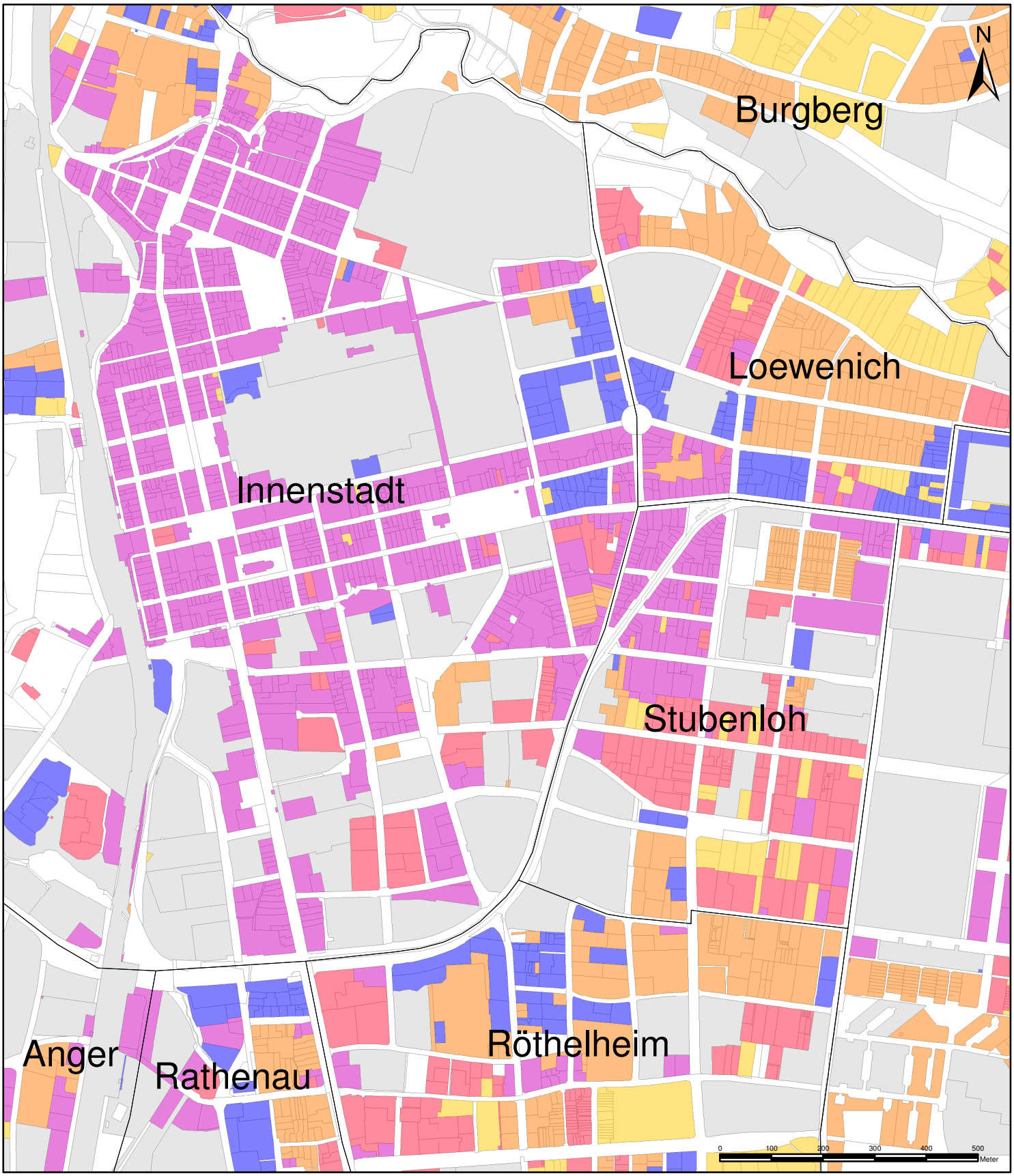
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 11	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

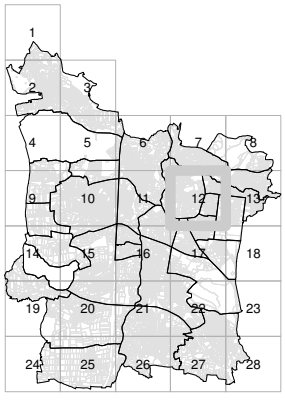
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

90/160

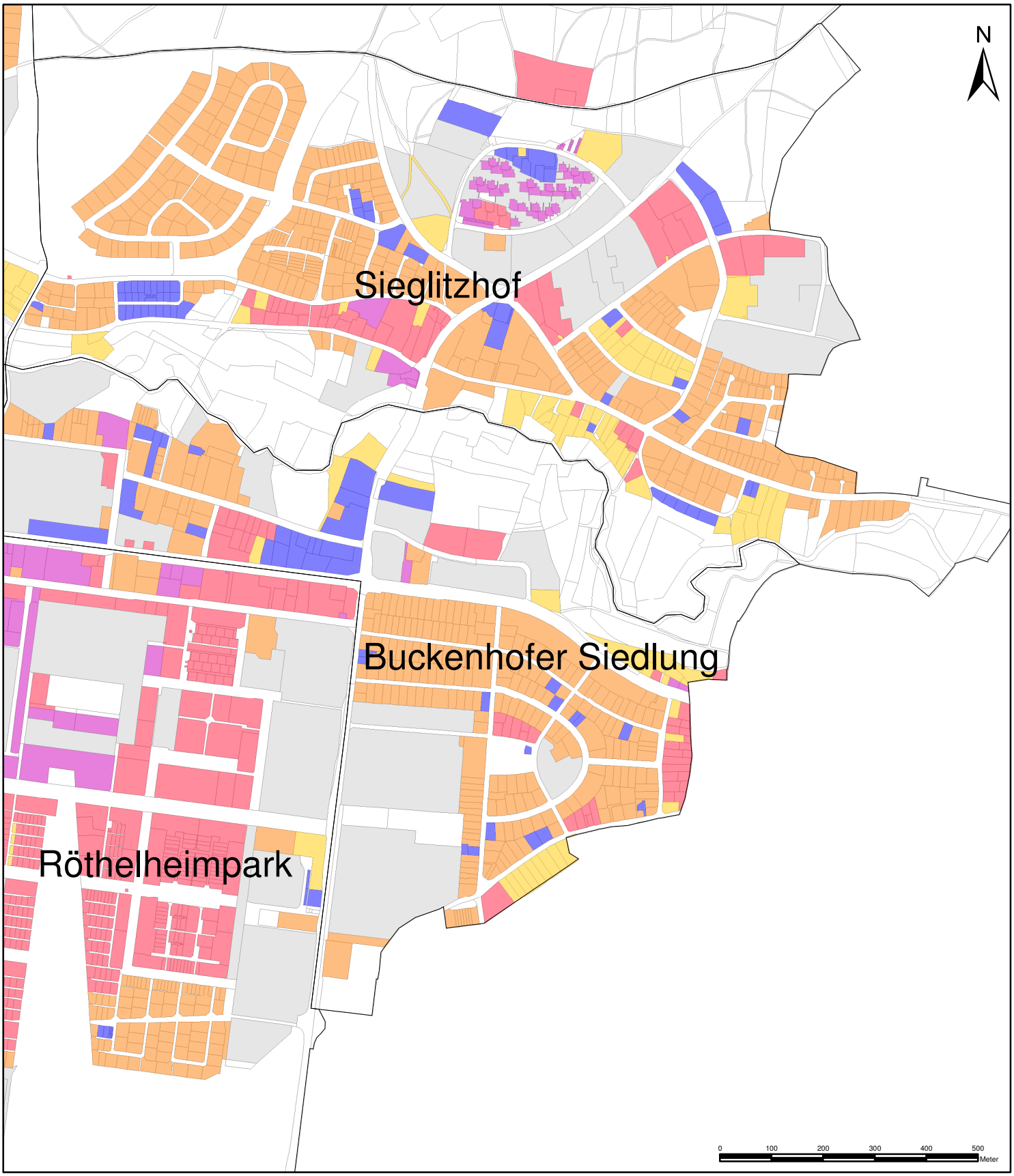
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 12	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

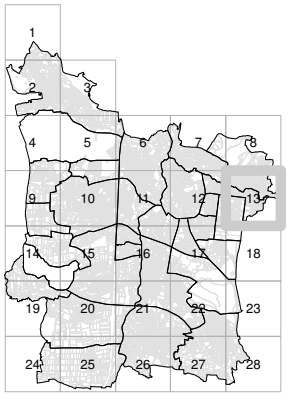
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

91/160

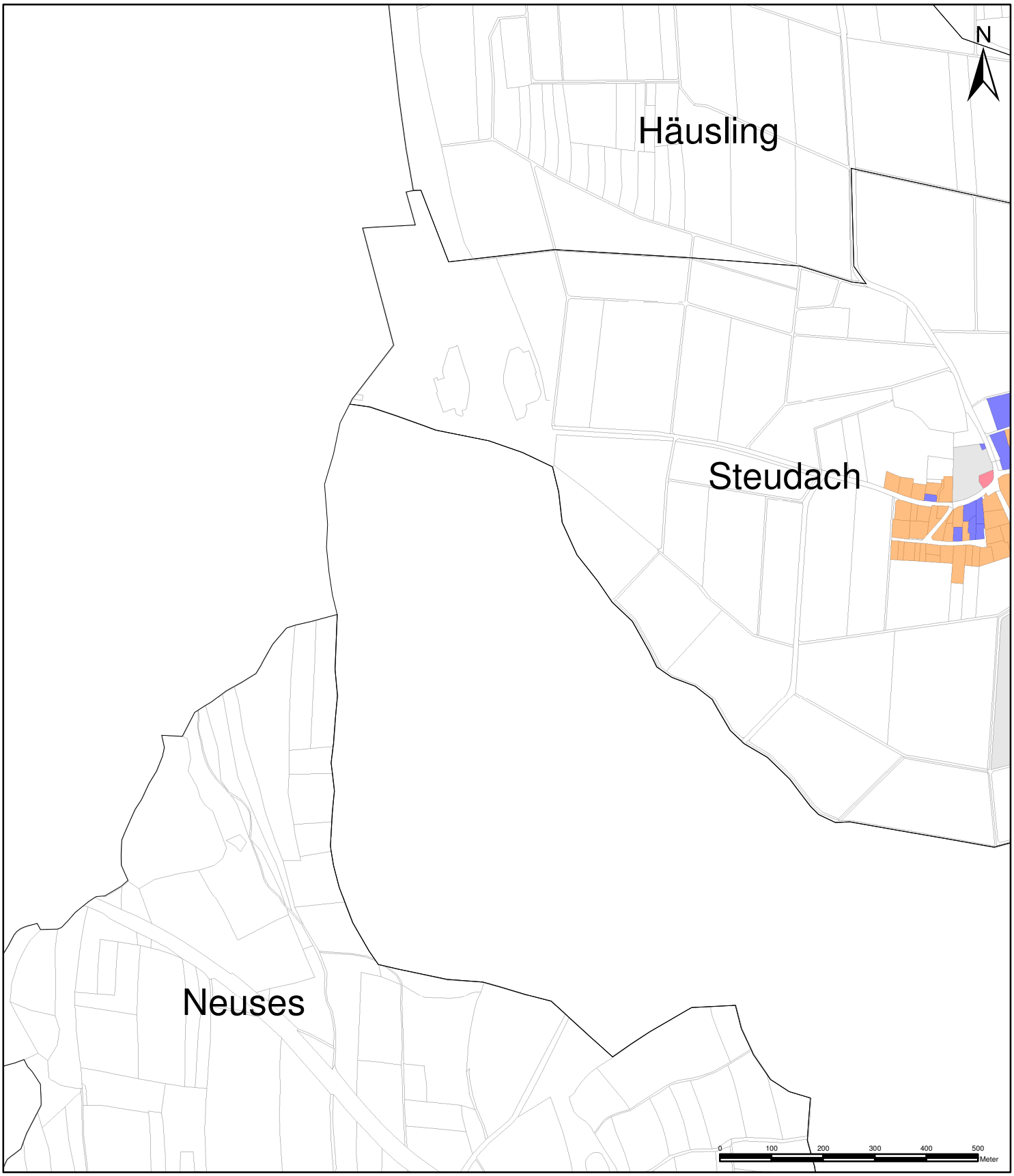
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 13	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

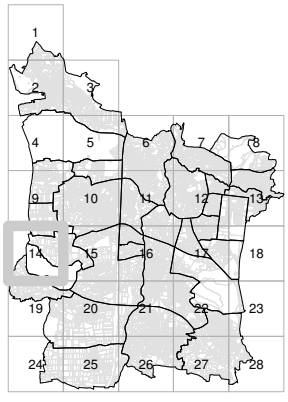
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

92/160

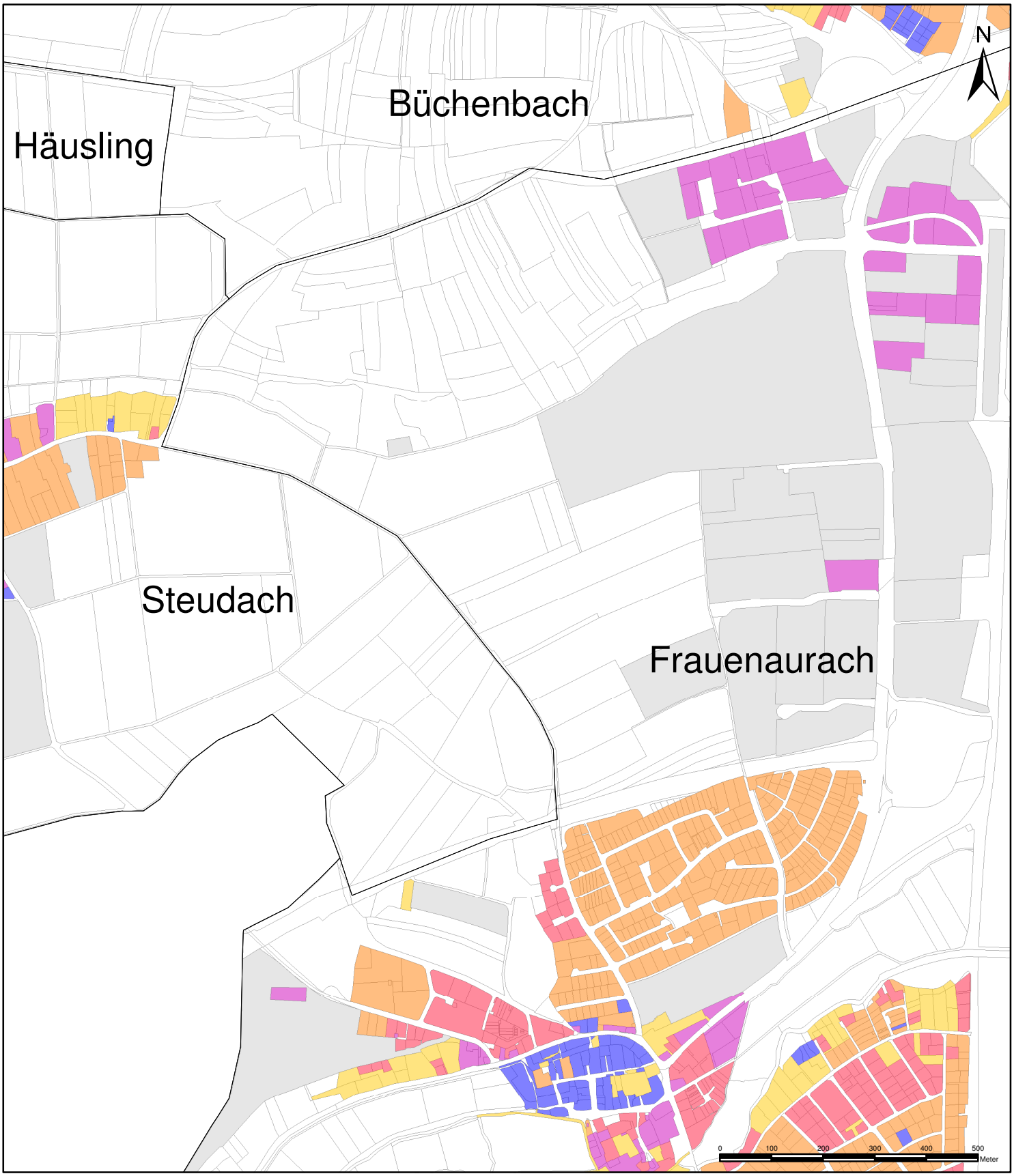
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 14	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

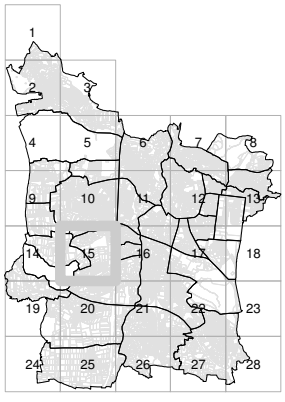
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

93/160

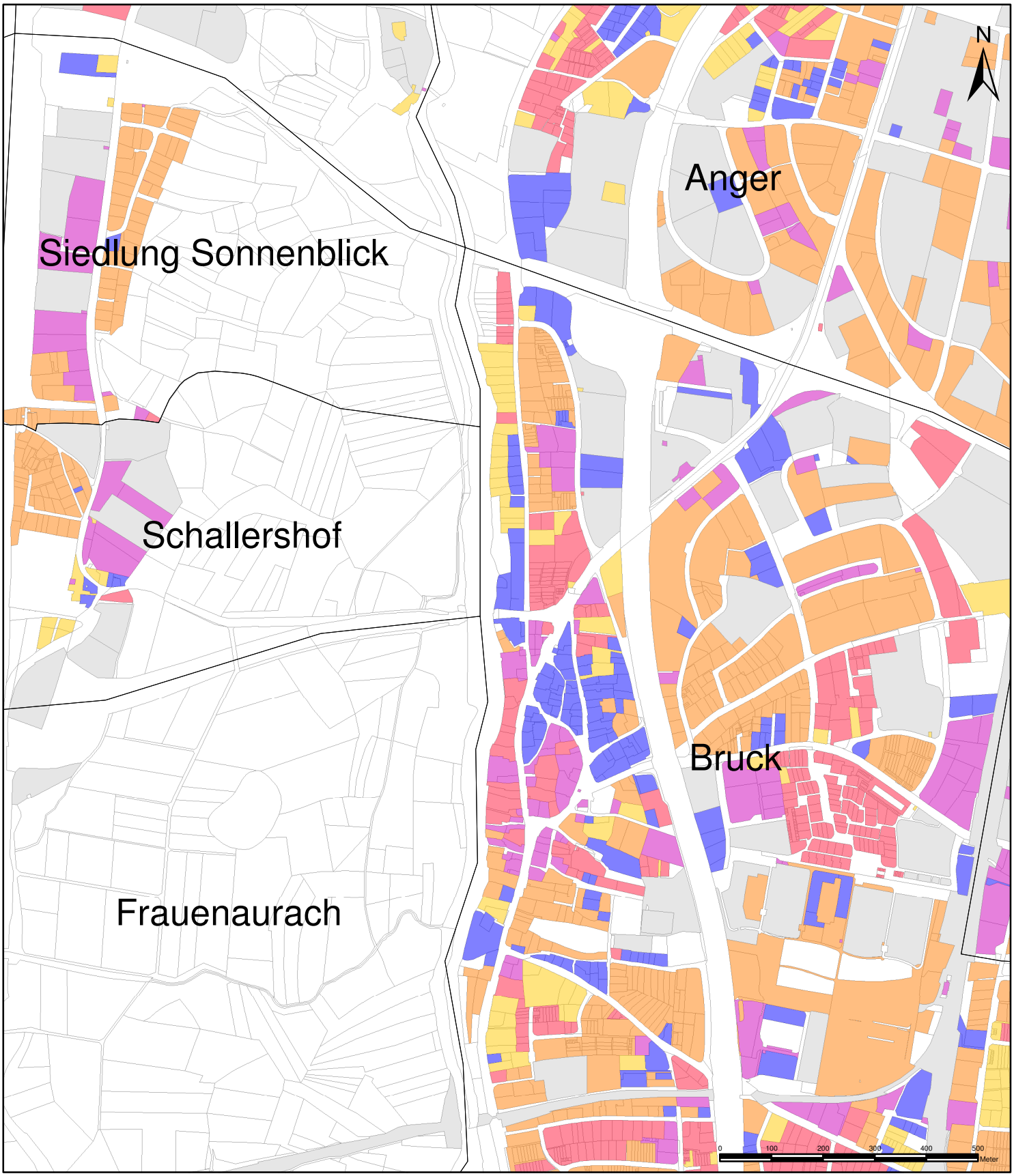
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 15	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

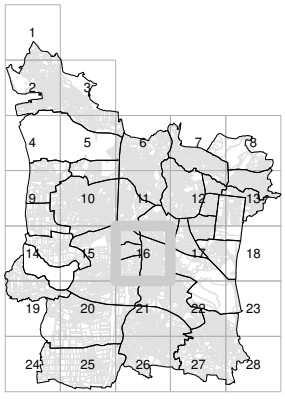
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

94/160

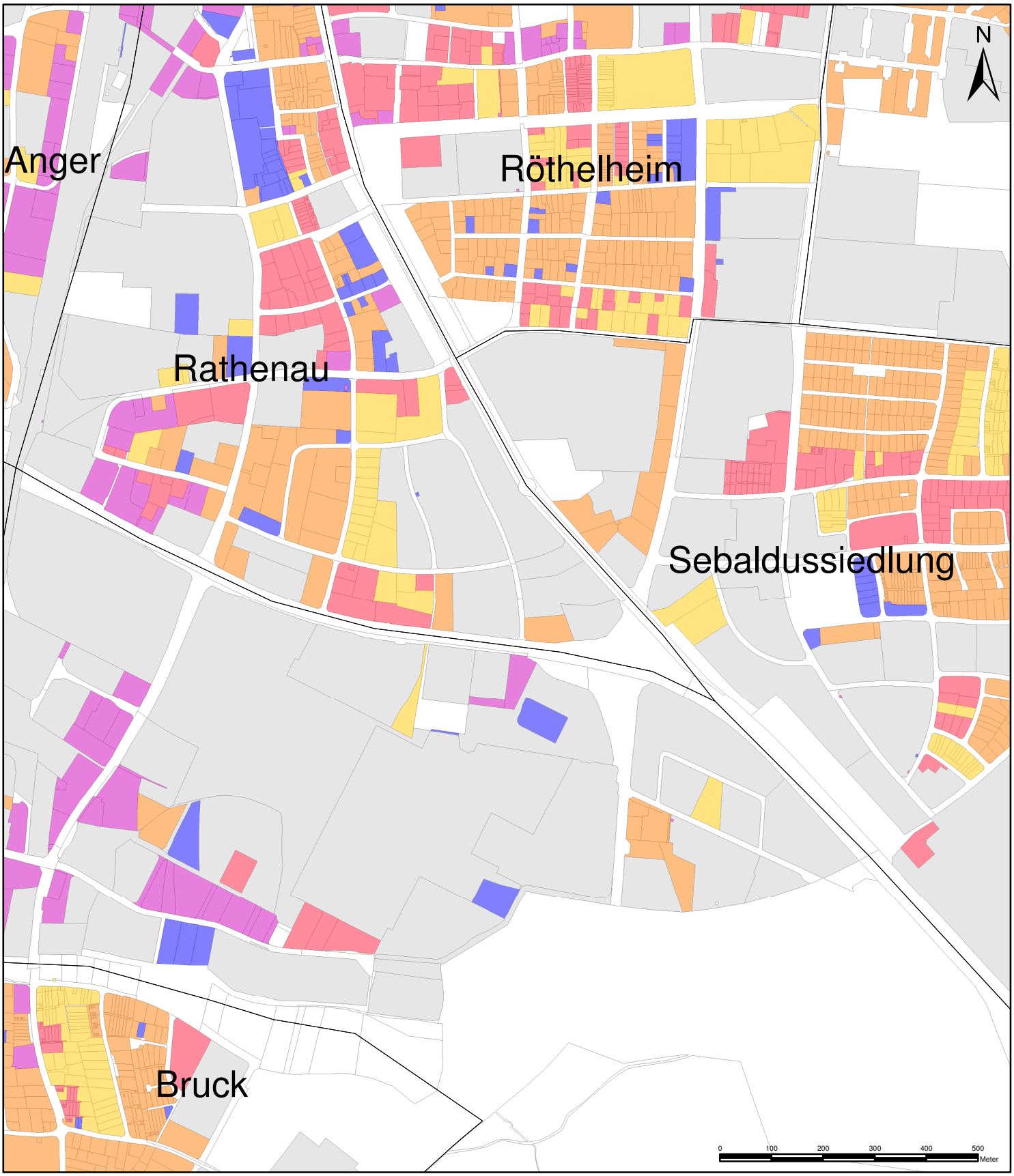
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 16	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

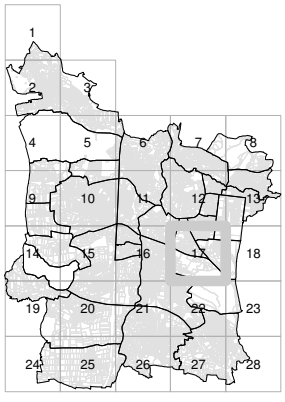
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

95/160

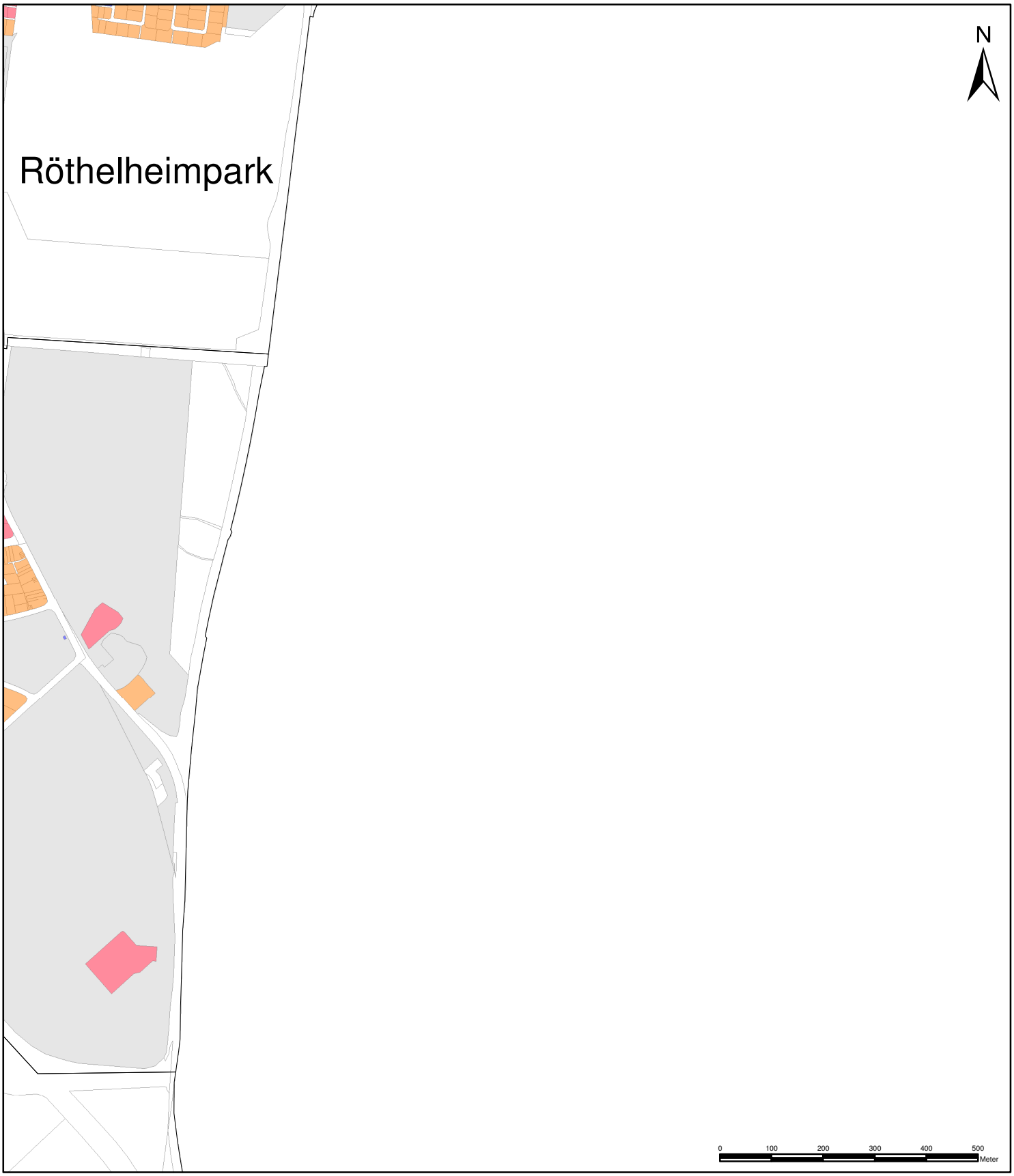
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 17	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

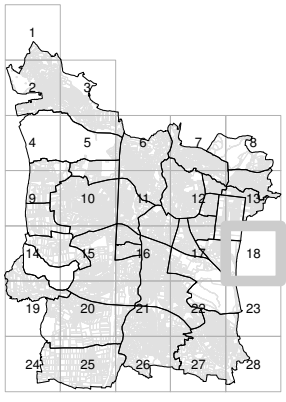
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

96/160

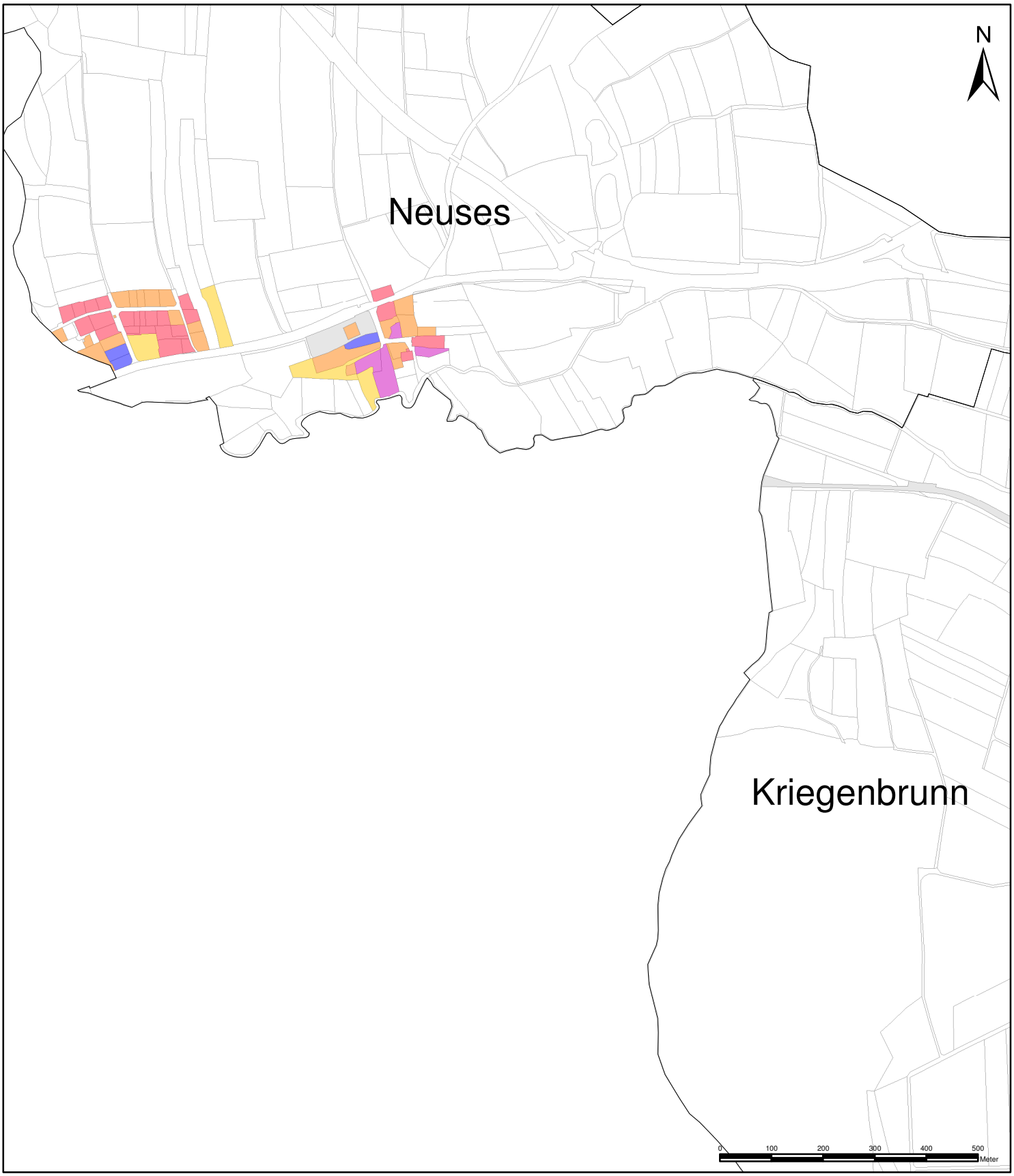
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 18	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

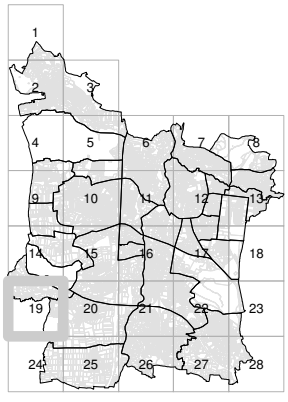
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

97/160

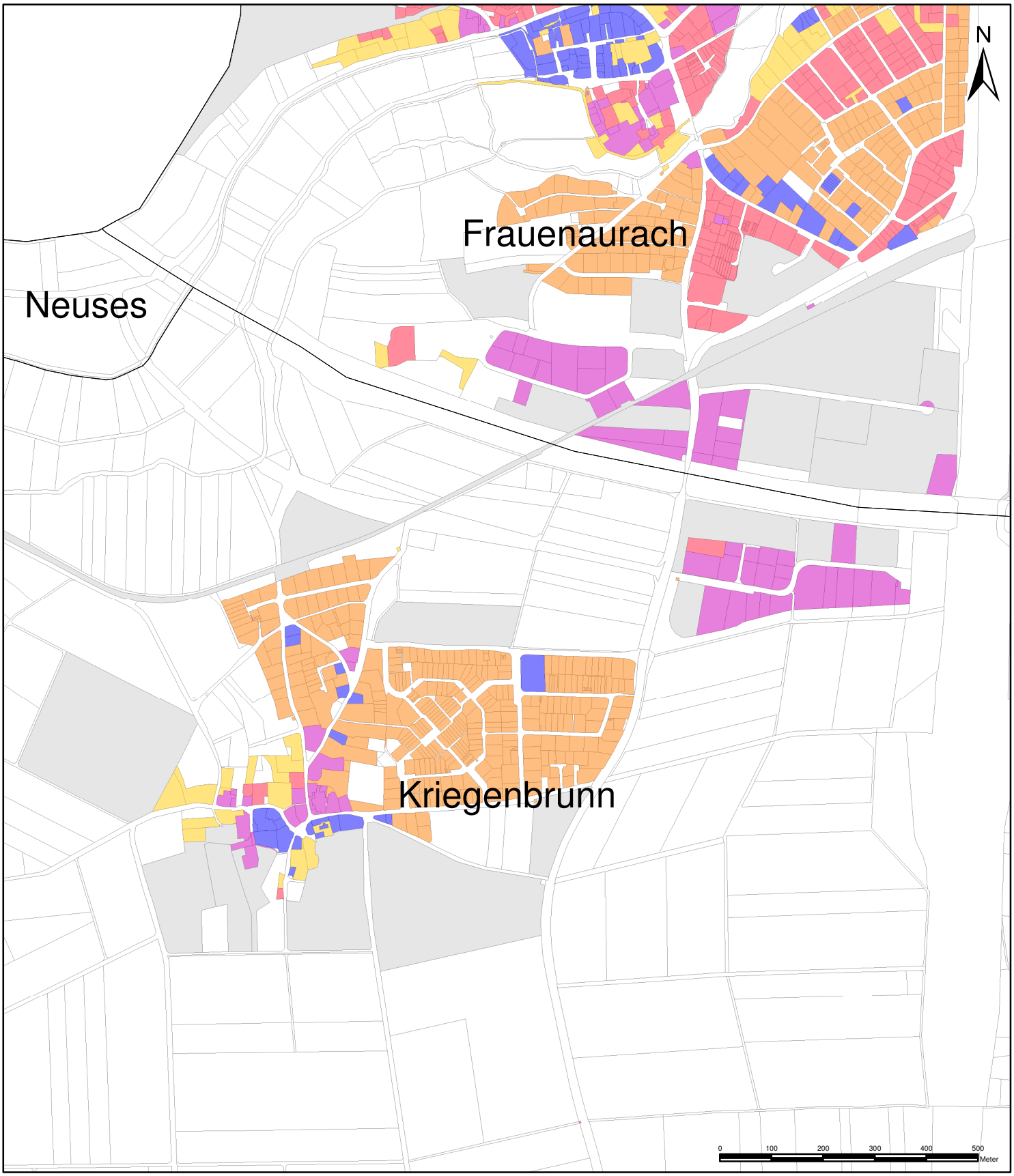
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 19	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

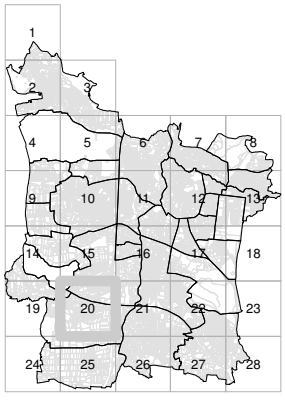
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

98/160

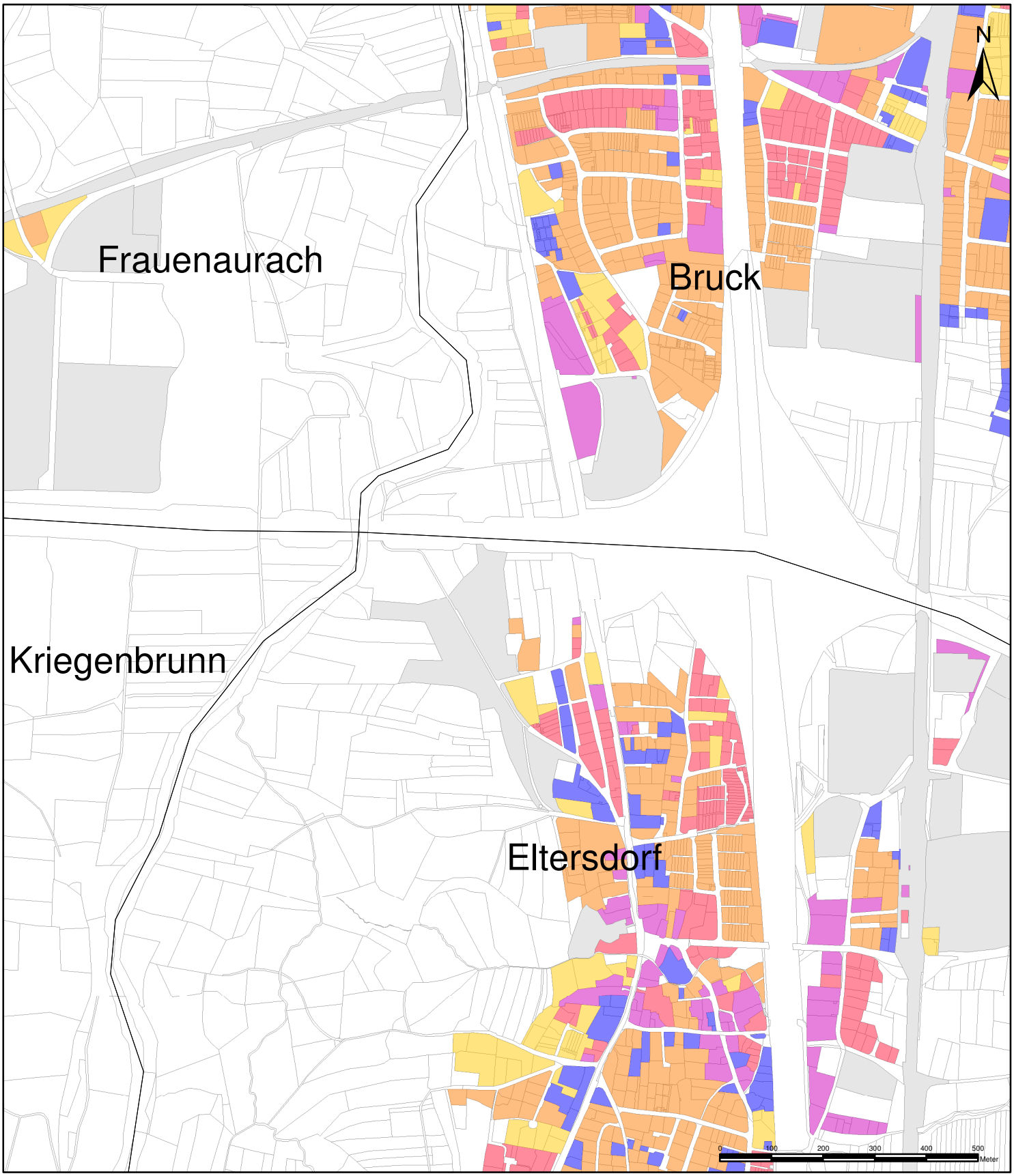
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 20	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

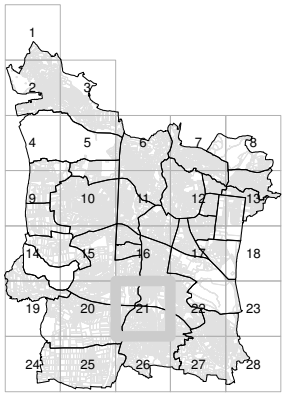
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



99/160

Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

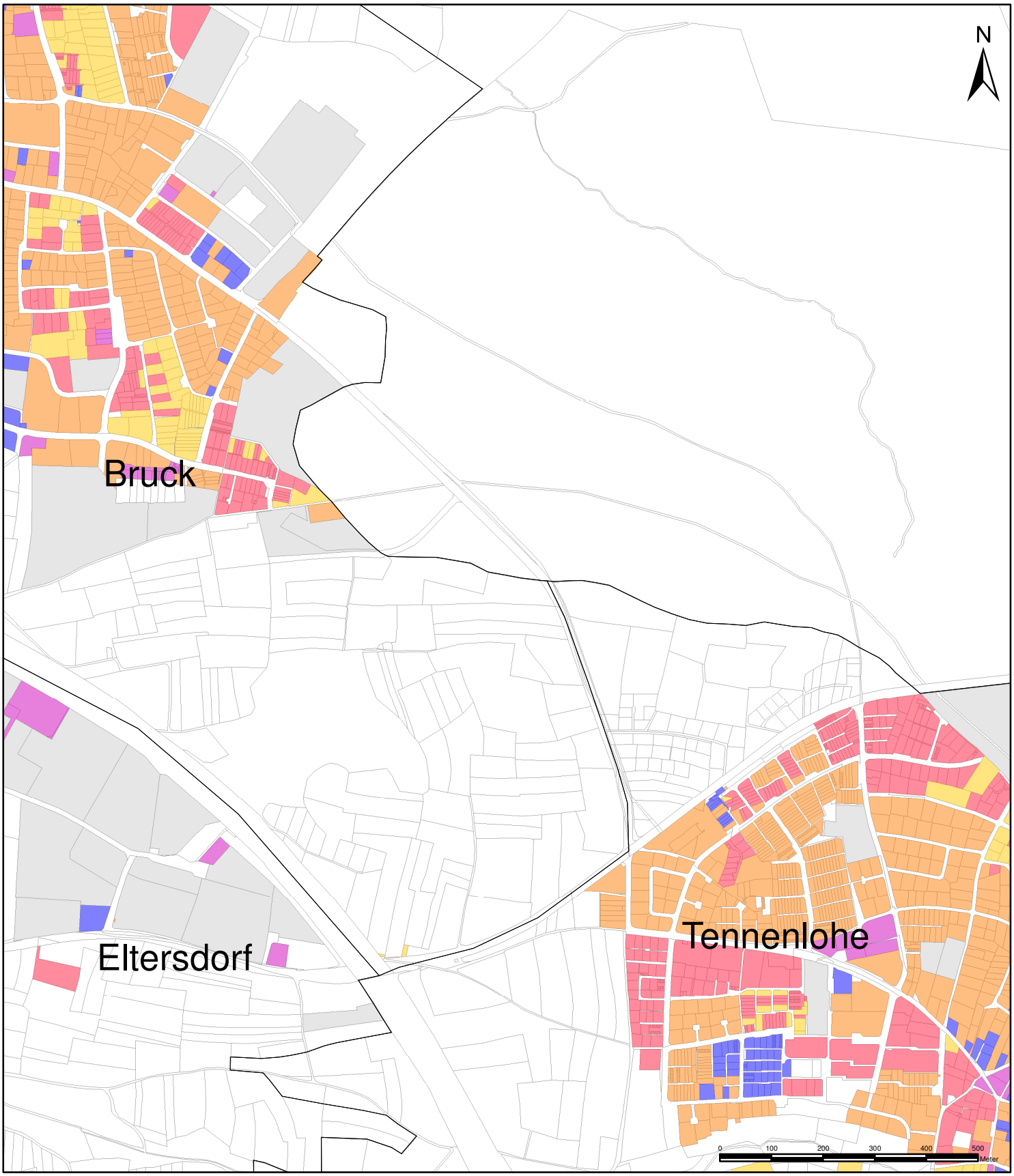
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 21	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

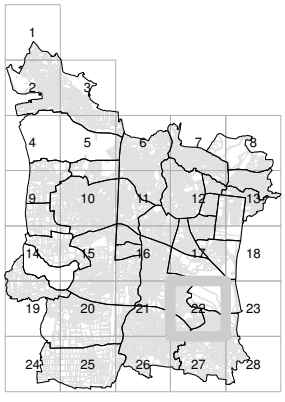
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

100/160

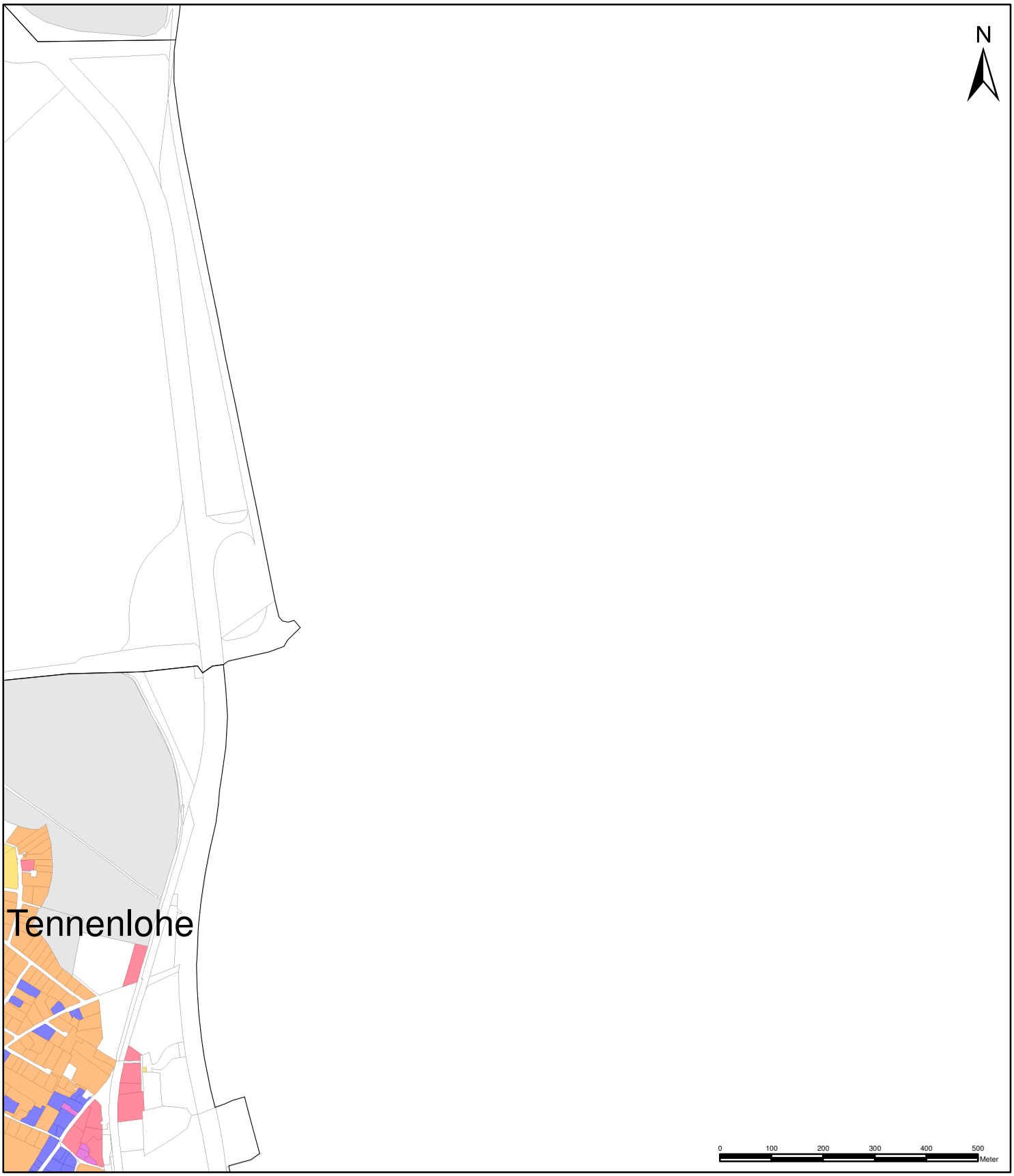
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 22	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

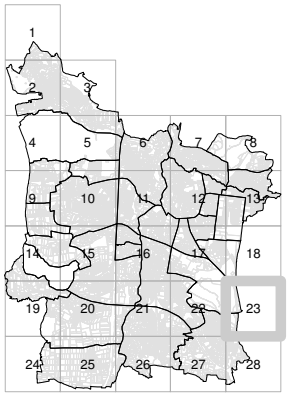
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

101/160

Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 23	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

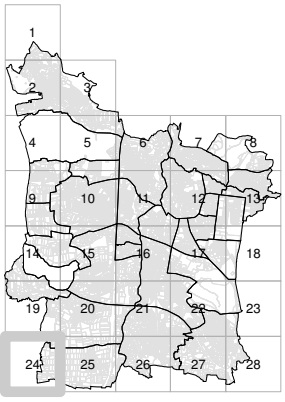
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

102/160

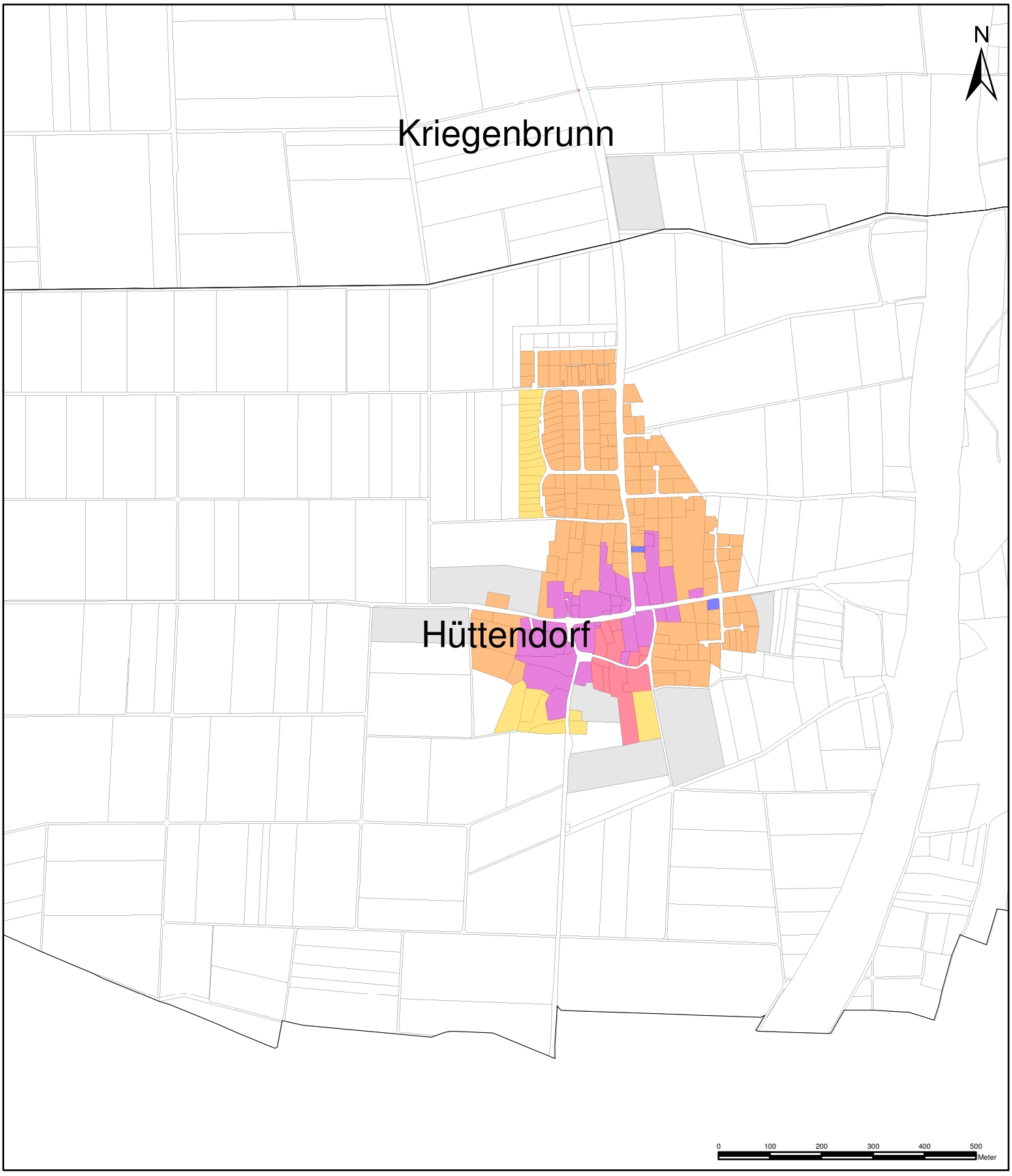
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 24	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

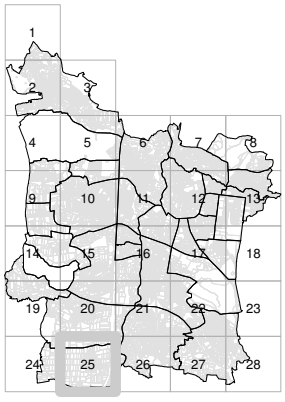
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

103/160

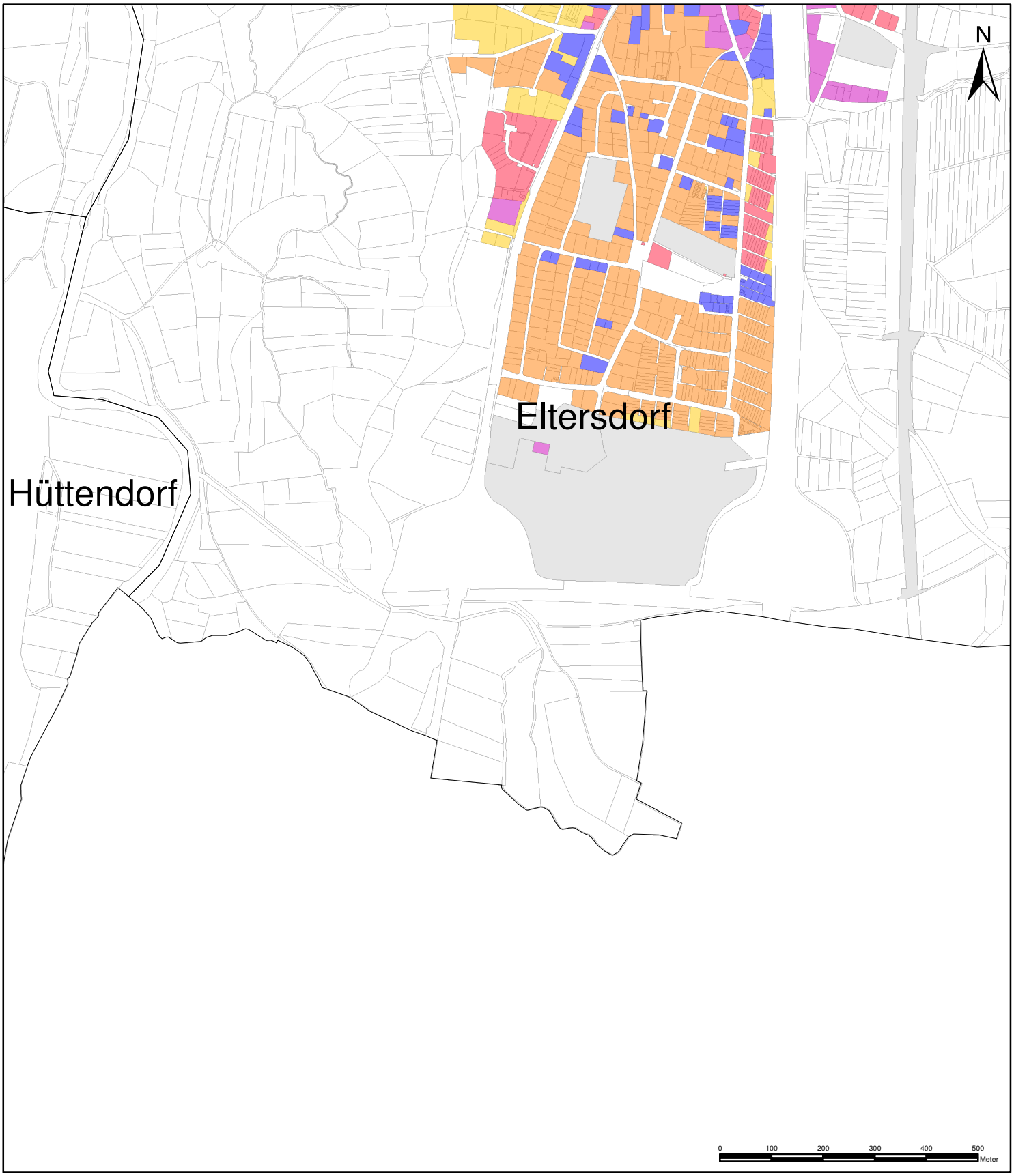
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 25	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

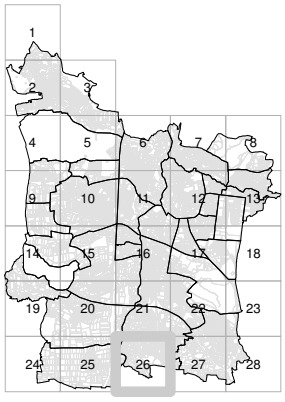
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

104/160

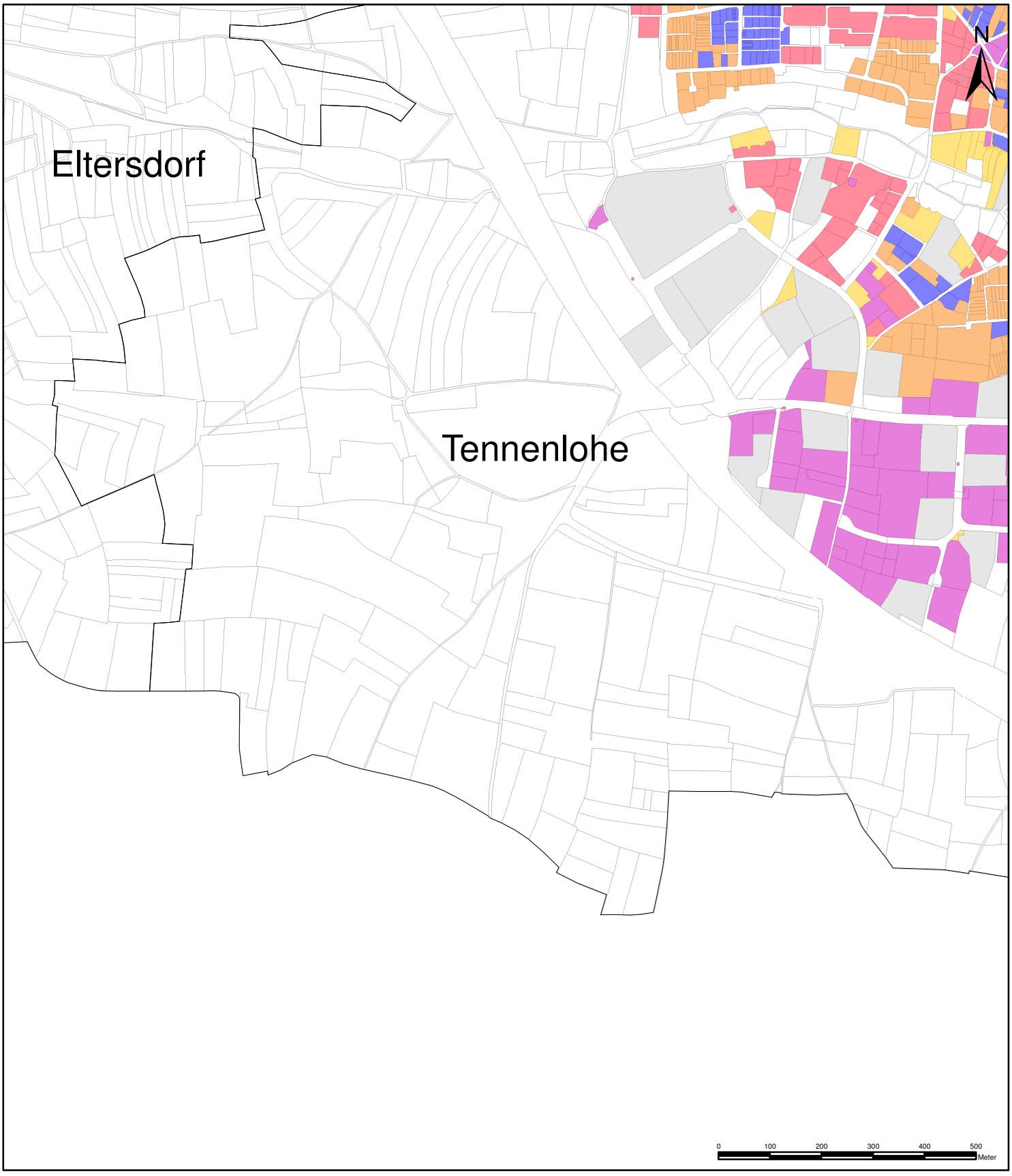
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 26	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

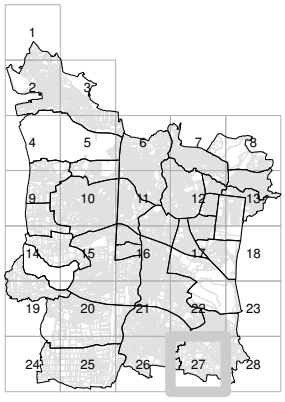
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

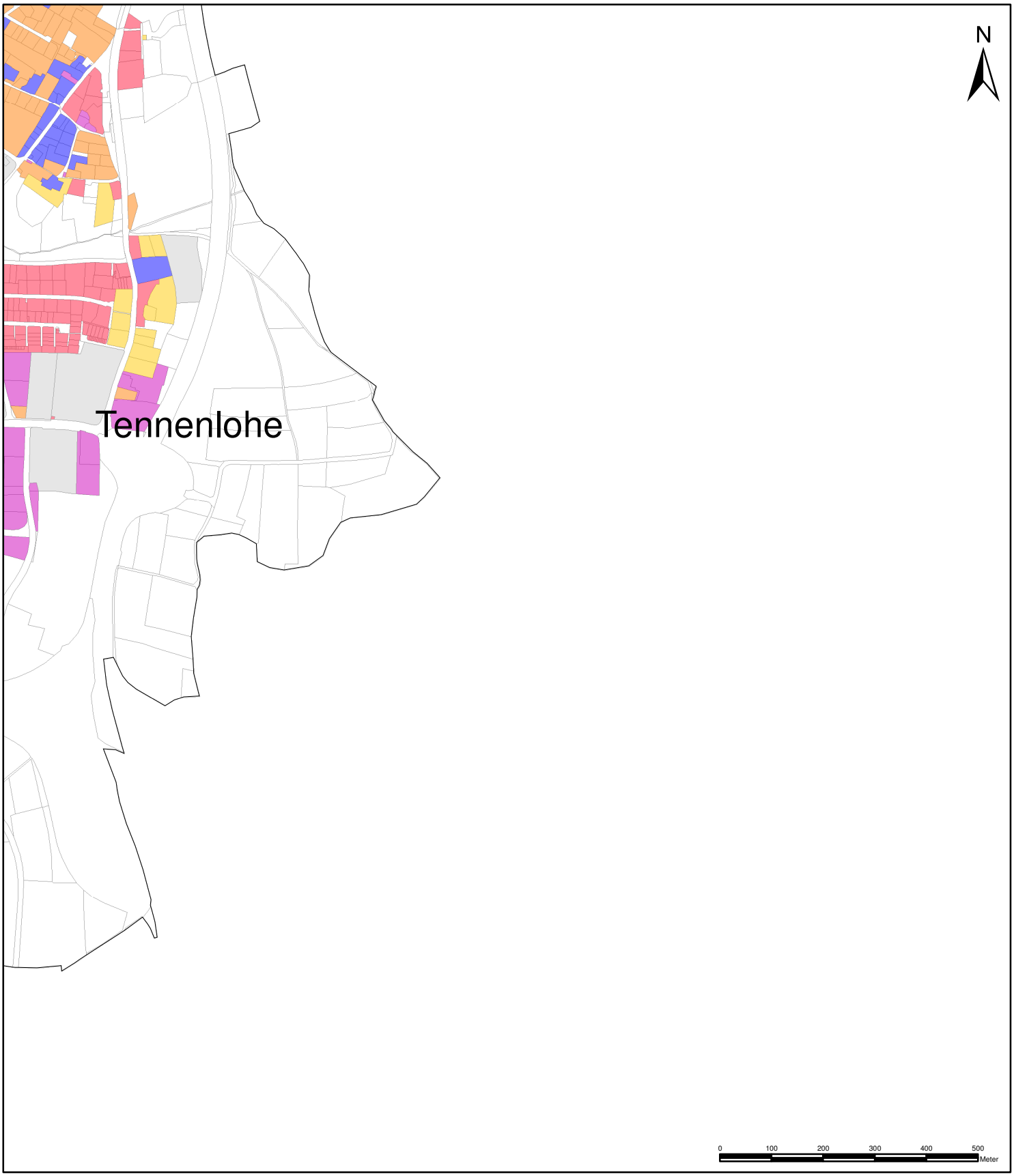
Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 27	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

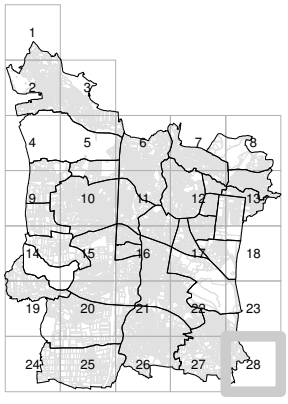
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

106/160

Stadt Erlangen

Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 28	Maßstab (DIN A4) 1:10.000

Erlangen, den

Dr. Janik, Oberbürgermeister

Synoptische Darstellung der Änderungen der BGS/EWS zum 01.01.2015

Änderungen sind mit Fettdruck bzw. Streichungen gekennzeichnet

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
Beitragsteil: *kleinere Korrekturen und logische Anpassungen*		
§ 2 Beitragstatbestand	**§ 2 Beitragstatbestand**	
Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn 1. für die nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder 2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.	Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn 1. für **sie** nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder 2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.	Korrektur eines Schreibfehlers
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	**§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**	
(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist, c) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung. ~~Wenn der in Abs. 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.~~	(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist, c) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung. *(Absätze 2 und 3 unverändert)*	Da diesmal keine nichtige Satzung ersetzt wird entfällt der gesetzte Zeitpunkt, in welchem die Beitragsschuld entstanden sein soll.
§ 5 Beitragsmaßstab	**§ 5 Beitragsmaßstab**	
(5) [1]Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. [2]Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.	*(Absätze 1 - 4 unverändert)* (5) [1]Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, ***die nach § 34 BauGB aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird; § 17 und § 20 BauNVO gelten entsprechend.*** [2]Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. *(Absätze 6 - 9 unverändert)*	Die geänderte Formulierung berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung zu § 34 BauGB.

Gebührenteil: *komplette Neufassung aufgrund der Einführung der getrennten Abwassergebühr und des Verwaltungshelfermodells beim Einzug der Schmutzwassergebühr.*
Basiert auf der aktuellen Mustersatzung des Bayer. Innenministeriums.

§ 9 Gebührenerhebung	**§ 9 Gebührenerhebung**	
Die Stadt erhebt für das Benutzen der Entwässerungsanlage Kanalbenutzungsgebühren (Einleitungsgebühren).	**Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Gebühren, insbesondere Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren**.	Hinweis auf die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren.
§ 10 Einleitungsgebühr, Gebührengrundlage, Gebührenhöhe	**§ 10 Schmutzwassergebühr**	
(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Wassermenge berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. (2) Die Einleitungsgebühr nach Absatz 1 wird auch für die Grundstücke erhoben, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Fäkalschlammentsorgungssatzung – FES – der Stadt Erlangen besteht. (3) Als eingeleitete Wassermenge gilt die Wassermenge, die ein Grundstück abzüglich der nach § 12 unberücksichtigt bleibenden Wassermenge aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder sonstigen Anlage bezieht (Wasserverbrauch § 11), sowie die eingeleitete Grundwassermenge. (4) Die Einleitungsgebühr beträgt 1,89 € pro Kubikmeter Wassermenge.	**(1) [1]Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. [2]Die Gebühr beträgt 1,73 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.** (2) Die **Schmutzwassergebühr** nach Absatz 1 wird auch für die Grundstücke erhoben, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Erlangen – FES – besteht. **(3) [1]Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit deren Berücksichtigung rechtzeitig beantragt wurde und der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist.**	Die Schmutzwassergebühr entspricht im wesentlichen der bisher einheitlichen Einleitungsgebühr. Es müssen damit jedoch nicht mehr die gesamten Kosten der Abwasserbeseitigung auf die Benutzer umgelegt werden, sondern nur noch die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung. Daher ergibt sich ein niedrigerer Gebührensatz.
§ 11 Feststellung des Wasserverbrauches	**(Fortsetzung § 10)**	
(1) Der Wasserverbrauch wird durch Kaltwasserzähler i. S. der jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen ermittelt. (2) [1]Bei Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden die Zähler vom Betreiber dieser Anlage eingebaut und regelmäßig abgelesen. [2]Bei Wasserbezug aus einer sonstigen Anlage hat der Gebührenschuldner geeichte Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten und selbst abzulesen. [3]Die Einbaustelle wird durch die Stadt bestimmt, wobei berechtigte Wünsche des Gebührenschuldners zu berücksichtigen sind. [4]Die Stadt behält sich stichprobenweise Kontrollablesungen durch ihre Beauftragten vor. (3) Dem Beauftragten der Stadt ist während der üblichen Geschäfts- und Dienstzeiten die Überprüfung und Ablesung der Wasserzähler zu gestatten. (4) Der Wasserverbrauch ist von der Stadt zu schätzen, wenn a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder	**[2]Die zugeführten Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt, die vom jeweiligen Betreiber der Wasserversorgungseinrichtung bzw. Eigengewinnungsanlage einzubauen sind.** **[3]Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn** **1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder** **2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder** **3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.**	In § 10 wurden alle Regelungen zur Schmutzwassergebühr zusammengefasst, inkl. der Regelungen zur Gebührenerstattung und -ermäßigung. Daneben wurden in Anlehnung an die Mustersatzung Regelungen zum reinen Verwaltungsvollzug entfernt.

b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder c) Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird, oder d) eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird, oder e) soweit und solange die Mitteilung nach Abs. 5 aussteht; bei Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung über die Wasserentnahme wird die im Erlaubnisbescheid angegebene höchste Förderungsmenge angesetzt. (5) Der Betreiber einer sonstigen Anlage ist verpflichtet, Veränderungen der Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben, sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der sonstigen Anlage der Stadt Erlangen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. (6) [1]Die aus einer sonstigen Anlage bezogene Wassermenge wird nach dem Verbrauch in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember festgestellt, wenn ein zusätzlicher Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht erfolgt. [2]Der Gebührenschuldner hat diese Wassermenge bis zum 01. Februar des folgenden Jahres der Stadt Erlangen auf einem Erhebungsbogen mitzuteilen. [3]Liegt gleichzeitig ein Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor, sind die Zählerstände an dem Tag, an dem das Wasserversorgungsunternehmen seine Zählerstände abliest, ebenfalls abzulesen und auf dem Erhebungsbogen einzutragen. [4]Der ausgefüllte Erhebungsbogen ist in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen bei der Stadt Erlangen einzureichen. [5]Der Erhebungsbogen wird von der Stadt Erlangen ausgegeben. [6]Die Verpflichtungen bestehen unabhängig von anderen Meldepflichten.		
§ 12 Unberücksichtigt bleibende Wassermenge	**(Fortsetzung § 10)**	
(1) [1]Auf schriftlichen Antrag wird die Wassermenge, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wird, bei der Gebührenberechnung abgesetzt, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. [2]Für Gebührenschuldner, die einen Garten unterhalten, gilt die Regelung des Abs. 5 soweit sie nicht die Regelungen des Satzes 1 in Anspruch nehmen. Abzüge nach Abs. 1 werden ab Antragstellung bewilligt. [3]Die Anträge können nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum gestellt werden und müssen innerhalb der Rechtsmittelfrist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides, mit dem die Gebühren veranlagt werden, bei der Stadt Erlangen eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung für den abgerechneten Zeitraum. (2) [1]Den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge (Abs.1) hat der Gebührenschuldner durch geeichte Messeinrichtungen	**(4) [1]Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. [2]Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. [3]Ist der Einbau besonderer Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel (z. B. Fachgutachten) erbracht werden. [4]Der Betreiber einer Eigengewinnungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen der Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben, sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. [5]Anträge zur Berücksichtigung abzugsfähiger Wassermengen können nur für die Zeit**	Die Regelungen zur Gebührenminderung bei Unterhalt eines Gartens (Gartenwasserpauschale) wurden überarbeitet. Die früher mögliche pauschale Gebührenreduzierung um bis zu 120 m³ pro Jahr wurde auf 15 m³ pro Jahr begrenzt. Die darüber hinausgehende Gebührenerstattung für nachweislich nicht in den Kanal geleitetes Gießwasser (Gartenwasserzähler) bleibt davon unberührt.

zu erbringen. [2]Die Messeinrichtungen hat der Gebührenschuldner auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten und selbst abzulesen. [3]Der Einbau der Messeinrichtungen sowie der Zählerstand am Tage des Einbaues sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. [4]Im Übrigen gelten für Messeinrichtung § 11 Abs. 1 und Abs. 3 entsprechend. (3) Ist der Einbau besonderer Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel (z.B. Fachgutachten) erbracht werden. (4) Vom Abzug nach Abs. 1 Satz 1 sind ausgeschlossen: a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser b) das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser. (5) [1]Für Gebührenschuldner, die einen Garten unterhalten, bleibt auf Antrag pro volle 100 m² Gartenfläche bis maximal 1.200 m² Gartenfläche eine Wassermenge von jährlich 10 m³ unberücksichtigt, soweit das Wasser für die Gartenbewässerung ausschließlich aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird. [2]Der Antragsteller hat in einer Planskizze, die mit den entsprechenden Abmessungen versehen ist, die Größe der Gartenfläche nachzuweisen. [3]Abzüge nach Abs. 5 werden ab Antragstellung gewährt und gelten allgemein für die Dauer des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. [4]Wenn sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigten Wassermenge im Einzelfall nicht ändert, ist eine alljährliche Wiederholung der Anträge nicht erforderlich.	**nach dem letzten Abrechnungszeitraum der Schmutzwassergebühren gestellt werden und müssen innerhalb der Rechtsmittelfrist des Schmutzwasser-Gebührenbescheides bei der Stadt eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung für den abgerechneten Zeitraum.** **(5) Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen** **a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und** **b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.** **(6) [1]Für die Gebührenschuldner, die einen Garten von mindestens 100 m² unterhalten, bleibt auf Antrag eine Wassermenge von jährlich 10 m³ unberücksichtigt, soweit das Wasser für die Gartenbewässerung ausschließlich aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogen wird. [2]Ab einer Gartengröße von 200 m² erhöht sich die unberücksichtigt bleibende Wassermenge auf jährlich 15 m³. [3]Der Antragsteller hat in einer Planskizze, die mit den entsprechenden Abmessungen versehen ist, die Größe der Gartenfläche nachzuweisen. [4]Abzüge nach Abs. 6 werden ab Antragstellung gewährt und gelten allgemein für die Dauer des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. [5]Wenn sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändern, ist wird dies für die darauf folgenden Abrechnungszeiträume von Amts wegen berücksichtigt; eines erneuten Antrages bedarf es nicht. [6]Die Inanspruchnahme der Gartenwasserpauschale gem. Abs. 6 schließt eine Berücksichtigung zurückgehaltener Wassermengen gem. Abs. 4 Satz 1 (Gartenwasserzähler) aus.**	
	§ 11 Niederschlagswassergebühr	
	(1) [1]Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. [2]Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. [3]Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. [4]Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. **(2) [1]Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:** **Zone I: 0,2** **Zone II: 0,3**	Neuer Gebührentatbestand für Niederschlagswasser

	Zone III: 0,45 **Zone IV: 0,6** **Zone V: 0,9** **[2]Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. [3]Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt; die Flächenermittlung erfolgt von Amts wegen, soweit der Gebührenschuldner keine geeigneten Nachweise erbringt. [4]Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.** **(3) [1]Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 250 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. [2]Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. [3]Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Kalendermonat berücksichtigt, der auf den Antragseingang folgt. [4]Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.** **(4) [1]Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1.1. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. [2]Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse um mind. weitere 10 % oder 50 m² der zuletzt veranlagten Fläche ändern und ein erneuter Änderungsantrag gestellt wird. [3]Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. [4]Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.** **(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,39 € pro m² pro Jahr.**	

§ 12a Starkverschmutzungsgebühr	§ 12 Starkverschmutzungsgebühr	
(1) Wenn durch Messung festgestellt wird, dass bei industriellen und gewerblichen Abwässern die Reinigung in der Kläranlage im Vergleich zum häuslichen Abwasser Mehrkosten verursacht, kann ein Starkverschmutzungszuschlag erhoben werden.	(1) Wenn durch Messung festgestellt wird, dass bei industriellen und gewerblichen Abwässern die Reinigung in der Kläranlage im Vergleich zum häuslichen Abwasser Mehrkosten verursacht, **wird ein Starkverschmutzungszuschlag erhoben**. *(Absätze 2 und 3 unverändert)*	Klarstellung des Gebührensachverhalts.
§ 13 Entstehen der Gebührenschuld	**§ 13 Entstehen der Gebührenschuld**	
Die Einleitungsgebühr entsteht mit der Einleitung in die Entwässerungsanlage.	**(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.** **(2) [1]Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr. [2]Der Kalendermonat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. [3]Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr. [4]Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der städtischen Entwässerungsanlage abgetrennt wird.**	Notwendige Unterscheidung bei nunmehr getrennten Gebührentatbeständen.
§ 14 Gebührenschuldner	**§ 14 Gebührenschuldner**	
(1) [1]Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder dinglich zur Nutzung des Grundstückes berechtigt ist (z.B. Mieter, Pächter), wenn dieser zugestimmt hat. [2]Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Einleitungsgebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstückes oder den dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten nicht von seiner Gebührenschuld. (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. (3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i.S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, werden die Gebühren einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt.	(1) [1]Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist **(z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). [2]Gebührenschuldner ist auch der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter).** [3]Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nicht von der Gebührenschuld. **[4]Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder, wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungsanlage in die städtische Entwässerungsanlage einleitet.** (2) Mehrere Gebührenschuldner **sind** Gesamtschuldner. (3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i.S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, **können die Gebühren einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums bekannt gegeben werden.** **(4) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für Gebühren-**	

	schuldner nach Abs. 1 Satz 1 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 8 Abs. 8 Kommunalabgabengesetz).	
§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	**§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**	
(1) [1]Die Einleitungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. [2]Im Versorgungsbereich der Erlanger Stadtwerke AG und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe werden die Einleitungsgebühren zusammen mit dem Entgelt für die Wasserversorgung angefordert. (2) [1]Für die Berechnung der Gebührenschuld gilt als Abrechnungszeitraum eine Ableseperiode von einem Jahr (365 Tage). [2]Dieser Abrechnungszeitraum kann über- oder unterschritten werden, wenn die aus einer Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge für einen abweichenden Abrechnungszeitraum angefallen ist. [3]Aus der abweichenden Bemessung des Abrechnungszeitraumes darf dem Gebührenpflichtigen kein Nachteil erwachsen. (3) [1]Auf die Gebührenschuld sind vierteljährliche oder zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten, deren ein Viertel oder ein Zwölftel der zuletzt veranlagten Gebührenschuld beträgt. [2]Umfasst der vorhergegangene Abrechnungszeitraum mehr oder weniger als 360 Tage, so werden die Grundlagen für die Vorauszahlung entsprechend umgerechnet. (4) [1]Entsteht für ein Grundstück die Gebührenschuld erstmals, werden Vorauszahlungen nach Maßgabe eines jährlichen Wasserverbrauches von 40 m³ je Person verlangt, bis die Festsetzung der Gebührenschuld aufgrund der tatsächlich bezogenen Wassermenge erfolgen kann. [2]Für die Ermittlung gilt der jeweilige Gebührensatz nach § 10 Abs. 4. (5) [1]Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners richten sich die Abrechnungszeiträume für den bisherigen und den künftigen Gebührenschuldner nach den Zeiträumen, für die Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder gemeldet werden. [2]Für die vom künftigen Gebührenschuldner zu entrichtende Vorauszahlung gilt Abs. 4 entsprechend. (6) Bei Änderung in der Gebührenhöhe während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt. (7) [1]Für die Vorauszahlungen gelten die von den Wasserversorgungsunternehmen festgelegten Zahlungstermine. [2]Das ist im Versorgungsbund der Erlanger Stadtwerke AG und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe jeweils der Monatsletzte für den betreffenden Monat. [3]Im Übrigen gelten für die Vorauszahlungen die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. [4]Von der Erhebung von Vorauszahlungen kann aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität abgesehen werden.	**(1) [1]Die Schmutzwassereinleitung wird jährlich abgerechnet und die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. [2]Auf die Gebührenschuld sind zehn Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels des Jahresverbrauchs der Vorjahresabrechnung zu leisten. [3]Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. [4]Die Vorauszahlungen werden zu den im Vorauszahlungsbescheid angegebenen Zeitpunkten fällig.** **(2) Die Niederschlagswassergebühr wird per Dauerbescheid festgesetzt und ist für das laufende Abrechnungsjahr im Voraus mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.**	Durch Einführung des Verwaltungshelfermodells, bei dem die ESTW nur noch die Grundlagen der Gebührenerhebung und die Dienstleistung stellen, die Gebühren aber von der Stadt direkt eingetrieben werden, konnten die Regelungen verallgemeinert werden.

(8) [1]Die Benutzungsgebühren für Wassermengen, die aus sonstigen Anlagen bezogen werden (§ 11 Abs. 6) werden zum 31.12. jeden Jahres für das abgelaufene Jahr durch Bescheid festgesetzt, sofern die Abrechnung nicht gleichzeitig mit einem Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage erfolgt (§ 11 Abs. 6 Satz 3). [2]Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (9) Alle übrigen Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.	**(3) [1]Die aus einer Eigengewinnungsanlage bezogene Wassermenge wird nach dem Verbrauch in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember festgestellt, wenn ein zusätzlicher Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht erfolgt. [2]Der Gebührenschuldner hat diese Wassermenge bis zum 01. Februar des folgenden Jahres der Stadt mitzuteilen. [3]Liegt gleichzeitig ein Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung vor, sind die Zählerstände an dem Tag, an dem das Wasserversorgungsunternehmen seine Zählerstände abliest, ebenfalls abzulesen und mitzuteilen. [4]Die Mengen sind in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens der Stadt mitzuteilen.** **(4) [1]Alle übrigen Gebühren nach dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. [2]In besonderen Fällen kann die Stadt die Abrechnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln.**	
§ 16 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser aus Baustellen	**§ 16 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser**	
(1) [1]Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen in die Entwässerungsanlage erhebt die Stadt Erlangen Gebühren zu dem in § 10 Abs. 4 festgelegten Satz. [2]Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Aufzeichnungen über Art und Umfang der Grundwassereinleitung, die der Gebührenschuldner nach einem bei der Stadt erhältlichen Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich zurückzugeben hat. [3]Dauert die Einleitung jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus, ist das Formblatt zu diesem Zeitpunkt abzuschließen. [4]Die Einleitungsmenge ab 1.1. des Folgejahres sind in einem jeweils neuen Formblatt festzuhalten. (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung. ~~Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.~~ (3) [1]Die Gebührenschuldner ist der Inhaber der Einleitungsgenehmigung. [2]Je nach Dauer der voraussichtlichen Einleitung kann die Stadt die Genehmigung davon abhängig machen, dass Bauherr, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter die gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschuld übernehmen. [3]Bei Fehlen einer Einleitungsgenehmigung haftet derjenige, der einleitet.	(1) [1]Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen in die Entwässerungsanlage erhebt die Stadt Erlangen Gebühren zu dem in **§ 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Satz.** [2]Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Aufzeichnungen über Art und Umfang der Grundwassereinleitung, die der Gebührenschuldner nach einem bei der Stadt erhältlichen Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich zurückzugeben hat. [3]Dauert die Einleitung jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus, ist das Formblatt zu diesem Zeitpunkt abzuschließen. [4]Die Einleitungsmenge ab 1.1. des Folgejahres ist in einem jeweils neuen Formblatt festzuhalten. [5]Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung. (2) [1]Gebührenschuldner ist der Inhaber der Einleitungsgenehmigung. [2]Je nach Dauer der voraussichtlichen Einleitung kann die Stadt die Genehmigung davon abhängig machen, dass Bauherr, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter die gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschuld übernehmen. [3]Bei Fehlen einer Einleitungsgenehmigung haftet derjenige, der einleitet.	
§ 15b Amtshandlungsgebühren	**§ 17 Amtshandlungsgebühren, Untersuchungsgebühren**	
(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen). (2) [1]Die Gebühr ist nach einer im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz in der jeweils gültigen Fassung bewerteten, vergleichbaren	(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen). (2) [1]Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach einer im Kostenverzeichnis zum Kostenge-	

Amtshandlung zu bemessen. [2]Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,51 € bis 25.564,59 €.	setz in der jeweils geltenden Fassung bewerteten, vergleichbaren Amtshandlung. [2]Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von **5 € bis 25.000 € erhoben.**	
§ 15a Untersuchungsgebühren		
Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstige Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren gemäß Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 GUW-GebO erhoben.	(3) Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren gemäß **Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 Umweltgebührenordnung (UGebO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.**	
§ 17 Gesonderte Abmachungen	**§ 18 Gesonderte Abmachungen**	
Geht die Benutzung der Entwässerungsanlage über die Bestimmungen der §§ 1-16 getroffenen Regelungen hinaus, ~~so z.B. bei Anwendung der §§ 7, 15 EWS,~~ wird die Höhe des öffentlichrechtlichen Entgelts in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller festgelegt.	Geht die Benutzung der Entwässerungsanlage über die Bestimmungen der in §§ 1-16 getroffenen Regelungen hinaus, so wird die Höhe des öffentlich-rechtlichen Entgelts in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller geregelt.	
§ 18 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	**§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**	
Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.	Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der **Abgabe** maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.	

Ö 12

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30-R		**30-R/010/2014**

Erlass der Satzungen für den Sozialbeirat, den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat sowie den Sportbeirat

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Zu 1.: Amt 50; zu 2.: Ämter 31, 32 und 61; zu 3.: Amt 52

I. Antrag

1. Die Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat (Entwurf vom 30.09.2014, Anlage 1) wird beschlossen.

2. Die Satzung der Stadt Erlangen für den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat (Entwurf vom 30.09.2014, Anlage 2) wird beschlossen.

3. Die Satzung der Stadt Erlangen für den Sportbeirat (Entwurf vom 30.09.2014, Anlage 3) wird beschlossen.

II. Begründung

Bislang wurden für den SGA, UVPA und SportA neben den Stadtratsmitgliedern auch beratende Mitglieder berufen. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben an die Stadt Erlangen darauf hingewiesen, dass dies unzulässig ist, da die Mitglieder in den Ausschüssen nur aus der Mitte des Stadtrats kommen dürfen (Art. 33 Abs. 1 Gemeindeordnung). Allerdings könnte die Stadt im Rahmen ihres Selbstorganisationsrechts den Sachverstand der beratenden Mitglieder etwa durch die Bildung eines Beirats auch weiterhin nutzen.
Daher sollen nunmehr im Rahmen des rechtlich Möglichen Beiräte gebildet werden, wofür jeweils eine Satzung erforderlich ist.
Die Zusammensetzung entspricht dem Status Quo der bislang beratenden Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse. Ebenso wurde der Zuständigkeitsbereich übernommen.

Anlagen: 1. Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat (Anlage 1).

2. Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen für den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat (Anlage 2).

3. Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen für den Sportbeirat (Anlage 3).

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 12

Anlage 1

Entwurf vom 30.09.2014

Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl., S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 (GVBl., S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Die Stadt Erlangen bildet einen Sozialbeirat. Der Sozialbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung im gesamten Sozialbereich.

(2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Zu Gutachten und Beschlüssen des Sozial- und Gesundheitsausschusses erhält der Beirat stets die Gelegenheit, eine Empfehlung abzugeben. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben.

(3) Die Verwaltung ist gehalten, Vorschläge und Anregungen des Sozialbeirates grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten und gegebenenfalls dem Stadtrat oder einem Ausschuss zur Behandlung vorzulegen.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Sozialbeirat gehören an:

1. sieben Mitglieder aus dem Bereich der Wohlfahrts- und Sozialverbände
2. zwei Mitglieder als Vertreter der Kirchen
3. zwei Mitglieder aus dem Bereich der Wirtschaftsorganisationen
4. zwei Mitglieder aus dem Bereich der Gewerkschaften
5. ein Mitglied als Vertreter/in des Gesundheitsamtes
6. der bzw. die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses

§ 3 Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Sozialbeirates werden vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtszeit berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied soll nach Möglichkeit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter berufen werden.

(2) Die in § 2 genannten Interessenbereiche schlagen dem Stadtrat ihre Vertreter und Vertreterinnen nach interner Abstimmung zur Berufung vor.

(3) Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.

(4) Mitglieder und ihre Stellvertretungen, die während der laufenden Amtszeit des Beirats als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertretungen eintreten, werden abweichend von Absatz 1 durch den Sozialbeirat berufen.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz im Beirat führt der oder die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses. Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Sozialbeirat ist ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der bzw. die Vorsitzende beruft den Sozialbeirat nach Bedarf oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Ö 12

Anlage 2

Entwurf vom 30.09.2014

Satzung der Stadt Erlangen für den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Die Stadt Erlangen bildet einen Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat. Er berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses fallen.

(2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Zu Gutachten und Beschlüssen des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses erhält der Beirat stets die Gelegenheit, eine Empfehlung abzugeben. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben.

(3) Die Verwaltung ist gehalten, Vorschläge und Anregungen des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirates grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu behandeln und gegebenenfalls dem Stadtrat oder einem Ausschuss zur Behandlung vorzulegen.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat gehören an:

1. zwei Mitglieder, die die Partei mit den meisten Sitzen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss benennt
2. zwei Mitglieder, die die Partei mit den zweitmeisten Sitzen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss benennt
3. je ein Mitglied, das jeweils die übrigen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss vertretenen Parteien benennen
4. der bzw. die Vorsitzende des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses

§ 3 Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirates werden vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtszeit berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied soll nach Möglichkeit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter berufen werden.

(2) Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.

(3) Mitglieder und ihre Stellvertretungen, die während der laufenden Amtszeit des Beirats als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertretungen eintreten, werden abweichend von Absatz 1 durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat berufen.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz im Beirat führt der oder die Vorsitzende des Umweltwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses. Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat ist ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der bzw. die Vorsitzende beruft den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Anlage 3

Entwurf vom 30.09.2014

Satzung der Stadt Erlangen für den Sportbeirat

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Die Stadt Erlangen bildet einen Sportbeirat. Der Sportbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung im gesamten Sportbereich.

(2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat grundsätzlich durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Zu Gutachten und Beschlüssen des Sportausschusses erhält der Beirat stets die Gelegenheit, eine Empfehlung abzugeben. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben.

(3) Die Verwaltung ist gehalten, Vorschläge und Anregungen des Sportbeirates grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu behandeln und gegebenenfalls dem Stadtrat oder einem Ausschuss zur Behandlung vorzulegen.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Sportbeirat gehören folgende Mitglieder an:

1. fünf Vertreter des Sportverbands (1. Vorsitzender, 2 Stellvertreter, Technischer Leiter, Schatzmeister)
2. drei Vereinsvertreter (Frauensport, Seniorensport, Jugendsport)
3. ein Vertreter des Bayerischen Landessportverbands
4. ein Vertreter der Großsportvereine (ab 1.000 Mitgliedern)
5. ein Mitglied des Ausländerbeirats
6. ein Vertreter des Behindertensports
7. zwei Vertreter des Schulsports
8. ein Vertreter des Instituts für Sportwissenschaften und Sport der Universität
9. der bzw. die Vorsitzende des Sportausschusses

§ 3 Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Sportbeirates werden vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtszeit berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied soll nach Möglichkeit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter berufen werden.

(2) Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.

(3) Mitglieder und ihre Stellvertretungen, die während der laufenden Amtszeit des Beirats als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertretungen eintreten, werden abweichend von Absatz 1 durch den Sportbeirat berufen.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz im Beirat führt die oder der Vorsitzende des Sportausschusses. Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Sportbeirat ist ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der bzw. die Vorsitzende beruft den Sportbeirat nach Bedarf oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Ö 13

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; III/EB 77	Rechtsabteilung; EB 77	**30-R/011/2014**

Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; Erlass einer Änderungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungs-ausschuss / Werkausschuss EB77	14.10.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 01.10.2014, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die geltenden Straßenreinigungsgebühren wurden 2012 kalkuliert und der Kalkulationszeitraum auf 2 Jahre (2013 und 2014) festgesetzt. Der laufende Kalkulationszeitraum endet somit zum 31.12.2014.
Die Verwaltung hat die Straßenreinigungsgebühren unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresergebnisses 2013 und einer Halbjahresbetriebsabrechnung 2014 sowie der Aufwendungen und Erträge der Straßenreinigung für die Jahre 2015 und 2016 kalkuliert. Dabei wurden sowohl die im folgenden Kalkulationszeitraum auszugleichenden positiven Fortschreibungsergebnisse als auch alle feststehenden sowie sich abzeichnende Veränderungen künftiger Personal-, Fahrzeug- und sonstiger Sachkosten berücksichtigt. Eine besondere Unwägbarkeit stellt hierbei stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter dar. Um auf diese unplanbare Größe mit ihren finanziellen Folgen zeitnah reagieren zu können, wurde ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren gewählt.

Der Gesamtaufwand der Straßenreinigungskosten für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich sank somit von 2,272 Mio. € im Jahr 2013 auf 2,139 Mio. € für jedes Jahr des 2-jährigen Kalkulationszeitraumes 2015 bis 2016.

Der Gesamtaufwand setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- **Nichtgebührenbereich** (ohne städt. Eigenanteile für Mittelsteifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen)
  ca. 20,6 % 0,440 Mio. €/a
- **Gesamter Gebührenbereich** (inkl. städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für Allgemeininteresse an sauberen Straßen)
  ca. 79,4 % 1,699 Mio. €/a.

- davon Einfachreinigung (nur Fahrbahnen)	ca. 54,8 %	1,172 Mio. €/a
- davon Mehraufwandsreinigung (Fahrbahnen und Gehwege; Reinigungsklassen X, Y, Z)	ca. 24,6 %	0,527 Mio. €/a.

Eine Anpassung der Zuordnung von Reinigungsflächen laut BKPV bewirkte die Reduzierung des von der Stadt Erlangen zu tragenden Anteils des Nichtgebührenbereiches um 3,39% auf nun 20,6 %.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

a) Kalkulationsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2015 bis 2016

Am 25.10.2012 hat der Stadtrat mehrheitlich einen 10%igen städtischen Pflichtanteil und zusätzlich einen erweiterten städtischen Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 6% der gebührenfähigen Kosten, statt bis dahin 8%, beschlossen. Mit dieser Entscheidung näherte sich die Stadt Erlangen der Empfehlung des BKPV im Beratungsvermerk vom 20.08.2008 – der Auskömmlichkeit mit dem städtischen Pflichtanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10% der gebührenfähigen Kosten – ein Stück an.
Während mit dem 10%igen Pflichtanteil alle Reinigungsklassen X, Y und Z des Mehrfachreinigungsgebietes entlastet werden, erfahren die Reinigungsklassen mit den höchsten Reinigungshäufigkeiten Y und Z, die sich in der Innenstadt befinden, mit dem erweiterten städtischen Eigenanteil eine gezielte zusätzliche Entlastung. Auch heute erscheint die städtische Unterstützung dort am notwendigsten, wo die höchste Verschmutzung durch die Allgemeinheit zu erwarten ist.

Im Ergebnis der Kalkulation für den Zeitraum 2015 und 2016 ergäbe sich bei Beibehaltung des Pflicht- und zusätzlichen erweiterten Eigenanteils für das allgemeine Sauberkeitsinteresse von 10% und 6% eine leichte Gebührensenkung.
In Fortsetzung der schrittweisen Annäherung an die Empfehlung des BKPV schlägt die Verwaltung jedoch vor, für den neuen 2-jährigen Kalkulationszeitraum 2015 und 2016 den erweiterten Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt von 6 auf 5% zu senken, was einer Einsparung für den städtischen Haushalt für diesen Teil von 16.992,30 €/a entspricht.
Der über die 10% hinaus genutzte Spielraum bewirkt eine Gebührenanpassung für Anlieger der Reinigungsklassen Y und Z (Innenstadt) in moderatem Umfang.
Dies betrifft in der Reinigungsklasse Y ca. 260 Grundstücke und in der Reinigungsklasse Z ca. 115 Grundstücke.

Bisherige Gebührensätze (2013 bis 2014), gem. Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2012

	einfache Fahrbahn-reinigung	**Reinigungs-klasse X**	**Reinigungs-klasse Y**	**Reinigungs-klasse Z**
16 % Eigenanteil (EA) Allgemeininteresse; Summe EA: 276.363 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	**24,36 €**	**33,12 €**

Neue Gebührensätze (2015 bis 2016)
Hinweis: Die Tabelle zeigt Varianten mit unterschiedlichen Eigenanteilen am Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt, sowie die vorgeschlagene Variante mit einem Eigenanteil von 15%.

	einfache Fahrbahn-reinigung	Reinigungs-klasse X	Reinigungs-klasse Y	Reinigungs-klasse Z
Variante 10 % EA Summe EA: 169.923 €/a; Gebühr je RM/a:	3,48 €	9,72 €	33,84 €	45,96 €
Veränderung in Prozent:	- 3,33 %	+/- 0,00 %	+38,92 %	+38,77 %
Veränderung in €/RM/a:	-0,12 €/RM/a	+/- 0,00 €/RM/a	+9,48 €/RM/a	+12,84 €/RM/a
Variante 14 % EA Summe EA: 237.892 €/a; Gebühr je RM/a:	3,48 €	9,72 €	26,64 €	36,12 €
Veränderung in Prozent:	- 3,33 %	+/- 0,00 %	+9,36 %	+9,06 %
Veränderung in €/RM/a:	-0,12 €/RM/a	+/- 0,00 €/RM/a	+2,28 €/RM/a	+3,00 €/RM/a
Variante 15% EA Summe EA: 254.884 €/a; Gebühr je RM/a:	**3,48 €**	**9,72 €**	**24,84 €**	**33,60 €**
Veränderung in Prozent:	**-3,33 %**	**+/- 0,00 %**	**+1,97%**	**+1,45 %**
Veränderung in €/RM/a:	**-0,12 €/RM/a**	**+/- 0,00 €/RM/a**	**+0,48 €/RM/a**	**+0,48 €/RM/a**
Variante 16 % EA Summe EA: 271.876 €/a; Gebühr je RM/a:	3,48 €	9,72 €	22,92 €	31,20 €
Veränderung in Prozent:	- 3,33 %	+/- 0,00 %	- 5,91 %	- 5,80 %
Veränderung in €/RM/a:	- 0,12 €/RM/a	+/- 0,00 €/RM/a	- 1,44 €/RM/a	- 1,92 €/RM/a

Anlage 2 zeigt eine Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten. Im Vergleich ist erkennbar, dass die vorgeschlagenen Gebührensätze bei vergleichbaren Reinigungshäufigkeiten in anderen Städten in ähnlicher Höhe bzw. teils auch deutlich höher liegen.

b) Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

Städtische Eigenanteile sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.
Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen - meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.
Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2015 für 33.024 Reinigungsmeter 114.923,52 €/a.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2015 169.923 €/a und wurde vom Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.
Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 5% der gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2015 84.961,50 €/a und entlastet die Reinigungsklassen Y und Z.

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege außerhalb des Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsin-

seln, Querungshilfen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze.
Der finanzielle Aufwand betrug seit 2013 jährlich 544.550 €/a. Infolge der einkalkulierten Rückgabe des positiven Fortschreibungsergebnisses und der erfolgten Verfeinerung der Zuordnung gebührenfähiger Straßenbestandteile sinkt der von der Stadt Erlangen zu finanzierende Aufwand ab 2015 um 104.338 €/a auf 440.212 €/a.

Anlage 3 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteile.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss und Vollzug der vorliegenden Satzung.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung (Eigenanteile und Nichtgebührenbereich); Anlage 3

1. Nichtgebührenbereich:	Kostenstelle 200090
bisher 544.550 €/a,	Kostenträger 54110020
ab 2015 440.212 €/a	Sachkonto 524101
2. Städtische Eigenanteile:	bzw. laut Kämmerei
2.1. Allgemeininteresse 10%	Kostenstelle 5739
bisher 172.727 €/a;	
ab 2015: 169.923 €/a	
2.2. Allgemeininteresse 5%	
bisher 6% 103.636 €/a;	
ab 2015: 84.961,50 €/a	
2.3. Mittelstreifen	
bisher 117.103 €/a;	
ab 2015: 114.923,52€/a	

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 01.10.2014)
Anlage 2: Übersicht der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Erlangen und anderer bayerischer Städte
Anlage 3: Anteile der von der Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten des Nichtgebührenbereiches und der Eigenanteile

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 13

Anlage 1

Entwurf 01.10.2014

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008, GVBl. 2008 S. 460, ber. S. 580, folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen vom 18.12.1979 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21.12.1979) in der Fassung vom 08.11.2012 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 22.11.2012):

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Einfachen Fahrbahnreinigung	0,87 EUR
Reinigungsklasse X	2,43 EUR
Reinigungsklasse Y	6,21 EUR
Reinigungsklasse Z	8,40 EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Ö 13

Anlage 2

Übersicht Straßenreinigungsgebühren der Stadt Erlangen und anderer bayerischer Städte

Stand: 01.10.2014

Angaben Euro-Gebühr je laufender Straßenfrontmeter/jährlich

Angaben aus den Satzungen der Städte

Erlangen					Nürnberg		München		Würzburg	
FAHRBAHNREINIGUNG										
bisher	**Alternative 10 % Eigenanteil**	**Alternative 14 % Eigenanteil**	**Alternative 15 % Eigenanteil**	**Alternative 16 % Eigenanteil**						
wöchentlich ***3,60 €***	3,48 €	3,48 €	**3,48 €**	3,48 €	wöchentlich	**4,25 €**	wöchentlich	**4,07 €**	wöchentlich	**2,53 €**
Veränderung in %	-3,33 %									
FAHRBAHN- UND GEHWEGREINIGUNG										
					wöchentlich	**11,95 €**			mind. 1 x Woche	**7,60 €**
2 x / Woche ***9,72 €***	9,72 €	9,72 €	**9,72 €**	9,72 €					mind. 2 x Woche	**15,20 €**
Veränderung in %	+/-0,00 %						5 x in 2 Wochen	**19,75 €**		
					3 x Woche	**35,85 €**				
					4 x Woche	**59,75 €**	5 x Woche	**39,10 €**	mind. 5 x Woche	**30,40 €**
täglich; 7 x / Woche ***24,36 €***	33,84 €	26,64 €	**24,84 €**	22,92 €	täglich	**83,65 €**	5 x Woche + 2 x grob Woche	**55,43 €**		
Veränderung in %	+ 38,92%	+ 9,36%	+1,97 %	- 5,91 %						
täglich; Mo-Fr 2 x täglich (9, 5 fach) ***33,12 €***	45,96 €	36,12 €	**33,60 €**	31,20 €			7 x Woche + 12 x grob Woche	**150,72 €**	mind. 7 x Woche	**38,00 €**
Veränderung in %	+ 38,77%	+ 9,06%	+1,45 %	- 5,80%						

Ö 13

Nichtgebührenbereich und Eigenanteile der Stadt Erlangen in der Straßenreinigung

Anlage 3
01.10.2014

Straßenreinigungskosten	**bis 2014**	**Anteil**	**ab 2015**	**Anteil**	**Anteil**	**Anteil**	**Anteil**	**städt. Aufwandsveränderung**
Anteile der Stadt Erlangen		**16%**		**10%**	**14%**	**15%**	**16%**	**ab 2015**
Nichtgebührenbereich (NGB) / Pauschalen		**544.549,85 €**		**440.211,80 €**	**440.211,80 €**	**440.211,80 €**	**440.211,80 €**	
darunter städtische bebaute und nichtbebaute								
Liegenschaften, Radwege außerhalb des								
Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Ampelanlagen								
Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen,								
Verkehrsinseln, Querungshilfen, Plätze, Parkplätze ...								
städtische Eigenanteile (EA)								
Eigenanteil Mittelstreifen aufgrund Gebührenrechnung		117.103,43 €		114.923,52 €	114.923,52 €	114.923,52 €	114.923,52 €	
10 % gesetzlicher EA Allgemeininteresse Mehraufwandsgebiet	10%	172.727,13 €	10%	169.923,02 €	169.923,02 €	169.923,02 €	169.923,02 €	
erweiterter EA Allgemeininteresse Mehraufwandsgebiet			4%		67.969,21 €			
erweiterter EA Allgemeininteresse Mehraufwandsgebiet			5%			84.961,50 €		**Differenz zwischen 15% und 16 % erweitertem städtischen Eigenanteil: 16.992,30 €/a**
erweiterter EA Allgemeininteresse Mehraufwandsgebiet	6%	103.636,00 €	6%				101.953,81 €	
	Summe EA 16 %	**393.466,56 €**	Summe EA inkl.10%	**284.846,54 €**				
			Summe EA inkl.14%		**352.815,75 €**			
			Summe EA inkl.15%			**369.808,04 €**		
			Summe EA inkl.16%				**386.800,35 €**	
			Summe EA 10%+ NGB	**725.058,34 €**				**- 212.958,07 €**
			Summe EA 14%+ NGB		**793.027,55 €**			**- 144.988,86 €**
			Summe EA 15%+ NGB			**810.019,84 €**		**- 127.996,57 €**
	Summe EA 16%+ NGB	**938.016,41 €**	Summe EA 16%+ NGB				**827.012,15 €**	**- 111.004,26 €**

Ö 14

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/512/	Stadtjugendamt	**512/116/2014/1**

Künftige Investitionskostenbezuschussung von Kindertageseinrichtungen durch Neuregelung von Art. 27 BayKiBiG

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	16.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20 z.K.

I. Antrag

Die Förderung für Investitionsvorhaben an Kindertageseinrichtungen wird nach der Neuregelung des Art. 27 BayKiBiG ab 01.11.2014 von bisher zwei Drittel auf zukünftig 80 % der zuweisungsfähigen Kosten erhöht. Es werden keine Überhangkosten übernommen.

Eine positive Begutachtung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss steht dabei unter dem Vorbehalt einer ebenfalls positiven Begutachtung im Jugendhilfeausschuss.

Die schriftliche Anfrage der Erlanger Linke 13-2/021/2014 zur 80% Förderung beim Bau von Kindertagesstätten ist damit beantwortet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einheitliche, gleichberechtigte Investitionskostenförderung aller freigemeinnützigen und sonstigen Träger

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In Art. 27 BayKiBiG a. F. war bis 31.12.2012 geregelt, dass Gemeinden, welche Plätze als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt haben, bei Kindertageseinrichtungen Dritter einen Baukostenzuschuss von zwei Dritteln der zuweisungsfähigen Kosten der Investitionsmaßnahme leisten müssen. Hierauf wurde ein staatlicher Zuschuss in Höhe von durchschnittlich 35 v. H. an die Kommune geleistet.

Seit 01.01.2013 obliegt es mit der Deregulierung des Art. 27 BayKiBiG den Kommunen, in welcher Höhe ein Baukostenzuschuss zu den zuweisungsfähigen Kosten geleistet wird (maximal jedoch der Kostenhöchstwert). Der staatliche Anteil bemisst sich an diesem Zuschuss und wurde in Höhe von durchschnittlich 35 v. H. an die Kommune geleistet.

Bezug nehmend auf den Stadtratsbeschluss vom 27.06.2013 Vorl.Nr.512/097/2013 wurde die bisherige Regelung zunächst beibehalten, gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, Gespräche mit den freien Trägern zu führen, um ggf. den Bedarf für eine Nachjustierung zu eruieren.

Am 18.02.2014 wurden entsprechende Gespräche in der Planungsgruppe geführt.
Als Ergebnis wird eine Erhöhung des Baukostenzuschusses auf 80 % der zuweisungsfähigen Kosten befürwortet. Darüber hinaus werden durch die Stadt Erlangen keine weiteren Überhangkosten als freiwillige Leistung bezuschusst.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass der zu leistende Eigenanteil von einem Drittel der zuweisungsfähigen Kosten sowie die Differenz zwischen zuweisungsfähigen Kosten und Gesamtkosten einer Maßnahme für die Träger immer eine hohe finanzielle Belastung und Herausforderung darstellen. Bei der Betrachtung der jüngsten Baumaßnahmen nach FAG (Sanierung von Kindergärten) zeigt sich, dass der Trägeranteil bezogen auf die Gesamtkosten je nach Größe des Projekts zwischen 37 und 48% (und somit zwischen 567.000 und 734.000 €) lag. Die freien Träger kamen dadurch zum Teil an den Rand ihrer finanziellen Belastbarkeit. Deswegen wurde in der Vergangenheit von den Trägern immer wieder gefordert, dass sich die Stadt Erlangen durch einen freiwilligen Zuschuss an den Überhangkosten beteiligt, da in der Regel keine weiteren Alternativen für die Refinanzierung dieser Kosten für Freie Träger, welche wichtige Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen, existieren. Auch in der interreligiösen Runde vom 27.11.2013 wurde die Investitionskostenförderung thematisiert. Von den daran teilnehmenden freien Trägern wurde übereinstimmend erklärt, dass die finanzielle Belastung der Träger stetig steigt und daher der Förderspielraum der Stadt Erlangen nach oben ausgenutzt werden sollte. Zudem wird von den Trägern gewünscht, dass sich die Kommune darüber hinaus an den Mehrkosten durch verzögerte Bauzeit, Übernahme von Hochwasserschutz, Umgestaltungen von Außenanlagen etc. beteiligt.
Mit Schreiben vom 06.06.2014 bzw. 11.06.2014 haben die freien Träger nochmals explizit um Unterstützung im Hinblick auf die künftige Investitionsförderung gebeten. Nur durch Anhebung des Fördersatzes kann aus Sicht der freien Träger der anerkannt hohe qualitative und quantitative Stand der Kindertagesbetreuung in der Stadt Erlangen gewährleistet werden.
Zudem war es der Stadt Erlangen nur durch die Unterstützung der freien Träger möglich, das angestrebte Ziel von einer 50 %igen Versorgungsquote im Krippenbereich zu erreichen. In diesem Zeitraum wurden deshalb notwendige Generalsanierungen bestehender Kindertageseinrichtungen zurückgestellt.

Durch die Erhöhung des kommunalen Baukostenzuschusses auf 80 % wird die Gesamtfinanzierung der einzelnen Maßnahme aufgrund des erhöhten Zuschusses für den Träger kalkulierbarer und leichter finanzierbar. Eine Diskussion um die Beteiligung an Überhangkosten entfällt damit, da die 80%-Regelung dem Gleichbehandlungsgrundsatz am besten Rechnung trägt. Alle Träger erhalten anteilsmäßig die gleiche Förderung und keine weiteren freiwilligen Leistungen.

Die für die Stadt Erlangen aufgrund der Erhöhung anfallenden Mehrkosten werden teilweise durch die Regierung von Mittelfranken aufgefangen, da sich die staatliche Förderung nach der Höhe der kommunalen Zuwendung richtet. Außerdem wurde der staatliche Fördersatz zwischenzeitlich von 35 % auf 40 % erhöht. Eine entsprechende Beispielrechnung findet sich im Anhang.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im praktischen Vollzug erhöhen sich die erforderlichen Mittel jeder Einzelmaßnahme. Freiwillige Leistungen für nicht zuweisungsfähige Kosten innerhalb einer Maßnahme entfallen künftig.

Bedarfseinschätzung

Aufgrund der hohen Versorgungsquoten bzgl. Krippen, KiGa- und Hortplätzen in der Stadt Erlangen ist nicht davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren die Notwendigkeit gegeben ist, in Erlangen neue Kindertageseinrichtungen zu schaffen. Vielmehr müssen längst notwendige Generalsanierungen vorgenommen werden, im Rahmen derer es zu einzelnen Platzver-

schiebungen kommen kann. Die Einschätzung der Jugendhilfeplanung hierzu ist gesondert im Anhang dargestellt.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
Schreiben des Kirchengemeindeamts Erlangen
Zusammenfassung Kostendarstellung
Ergänzender Vermerk
Stellungnahme Jugendhilfeplanung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 14

IV/51 Erlangen, 29. August 2014

Dokument1

Ergänzung Vorlagen Nr. 512/116/2014/1 Nr. 3 Prozesse und Strukturen Künftige Investitionskostenbezuschussung von Kindertageseinrichtungen durch Neuregelung von Art. 27 BayKiBiG

I. Einschätzung der Jugendhilfeplanung zum zukünftigen Bedarf an Neubauten von Kindertageseinrichtungen in Erlangen.

Gemäß des gesetzlichen Auftrages, vor allem sind hier zu nennen die §§ 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege), 79 SGB VIII (Gesamtverantwortung und 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung), hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe zur Befriedigung des Bedarfes rechtzeitig und im erforderlichen Umfang Maßnahmen und Einrichtungen zu planen und vorzuhalten. Dabei ist auch Vorsorge zu treffen, dass ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
Diese Vorgaben setzten den bedarfsplanerischen Prognosen über die zukünftige Notwendigkeit von zusätzlichen Maßnahmen naturgemäß enge Grenzen.

Für eine Prognose sind primär drei Faktoren zu beachten.

- Die aktuelle Ausstattung
- Die abzusehende Entwicklung aufgrund bereits geplanter/begonnener Projekte
- Die anzunehmende Entwicklung des Bedarfes

Zur aktuellen Ausstattung:
Alle Daten mit Stichtag zum 01.09.2014

U3 – Betreuung (Krippe & Kindertagespflege)	45,0%
Kindergartenalter	102,8%
Horte	38,3%
Horte & schulische Mittagsbetreuung & Ganztagesklassen	78,6%

Im U3 Bereich ist die Situation je nach geografischer Lage im Stadtgebiet uneinheitlich. Während einige Einrichtungen noch immer eine längere Warteliste melden, verzeichnen andere Einrichtungen freie Plätze. Insgesamt hat sich die Situation im Verlauf der letzten Monate für Eltern die einen Platz suchen deutlich und spürbar entspannt.
Auf das Stadtgebiet bezogen besteht in Bezug auf Kindergartenplätze in Erlangen bereits seit etlichen Jahren eine Vollversorgung. Lokale Engpässe sind auf die sich verändernden Altersstrukturen innerhalb der einzelnen Stadtteile von Erlangen zurück zu führen – dies hat zur Folge dass Eltern nicht immer die von Ihnen angestrebte Wunscheinrichtung nutzen können, was im Einzelfall auch zu längeren Bring- und Holwegen mit dem damit verbundenen zeitlichen Mehraufwand führt.
Im Bereich der Schulkindbetreuung ist die Platzsituation nach wie vor in einigen Grundschulsprengeln angespannt. Dies führt nicht zwangsläufig dazu, dass ein Kind keinen Betreuungsplatz bekäme, kann jedoch daraus dazu führen, das ein Kind keinen Platz in der Angebotsform (Hort/Lernstube, Mittagsbetreuung, Ganztagesklasse) erhält, die für seine individuellen Bedürfnisse optimal geeignet wäre.

Zur kurzfristigen Entwicklung des Angebotes:

U3:
Der Ausbau des U3-Angebotes ist weitgehend abgeschlossen. Bis Jahresende werden die meisten der noch ausstehenden Projekte abgeschossen sein. Bis Jahresende wird sich die Versorgungsquote auf ca. 49,3% belaufen.

Kindergarten:
Durch die Inbetriebnahme der beiden neuen Siemens-Einrichtungen in der Doris-Ruppenstein-Straße sowie der Komotauer Str. wird sich der Versorgungsgrad stadtweit um ca. zwei Prozentpunkte erhöhen.

Schulkindbetreuung:
Der Ausbau der Ganztageszüge schreitet weiter voran. Die neuen Siemens-Einrichtungen in der Doris-Ruppenstein-Straße sowie in der Komotauer Str. werden aller Voraussicht nach dazu beitragen, die derzeit angespannte Situation in den Schulsprengeln zu entlasten.

Zur Entwicklung des Bedarfes:
U3:
Rückmeldungen aus den Erlanger Einrichtungen lassen darauf schließen, dass sich die Akzeptanz und Inanspruchnahme von frühkindlicher Kindertagesbetreuung in den kommenden Jahren noch leicht gegenüber dem heutigen Stand erhöhen wird. Des Weiteren ist zu beachten, wie sich die künftige Geburtenentwicklung in Erlangen gestalten wird. Das Jahr 2013 war das geburtenstärkste Jahr in Erlangen seit 15 Jahren und von den letzten fünf Jahren wiesen vier eine Geburtenanzahl über dem langjährigen Durchschnitt auf.
Kindergartenalter:
Stadtweit ist keine substanzielle Erhöhung des Bedarfes zu erwarten. Durch die Veränderungen in der Wohnzusammensetzung im Vergleich der einzelnen Stadtviertel wird es jedoch zu lokalen Veränderungen kommen.
Schulkindalter:
Der Bedarf nach Betreuungsplätzen im Schulkindalter ist in den vergangen Jahren kontinuierlich gestiegen. Das Ende dieser Entwicklung ist noch nicht erreicht.

Unter Würdigung der Informationslager gibt sich aus bedarfsplanerischer Sicht folgendes Bild:
Der Ausbau der U3 Betreuung wird nach Abschluss der noch ausstehenden Projekte in Erlangen eine Angebotssituation schaffen, die mittelfristig dazu geeignet sein wird, den Bedarf zu decken. Weitere Projekte sind aus Sicht der Jugendhilfeplanung aufgrund der heute zur Verfügung stehenden Informationen nicht angezeigt.
Die Versorgung mit Kindergartenplätzen ist bezogen auf das Stadtgebiet als ganzes dem Bedarf angemessen. Die Binnenveränderung der Altersstrukturen in den einzelnen Stadtteilen sowie eine stärkere Berücksichtigung des inklusiven Gedankens in den einzelnen Einrichtungen kann nach heutigem Kenntnisstand auf dem Wege von Umwandlungen und im Zuge turnusmäßig anstehender (General-) Sanierungen angemessen bearbeitet werden. Die Schaffung neuer Einrichtungen ist auf der Grundlage der aktuellen Informationen nicht angezeigt.
Die weitere Entwicklung des Bedarfes an zusätzlichen Schulkindbetreuungsplätzen ist maßgeblich von der weiteren Entwicklung des Ausbaus der Ganztagesklassen abhängig. Diese ist Seitens der kommunalen Jugendhilfeplanung nur sehr begrenzt vorherzusehen. Der massive Ausbau des Angebotes, sowohl in den Einrichtungen der Jugendhilfe als auch an den Schulen lässt in der Zusammenschau mit den noch im Aufbau befindlichen Ganztageszügen jedoch nach heutigem Kenntnisstand vermuten, dass mittelfristig keine zusätzlichen Neuerrichtungen weiterer Einrichtung angezeigt sind.
All diese Aussagen beziehen sich ausdrücklich auf den aktuellen Informationsstand (September 2014). Die Jugendhilfeplanung ist gesetzlich, sowie durch ministerielle Handreichung verpflichtet, die Entwicklung des Bedarfes kontinuierlich und regelmäßig sowohl quantitativ als auch qualitativ fortzuschreiben. Zukünftige Neubewertungen aufgrund einer veränderten Ausgangs- und Informationslage können an dieser Stelle nicht definitiv ausgeschlossen werden.

II. Amt 51 z. V.

Ö 14

IV/51/512/NI001/T. 1731 Erlangen, 21. Mai 2014

JHA (ö) – 1. Sitzung am 28. Mai 2014; Ergänzung zu Top 7: Künftige Investitionskostenbezuschussung von Kindertageseinrichtungen durch Neuregelung von Art. 27 BayKiBiG (Vorlagennummer 512/116/2014)

I. Ergänzend zur Beschlussvorlage werden noch folgende Anmerkungen zur weiteren Erklärung ausgeführt:

In den vergangen Jahren musste aufgrund des eingeführten Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz die Priorität auf den Krippenausbau gelegt werden. Hierfür wurde das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 -2014 aufgelegt, dass im Verhältnis zur FAG-Förderung eine wesentlich höhere Beteiligung des Freistaats Bayern beinhaltet. In diesem Zeitraum erfolgte deshalb keine „reine“ Finanzierung nach FAG, sondern nur in Koppelung mit dem genannten Investitionsprogramm. Anträge auf Generalsanierungen bzw. sonstige Baumaßnahmen nach FAG mussten zurückgestellt werden.

Bis September 2012 war die kommunale Beteiligung nach Art. 27 BayKiBiG i.V. m. Art. 10 FAG mit 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten gesetzlich vorgegeben. Durch Änderung des Art. 27 BayKiBiG wurde es in den Verantwortungsbereich der Kommune gestellt, mit welchem Anteil sie sich an den zuweisungsfähigen Kosten beteiligt. Der Refinanzierungsanteil des Staates beträgt aktuell 40% der kommunalen Fördersumme. Das bedeutet je höher die kommunale Förderung, desto höher ist die Refinanzierung des Staates. Dennoch gilt, dass die Nettobelastung der Stadt vergleichbar stärker steigt.

Zur Veranschaulichung sind nachfolgend drei Finanzierungsbeispiele vorliegender Anträge dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer maximal möglichen Förderung in allen Fällen ausgegangen wurde, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten (die Maximalförderung errechnet sich aus den förderfähigen m² und dem Kostenrichtwert pro m²).
Je nach tatsächlicher Kostenschätzung kann sich die Förderung ggf. verringern.

II. Über Abt. 512/Frau Helbig-Puch an Amt 51/Frau Höllerer und Ref. IV/Herrn Dr. Rossmeissl zum JHA am 28.05.2014

III. Abt. 512/Ausbau zum Vorgang

I. A.

Neundörfer

Löhekinderhaus : FAG-Förderung für 12 Krippen-, 50 Kindergarten- und 25 Hortplätze (Bedarfsanerkennung liegt vor)

Bisherige Regelung

FAG-Förderung mit 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	max. 471 m² x 3.663 €	1.725.273,00 €
städtischer Anteil	2/3 der zwf. Baukosten	1.150.182,00 €
	gerundet	1.150.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	460.072,80 €
	gerundet	460.000,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		575.273,00 €
Nettobelastung Stadt		**690.000,00 €**

Künftige Regelung

FAG-Förderung mit 80 % der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	max. 471 m² x 3.663 €	1.725.273,00 €
städtischer Anteil	80 % der zwf. Baukosten	1.380.218,40 €
	gerundet	1.380.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	552.087,36 €
	gerundet	552.000,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		345.273,00 €
Nettobelastung Stadt		**828.000,00 €**

Martin-Luther-Kindergarten: FAG-Förderung für 100 Kindergartenplätze (Bedarfsanerkennung liegt noch nicht vor)

Bisherige Regelung

FAG-Förderung mit 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	max. 455 m² x 3.663 €	1.666.665,00 €
städtischer Anteil	2/3 der zwf. Baukosten	1.111.110,00 €
	gerundet	1.111.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	444.444,00 €
	gerundet	444.000,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		555.665,00 €
Nettobelastung Stadt		**667.000,00 €**

Künftige Regelung

FAG-Förderung mit 80 % der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	max. 471 m² x 3.663 €	1.666.665,00 €
städtischer Anteil	80 % der zwf. Baukosten	1.333.332,00 €
	gerundet	1.333.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	533.332,80 €
	gerundet	533.000,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		333.665,00 €
Nettobelastung Stadt		**800.000,00 €**

Waldorfkindergarten: FAG-Förderung für 75 Kindergartenplätze (Bedarfsanerkennung liegt noch nicht vor)

Bisherige Regelung

FAG-Förderung mit 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	max. 377 m² x 3.663 €	1.381.000,00 €
städtischer Anteil	2/3 der zwf. Baukosten	920.666,67 €
	gerundet	921.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	368.266,67 €
	gerundet	368.000,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		460.000,00 €
Nettobelastung Stadt		**553.000,00 €**

Künftige Regelung

FAG-Förderung mit 80 % der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	max. 377 m² x 3.663 €	1.381.000,00 €
städtischer Anteil	80 % der zwf. Baukosten	1.104.800,00 €
	gerundet	1.105.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	441.920,00 €
	gerundet	442.000,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		276.000,00 €
Nettobelastung Stadt		**663.000,00 €**

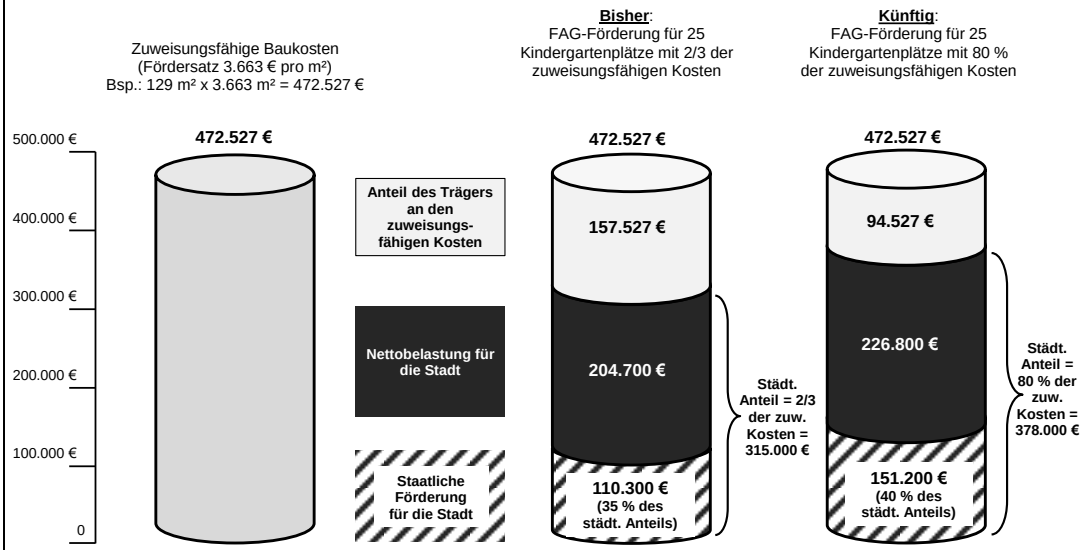
Ö 14

Bisherige Regelung

FAG-Förderung für 25 Kindergartenplätze mit 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	129 qm x 3.663 €	472.527,00 €
städtischer Anteil	2/3 der zwf. Baukosten	315.018,00 €
	gerundet	315.000,00 €
davon staatliche Förderung	35 % vom kommunalen Anteil	110.256,30 €
	gerundet	110.300,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		157.527,00 €
Nettobelastung Stadt		**204.700,00 €**

Künftige Regelung

FAG-Förderung für 25 Kindergartenplätze mit 80 % der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	129 qm x 3.663 €	472.527,00 €
städtischer Anteil	80 % der zwf. Baukosten	378.021,60 €
	gerundet	378.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	151.208,64 €
	gerundet	151.200,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		94.527,00 €
Nettobelastung Stadt		**226.800,00 €**



Je höher die kommunale Förderung, desto höher in der Summe die Refinanzierung vom Staat.
Dennoch gilt, dass hiermit die Nettobelastung der Stadt vergleichbar stärker steigt, weil die staatliche Förderung stets nur 40 % beträgt.
Zudem entfällt auf den Träger die Differenz zwischen Gesamtkosten und zuweisungsfähigen Kosten.

Ö 14

2014-06-11; Kirchengemeindeamt Erlangen; Abteilung Kindertagesstättenverwaltung:

Bitte um Unterstützung bei der Beschlussfassung über die finanzielle Förderung von Neubau- und Sanierungsmassnahmen im Bereich der Kindertagesstätten in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Erlangen:

Vorgeschichte:

Bis zur Neufassung der AVBayKiBiG zum 01. September 2013 war eine 66,6-prozentige Förderung von Neubau- und Sanierungsmassnahmen gesetzlich verbindlich festgelegt.

Aktueller Stand:

Die Neuregelungen des BayKiBiG und der AVBayKiBiG stellen es den Kommunen künftig frei, die Höhe der finanziellen Förderung von Neubau- und Sanierungsmassnahmen von Kindertagesstätten in ihrem Zuständigkeitsbereich festzulegen. Aus diesem Grund beraten derzeit die zuständigen Gremien der Stadt Erlangen über eine verbindliche Festlegung des Prozentsatzes der Bezuschussung der nach dem BayKiBiG förderfähigen Kosten.

Beim Ausbau von Kindertagesstätten incl. Kinderkrippen nimmt die Stadt Erlangen landes- und bundesweit einen Spitzenplatz ein. Die freigemeinnützigen Träger von Kindertagesstätten haben dazu einen wesentlichen Beitrag geleistet. Die bisher durchgeführten Bau- und Sanierungsmassnahmen haben einen finanziellen Kraftakt dargestellt, der manchen Träger nicht selten in existentielle Bedrängnis gebracht hat. Gleichzeitig ist es erklärtes Ziel der Träger von Kindertageseinrichtungen, gegenüber den Verantwortlichen der Stadt Erlangen auch in Zukunft als verlässlicher Partner agieren zu können. Dies wird allerdings nur möglich sein, wenn dieses Zusammenwirken auch in Zukunft von beiden Seiten verantwortungsvoll und verlässlich gestaltet wird.

Die Freien und Gemeinnützigen Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Erlangen bitten daher die Verantwortlichen in den kommunalen Gremien und Ausschüssen um Unterstützung durch eine entsprechende Beschlussfassung:
Der Jugendhilfeausschuss sowie der Haupt-, Finanz- und Haushaltsausschuss und der Stadtrat der Stadt Erlangen mögen jeweils eine verbindliche Regelung zu einer achtzigprozentigen Förderung der Neubau- und Generalsanierungsmassnahmen von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Erlangen treffen. Nur so wird es auch in Zukunft möglich sein, den anerkannt hohen qualitativen und quantitativen Stand der Kindertagesbetreuung in der Stadt Erlangen zu gewährleisten.
Dies wäre gleichzeitig ein Beitrag zu einer einheitlichen Regelung innerhalb des Grossraums Schwabach - Erlangen – Nürnberg – Fürth (Kommunale Initiative S.E.N.F.), nachdem die Städte Nürnberg und Fürth sich bereits für eine 80-prozentige Förderung ausgesprochen haben.



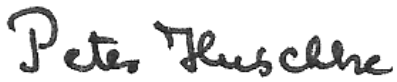
……
……
Engelbert Rauh;
Pastoralreferent; Trägervertreter Apostelkirche Erlangen-Büchenbach;



……
Ulrich Kahnt;
Lebenshilfe Erlangen; Pädagogischer Leiter



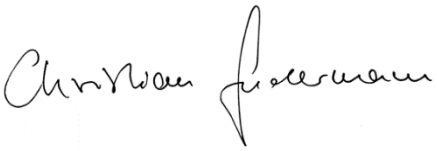
……
Jutta Helm;
Arbeiterwohlfahrt; Trägervertreterin



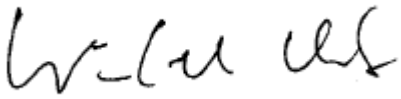
……
Peter Huschke;
Dekan im Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Erlangen



……
Frau Beate Herbrig;
Oberamtsrätin; Leiterin des Evang.-Lutherischen Kirchengemeindeamts Erlangen



……
Christian Sudermann;
Pfarrer; Trägervertreter; Beauftragter für KiTas im Evang.-Lutherischen Dekanatsbezirk Erlangen



……
Winfried Neuf;
Diakon; Leiter der Abteilung Kindertagesstätten im KGA Erlangen

Winfried Neuf;
Leiter der Abteilung Kindertagesstätten im Evang.-Lutherischen Kirchengemeindeamt Erlangen
Stellvertreter der Amtsleitung

Ö 15

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/24	Amt für Gebäudemanagement	**242/026/2014**

Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades; Vorentwurfsplanung nach DABau 5.4

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	30.09.2014	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	30.09.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Schulausschuss	22.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref II, Amt 20, Amt 40, Amt 52, ESTW, Behindertenbeauftragter

I. Antrag

Der vorliegenden Vorentwurfsplanung für die Sanierung des Freibades West und dem Neubau eines Hallenbades wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.
Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 4.300.000 € ist zum Haushalt 2015 nachzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhalt der Freibad- und Hallenbadkapazität in der Stadt Erlangen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Da das Freibad stark sanierungsbedürftig ist, fasste der Stadtrat am 27.6.2013 den Beschluss über die Variante 3a einer vorgelegten Machbarkeitsstudie mit dem Auftrag an die Verwaltung die Planungen weiterzuverfolgen.
Die Variante 3a beinhaltet den Abbruch der bestehenden Hochbauten, die Sanierung des Sprungturms und der Außenanlagen, die Errichtung eines neuen Eingangsbereiches mit Umkleiden, Sozial- und Sanitärräumen und die Errichtung eines Hallenbades mit neuer Bäder- und Haustechnik.
Der Betrieb, bzw. die Geschäftsbesorgung der Gesamtanlage nach Errichtung liegt bei den Erlanger Stadtwerken. Auf Grund der starken Vernetzung der 2 Maßnahmen – Sanierung des Freibades und Neubau des Hallenbades -, der erzielbaren Synergien im Bereich Raumnutzung, Technikauslastung und im Betrieb werden beide Projektanteile als ein gemeinsames Projekt gesteuert, geplant, und auch errichtet. Die Federführung für die Errichtung des Gesamtprojekts liegt bei der Stadt Erlangen im Referat Planen und Bauen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Ausgangslage

Das 1967 in Betrieb genommene Freibad liegt im Westen der Stadt Erlangen, im Uferbereich der Regnitz (Flurstück 1495, Gemarkung Büchenbach). Die Erschließung des Freibadareals erfolgt über den Haupteingang in der Damaschkestraße. Dem Freibad ist im Süden ein Parkplatz vorgelagert.
Das Freibad besteht aus folgenden Anlagen:

- Hochbauten
- Badeplatte mit Sportbecken, Erlebnisbecken, Kinderbecken
- Springerbecken mit 10m-Sprunganlage
- Außenanlagen mit Sport- und Spieleinrichtungen

Das 50 m-Sportbecken (WF 1074 m²), das Erlebnisbecken (WF 590 m²) und das Kinderbecken (WF 205 m²) sowie die umgebenden Badeplatten wurden bereits bis zum Jahre 2004 in Edelstahlbauweise saniert.

3.2 geplante Maßnahmen

Sanierung Freibad West:

- Sanierung des Springerbeckens mit 10m-Sprunganlagen (Sprungturm)
- Abbruch der bestehenden Hochbauten
- Erneuerung der gesamten sanitär-, heizungs-, raumluft- und elektrotechnischen Installationen, Anlagen und Objekte
- Errichtung eines Freibad-Umkleidegebäudes entlang der Damaschkestraße mit Dusch-, Sanitär- und Umkleideräumen sowie eines Kiosks.
- Außenanlagen mit Kinderspielplätzen, etc.

Hallenbad Neubau:

- Neubau eines Sporthallenbades mit 25m-Schwimmerbecken, Lehrschwimmbecken und zusätzlichem Kinderbecken mit Attraktionen
- Einbau eines Dampfbades mit Vitalbereich
- Errichtung von Foyer-, Kassen- Umkleide-&Sanitär- sowie Personal- und Verwaltungsbereichen
- Erstellung eines neuen Technikbereichs inkl. Erneuerung der Badewassertechnik für Freibad und Hallenbad

Gegenüber der Machbarkeitsstudie werden folgende Programmerweiterungen vorgesehen:

- Sprungturm im Hallenbad, 3m
- Dampfbad mit Vitalbereich im Hallenbad
- Kaltumkleiden im Freibad
- rund 320 m^2 mehr Flächenbedarf für z.B. Lager
- rund 33 m^2 mehr Flächenbedarf für Kiosk
- Freianlagen: Instandsetzung des Parkplatzes und der Zaunanlage
- Versetzen des Notbrunnens
- Erweiterung des BHKWs

Das Energiekonzept für die Gesamtanlage wird im Rahmen der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung erarbeitet, mit dem Ziel eine wirtschaftlich und ökologisch optimierte Lösung zu erreichen.

Die Gesamtanlage ist barrierefrei gestaltet, eine entsprechende Abstimmung erfolgt vorentwurfs- und entwurfsbegleitend

Die vorliegende Vorentwurfsplanung für die Sanierung des Freibads West & dem Neubau eines Hallenbades soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind unmittelbar zu veranlassen.

3.3 Zeitplan

Einreichung Förderantrag	Oktober 2014
Einreichung Bauantrag	Ende 2014
Vorgesehener Baubeginn Hallenbad und Freibad	Frühsommer 2015
Eröffnung Freibad	Zur Freibadesaison 2016
Eröffnung Hallenbad	Frühjahr 2017

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die von den Planern vorgelegte Kostenschätzung weist Gesamtkosten i.H.v. 19.300.000 € (netto) aus.

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden. Bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 19.300.000 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 15.440.000 € und 23.160.000 € liegen

Das Finanzierungsmodell zwischen Stadt und ESTW wird derzeit erarbeitet.

Derzeit im HH-Entwurf 2015 vorgesehene Ansätze:

Investitionskosten:	15.087.000 €	bei IPNr.: 424.401 (HH-Entwurf 2015ff: Neubau Hallenbad mit 8,3 Mio und Sanierung Freibad mit 6,787 Mio)
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen (FAG-Mittel für Neubau Hallenbad)	2.000.000 €	bei IPNr.: 424.401ES
Weitere Ressourcen: Refinanzierung EStW	6.300.000 €	

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind in Höhe von 15 Mio € netto vorhanden auf IvP-Nr. 424.401
☒ nicht vorhanden: Mehrkosten (bedingt durch die Programmerweiterung) in Höhe von 4.300.000 € netto werden nachgemeldet. Anteil Neubau Hallenbad wird refinanziert.

Die Refinanzierung des Hallenbadanteils durch die EStW erfolgt über die IP.Nr. 424.401. Details werden noch festgelegt.

Zuschuss

Da das Hallenbad als Schulschwimmhalle genutzt wird, sind die Kosten für die notwendigen Hallenbad-Flächen nach FAG förderfähig.
Ein entsprechender Zuschussantrag wird bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht (Termin Zuschussantrag: 15.10.2014).

Anlagen: Lageplan, Grundriss KG, EG und OG und Ansichten

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 30.09.2014

Protokollvermerk:
Zu diesem Tagesordnungspunkt wird die Frage aufgeworfen, warum im Haushalt 2015 nur für die Sanierung des Freibades eine Verpflichtungsermächtigung besteht, aber nicht für den Neubau für das Hallenbad. Es gilt dies abzuklären und baldmöglichst die Fraktionen darüber zu informieren.
Herr Tuczek präsentiert den Vorentwurf zur Sanierung Freibad West mit Neubau eines Hallenbades und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.
Aus wirtschaftlichen Gründen ist bisher ein serieller Betrieb von Freibad und Hallenbad vorgesehen. Zur Umstellung der Filteranlagen und benötigten Technik sind Schließzeiten von je einer Woche im Frühling und Herbst notwendig. Für einen Parallelbetrieb wäre eine erhebliche Aufrüstung der Badewassertechnik notwendig, die technisch möglich, aber derzeit nicht geplant und nicht finanziert ist.
Die Kostenspanne ist sehr groß, da derzeit nur ein Vorentwurf vorliegt. Im Vorentwurf müssen alle Risiken wie Konjunktur, Ausschreibungszeitpunkt, etc. berücksichtigt werden. Im endgültigen Entwurf können die Kosten genauer angegeben und die Einzelposten konkretisiert werden. In allen betroffenen Ausschüssen erfolgt eine erneute Vorstellung des endgültigen Entwurfes und des konkreten Kostenplanes.
Die Anordnung der Becken erfolgte mit dem wirtschaftlich geringsten Flächenverbrauch. Statt eines Kiosks, der sich nach Erfahrungswerten im Hallenbadbereich nicht trägt, werden Automaten aufgestellt.
Es wurde kein Bedarf für eine Mitarbeiterwohnung festgestellt.
Für den Kinderwagenweg wird eine ausreichende Breite auch für Gegenverkehr mit evtl. Rollstuhl, Fahrradanhänger, etc. gewährleistet.
Derzeit wird keine Erweiterung des Dampfbades und der Familiensauna zu einem Wellnessbereich angestrebt. Die Familiensauna wird als Textilsauna betrieben.
Der Zeitplan ist wie in der Vorlage aufgeführt vorgesehen.

Der Sportbeirat empfiehlt den Antrag einstimmig 14:0 Stimmen.

Ergebnis/Beschluss:
Der vorliegenden Vorentwurfsplanung für die Sanierung des Freibades West und dem Neubau eines Hallenbades wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.
Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 4.300.000 € ist zum Haushalt 2015 nach zu melden.

mit 12 gegen 0 Stimmen

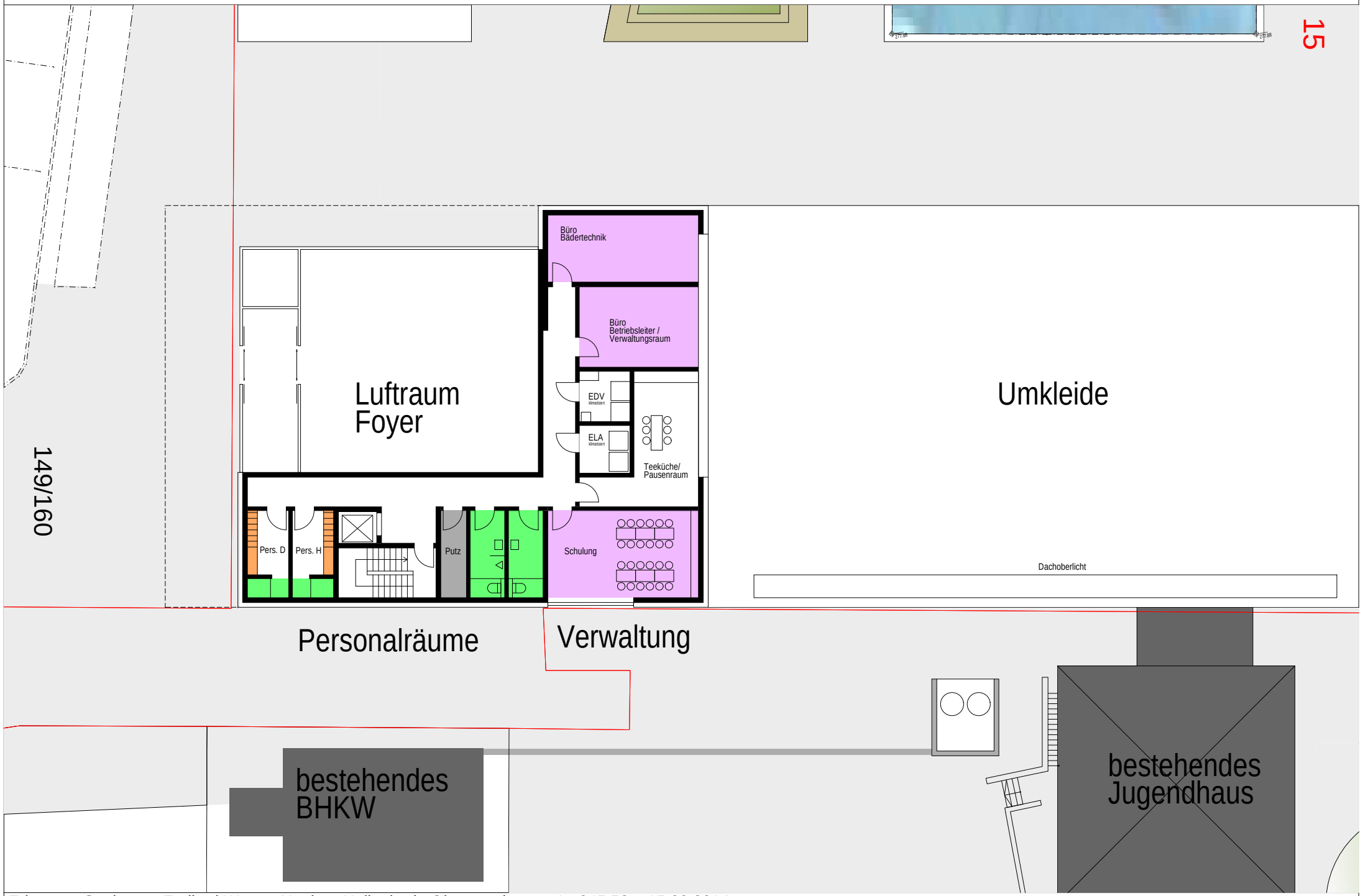
gez. Lender-Cassens	gez. Klement
Vorsitzende	Berichterstatter

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

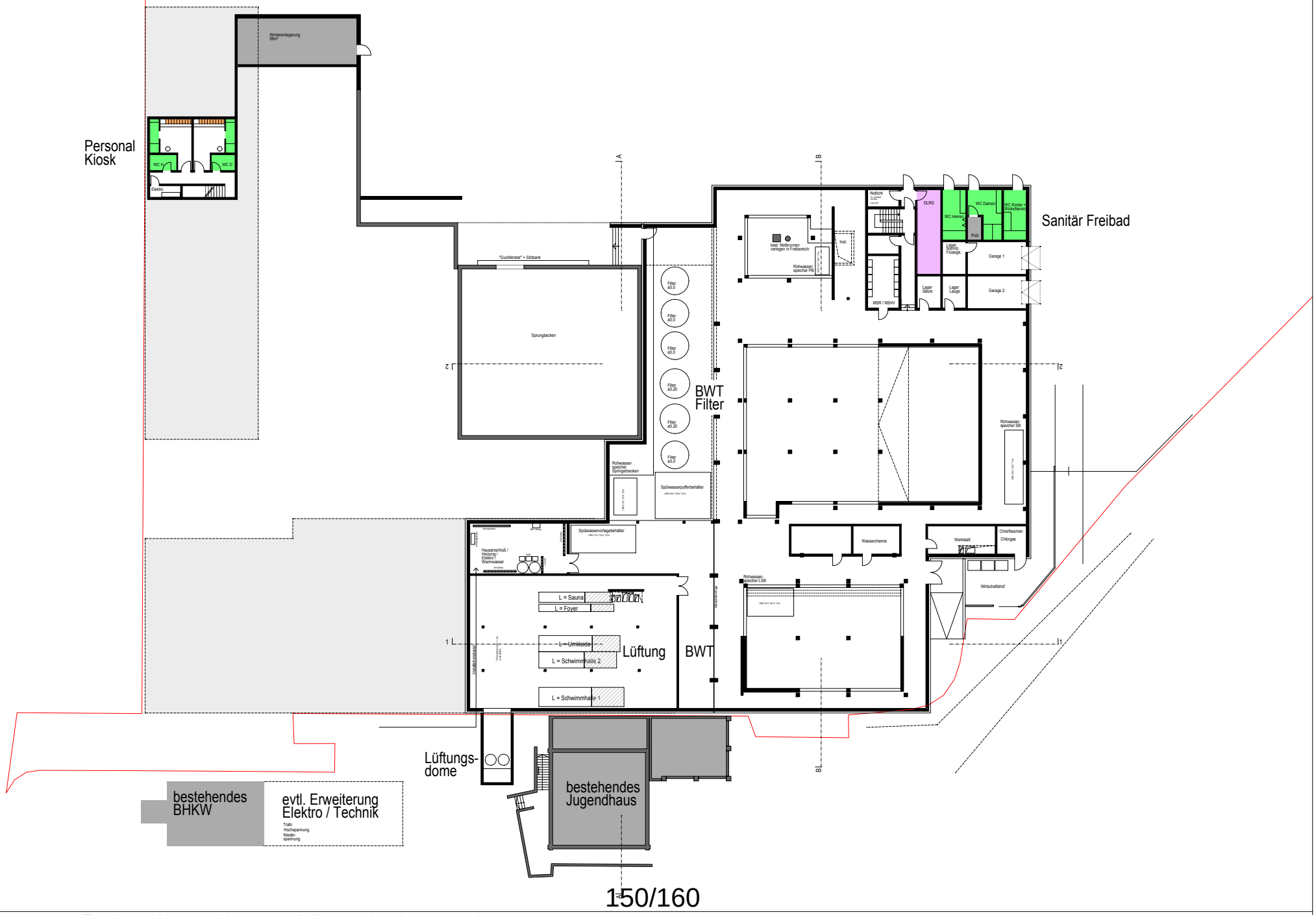
Ö 15


Grundstücksgrenze 1495
Aufsicht
Freibad
Umkleide +
Kiosk
Schwimmhalle
Grundstücksgrenze 1495
Foyer
Umkleide
best.
BHKW
evtl. Erweiterung
BHKW / Elektro
best.
Jugendhaus
PKW - Stellplätze

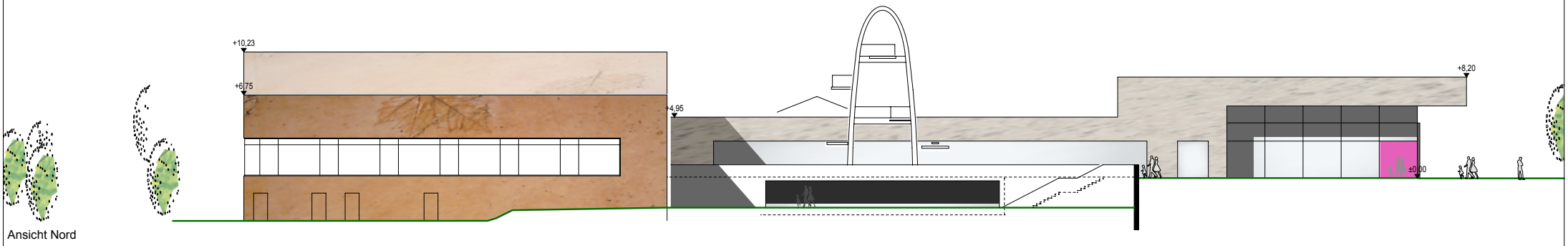

Aufsichtskanzel
Kiosk
Sanitär Freibad
Umkleide Freibad
Fahrräder
148/160
2x beh. Parken
Foyer
Umkleide + Sanitär Hallenbad + Freibad
Umkleide + Sanitär Hallenbad
Lüftungs-dome
bestehendes BHKW
evtl. Erweiterung Elektro / Technik
bestehendes Jugendhaus
Sprungbecken
Schwimmerbecken WFL 421m²
Planschbecken WFL 48m²
Lehrschwimmbecken WFL 181,58m²
Fallschutzbereich
Tischtennis
Wirtschaftshof
Kinderwagen
Stützmauer
23,41
3,50
6,50
15


Büro
Bädertechnik
Büro
Betriebsleiter /
Verwaltungsraum
EDV
klimatisiert
ELA
klimatisiert
Teeküche/
Pausenraum
Luftraum
Foyer
Umkleide
149/160
Pers. D
Pers. H
Putz
Schulung
Dachoberlicht
Personalräume
Verwaltung
bestehendes
BHKW
bestehendes
Jugendhaus

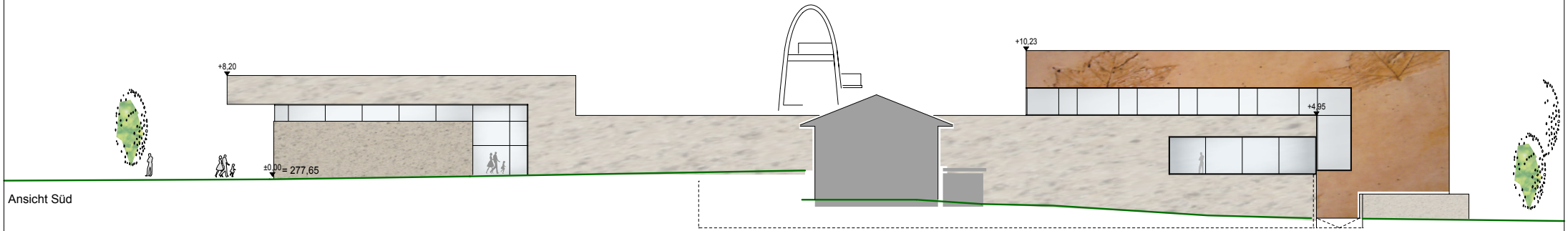
Ö 15


Personal
Kiosk
Sanitär Freibad
BWT
Filter
Lüftung
BWT
Lüftungs-
dome
bestehendes
BHKW
evtl. Erweiterung
Elektro / Technik
bestehendes
Jugendhaus

Ö 15



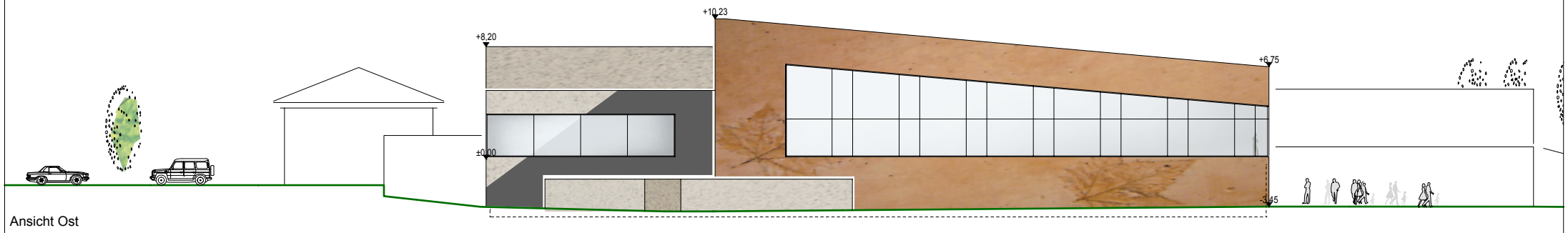
Ansicht Nord



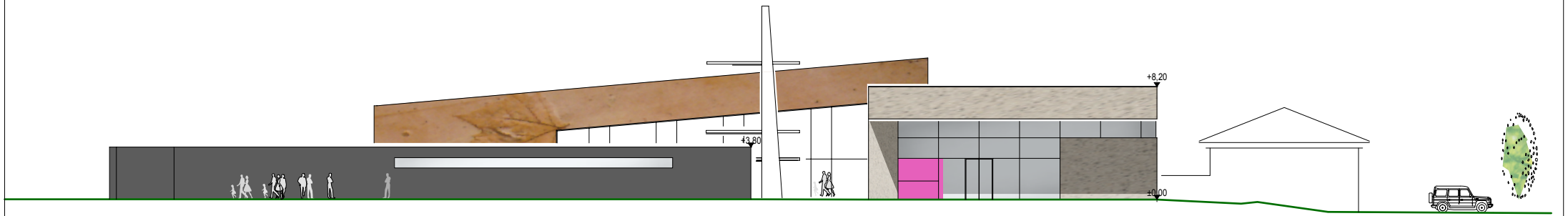
Ansicht Süd

Erlangen_Sanierung Freibad West + Neubau Hallenbad Ansicht Nord + Süd 1 : 2.20 15.09.2014

Ö 15



Ansicht Ost



Ansicht West

Erlangen_Sanierung Freibad West + Neubau Hallenbad Ansicht Ost + West 1 : 1.97 15.09.2014

Ö 16

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/24	Amt für Gebäudemanagement	**242/031/2014**

Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ); Weitere Vorgehensweise

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	30.09.2014	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sportausschuss	30.09.2014	Ö	Gutachten	verwiesen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat II, Amt 20, Amt 52, Amt 40

I. Antrag

1. Der Kostenrahmen des Wettbewerbsentwurfes über die Höhe von 14.062.936 € Baukosten (ohne Nebenkosten und MWSt) wird zur Kenntnis genommen. Die Kostenkonkretisierung ist zum Haushalt nachzumelden.

2. Der Wettbewerbsentwurf mit dem ermittelten Kostenrahmen soll Grundlage sein für die weiteren Abstimmungen mit den Zuschussgebern des Programms „Soziale Stadt“ sowie der Förderung nach FAG.

3. Die VOF-Verfahren für die Vergabe der Planungsleistungen für Tragwerks- und TGA-Planung sollen unverzüglich eingeleitet und durchgeführt werden.

4. Die weiteren Planungsschritte werden veranlasst.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Bereich der Hartmannstraße soll das neue Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum entstehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im August bis September 2014 erarbeitet das aus dem städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerb „Zentrum für angewandte Sportwissenschaft und Technologie sowie Neubau einer Vierfach-Sporthalle in Erlangen“ hervorgegangene Siegerbüro Behnisch Architekten aus München den Kostenrahmen (s. Beschluss des Stadtrats vom 24.07.2014), als Grundlage für die Abklärung mit den Zuschussgebern. Förderzusagen sind – nach positivem Beschluss - bis Ende 2014 zu erwarten. Parallel sollen die VOF-Verfahren für die Planungsleistungen für die Tragwerks- und TGA-Planung durchgeführt werden, um zeitnah mit der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung beginnen zu können.

Die für die Abgabe der Zuschussanträge notwendigen Planungen bis Leistungsphase 3 sollen im Anschluss an die Vorplanung beginnen. Nach Zusammenstellen der Zuschussunterlagen erfolgt unmittelbar im Anschluss die Werkplanung, sowie die für den Baubeginn Anfang des Jahres 2016 notwendigen Ausschreibungen. Parallel wird die Planung zur Genehmigung eingereicht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausgangslage

Zur Stabilisierung und Aufwertung des Gebiets in der Hartmannstraße soll ein Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ) als Neubau erstellt werden, welcher ergänzend notwendige Schulsportflächen in Kombination mit einer handballtauglichen Halle für die Bundesliga beinhalten soll. Die vom Deutschen Alpenverein (DAV) betriebene Boulderhalle vervollständigt das Angebot des BBGZ.

In einem vorgeschalteten Ideen- und Realisierungswettbewerb „Zentrum für angewandte Sportwissenschaft und Technologie sowie Neubau einer Vierfach-Sporthalle in Erlangen“ ging im Juli 2014 das Architekturbüro Behnisch Architekten aus München als erster Sieger hervor. Mit Beschluss des Stadtrats am 24.07.2014 wurde das Büro Behnisch mit der Bearbeitung bis zur Leistungsphase 2 (Vorentwurfsplanung) beauftragt.

Zeitplan

Vorplanung bis	Anfang 2015
VOF-Verfahren abgeschlossen	Anfang 2015
Entwurfsplanung	im Anschluss an die Vorplanung
Abgabe Zuschussanträge	Ende 2014
Werkplanung + Ausschreibungen bis	III. Quartal 2015
Baubeginn	IV. Quartal 2015
Mögliche Fertigstellung	II. Quartal 2017

Förderung

Die für den Schulsport notwendigen Flächen sollen über FAG, die Anteile des BBGZ über das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ gefördert werden. Um Klarheit über die Förderhöhe des Städtebauförderprogramms zu bekommen, sind konkrete Kosten und Flächen, sowie ein Grundsatzbeschluss der Stadt notwendig. Bei optimaler Fördermittelausschöpfung (60 % der förderfähigen Kosten) sind Zuschüsse von ca. 5,4 Mio. € zu erwarten.

Der Zuschuss für die für den Schulsport notwendige Dreifach-Halle beträgt ca. 2,1 Mio. €.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die vom Architekturbüro Behnisch aus München vorgelegten Kostenermittlungen wurden eingehend und detailliert geprüft. Im Zuge von mehreren Gesprächen mit dem Architekturbüro wurden bereits Einsparungen, bzw. Korrekturen in der Bauqualität vorgenommen. Die nun vorliegenden Kosten entsprechen den Kennzahlen vergleichbarer Projekte (Kostenabgleich über BKI (statistische Kostenkennwerte für Gebäude) und aktuell in Planung befindlichen Sporthallen).

Im Zuge der Kostenabstimmung und –optimierung wurden am Hallenkonzept Nutzungen und Raumgrößen hinterfragt und Änderungen vorgenommen, wo diese sinnvoll erschienen. Es handelt sich unter anderem um Verkleinerung des Foyers, des Konditionsraums, der Boulderhalle, der Tribünenflächen (Reduzierung um 100 Plätze), der Technikflächen und daraus resultierenden Verkehrsflächen sowie dem Entfall eines Gymnastikraums und dem Balkon im VIP-Bereich. Im Zuge der weiteren Planung werden diese Änderungen mit den betroffenen Nutzern nochmals abgestimmt.

Nach Vorlage des Kostenrahmens für den Wettbewerbsentwurf belaufen sich die Baukosten auf 14.062.936 € (ohne Nebenkosten und MWSt). Der Kostenrahmen kann zur Zeit nur mit einer Genauigkeit von +/- 20 % ermittelt werden. Bei optimaler Fördermittelausschöpfung (FAG und „Soziale Stadt“) ist mit einem Eigenanteil der Stadt von ca. 5,9 Mio. € (ohne MWSt) zu rechnen.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.: 424F.400
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen		bei Sachkonto:
Dreifach-Halle (FAG)	2.100.000 €	
BBGZ (Soziale Stadt)	5.400.000 €	
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ in Höhe von 10,245 Mio. € sind vorhanden auf IvP-Nr. 424F.400 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ Die Kostenkonkretisierung ist zum Haushalt nachzumelden.

Anlagen: Grundrisse, Schnitte Wettbewerbsentwurf

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 30.09.2014

Protokollvermerk:
Herr Tuczek erklärt, dass ein Baueilverfahren angestrebt ist. Dieses Verfahren dauert ca. fünf Monate. Die Fertigstellung des Projektes ist für das 2. Quartal 2017 geplant.
Von der Regierung sind derzeit ca. 2,1 Mio € FAG und vom Staatsministerium aus den Mittel für das Programm „Soziale Stadt“ ca. 5,4 Mio € zu erwarten.
Herr Beck merkt an, dass ihm ein Energiekonzept fehle und möchte wissen, ob Passivhausstandards erreichbar sind. Außerdem bittet er um Mitteilung inwieweit die Kosten von 14 Mio. € bzw. 6 Mio. verbindlich sind. Herr Tuczek erklärt, dass ein Energiekonzept erst möglich ist, wenn die Haustechniker beteiligt sind. Eine Realisierung als Passivhaus ist kaum möglich, jedoch viel Wert auf Dämmung gelegt wird. Ein detailliertes Energiekonzept wird bei Vorlage des Entwurfs vorgestellt.
Herr Wening kritisiert die späte Einreichung der Vorlage am 29.09.2014. Es besteht noch Klärungsbedarf bezüglich der Finanzierung. Der städtischen Finanzierungsanteil sollte auf 4 oder 5 Mio. € begrenzt werden. Er beantragt die Vorlage in den Stadtrat zu verweisen.
Herr von Pierer befürwortet das Konzept einer Spitzen- und Schulsporthalle mit den Möglichkeiten anderer Nutzung wie z.B. Konzerten. Er stimmt dem Verweis an den Stadtrat zu und bittet gleichzeitig um eine zügige Vorgehensweise um den Nutzungsbeginn nicht zu verzögern.
Auch Herr Schulz möchte die Finanzierungskosten der Stadt von 6 Mio. € durch Sponsoren senken und sieht noch Nachbesserungsbedarf für den Schulsport.
Frau Niclas weist daraufhin, dass am 23.10.2014 eine Beschlussfassung unbedingt erforderlich ist um die Bezuschussung fristgerecht beantragen zu können. Auch bei der Finanzierung und Sponsorengewinnung kann man dann vorankommen.
Frau Bailey vertritt die Auffassung, dass die Zahlen rechnerisch nicht klar und nachvollziehbar sind. Sie bittet nochmal nach zu rechnen und zu korrigieren. Die Vorlage sollte bis zur Stadtratssitzung überarbeitet werden.

Herr Tuzcek merkt an, dass nur mit einem Beschluss des Stadtrates die Zuschüsse beantragt werden können und auch auf andere Nutzer oder Sponsoren zugegangen werden kann. Er zeigt die geplante Vorgehensweise auf.
Bis Ende Oktober 2014 wird ein abgespeckter Antrag bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht. Der vollständige Zuschussantrag mit Entwurf muss der Regierung bis April 2015 vorliegen. Mit der Erteilung des Bescheides kann dann voraussichtlich im Juni 2015 gerechnet werden. Der Förderantrag für das Programm Soziale Stadt ist bis 31.12.2014 abzugeben.

Der Sportbeirat empfiehlt die Vorlage einstimmig, 14:0 Stimmen.

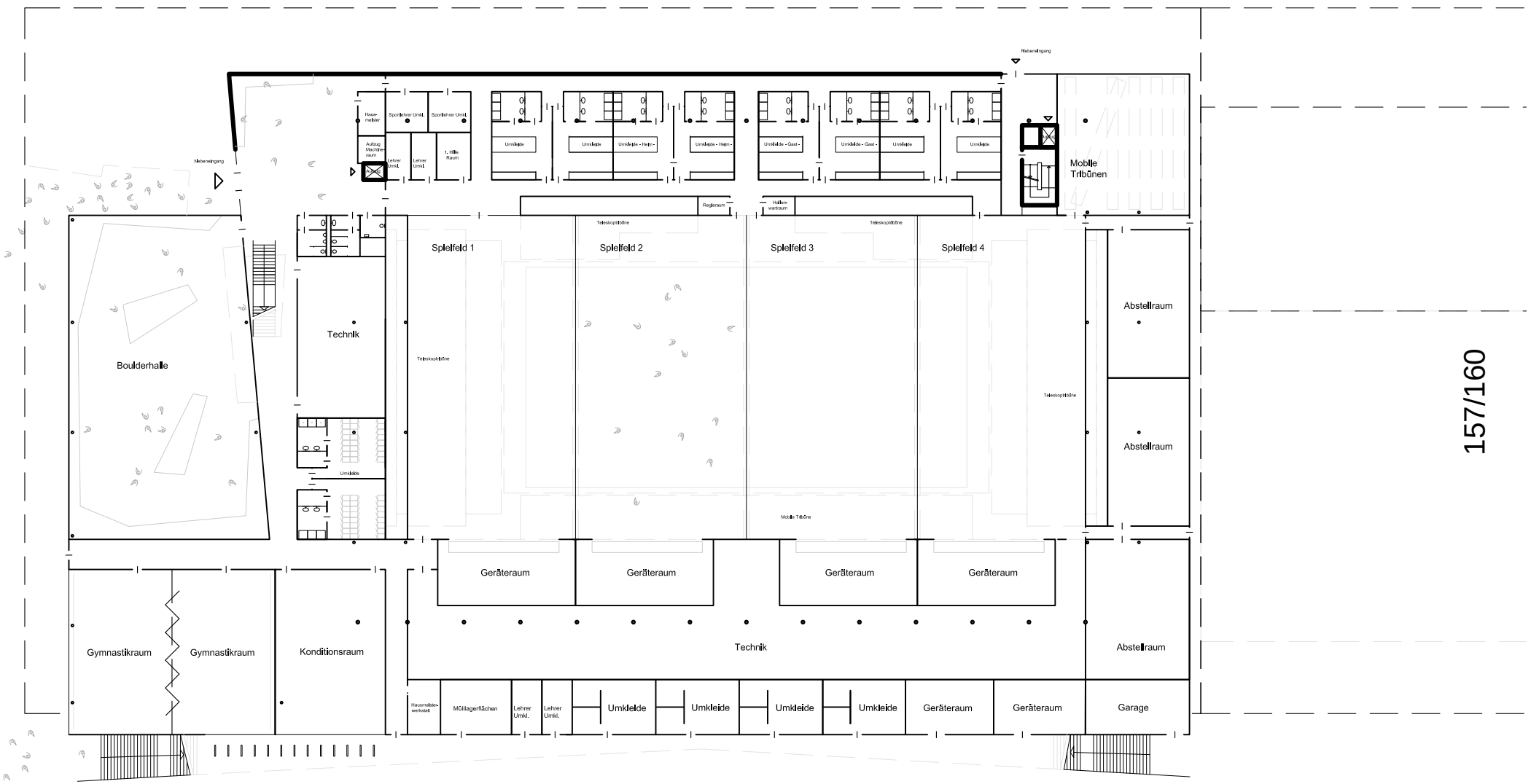
Ergebnis:
verwiesen

gez. Lender-Cassens	gez. Klement
Vorsitzende	Berichterstatter

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 30.09.2014

mit 14 gegen 0 Stimmen

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang



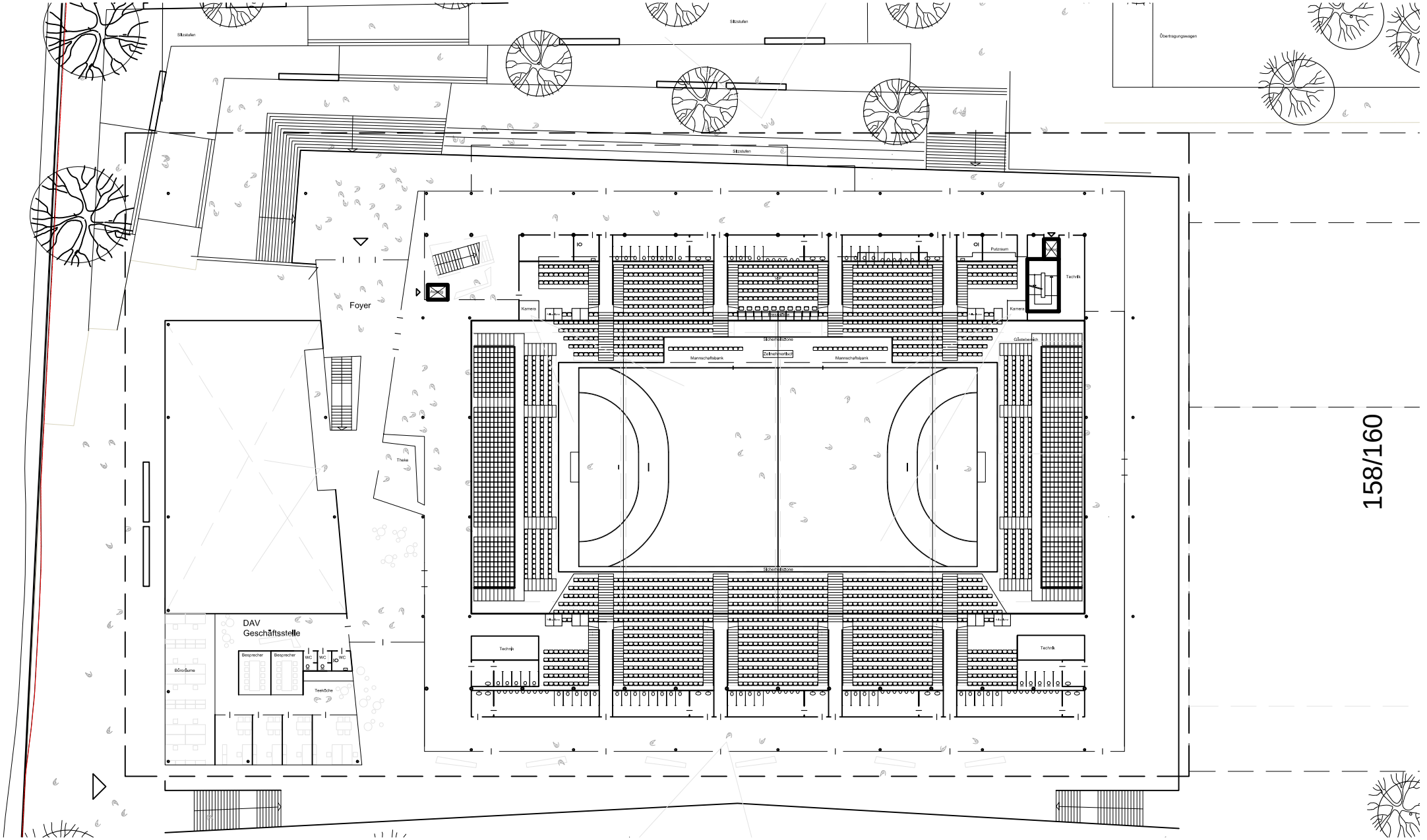
157/160

Ö 16

Bürger-/ Begegnungs-/Gesundheitszentrum
in Erlangen

Grundriss Erdgeschoss M 1:500
(Stand Wettbewerb)

28.07.2014 Behnisch Architekten



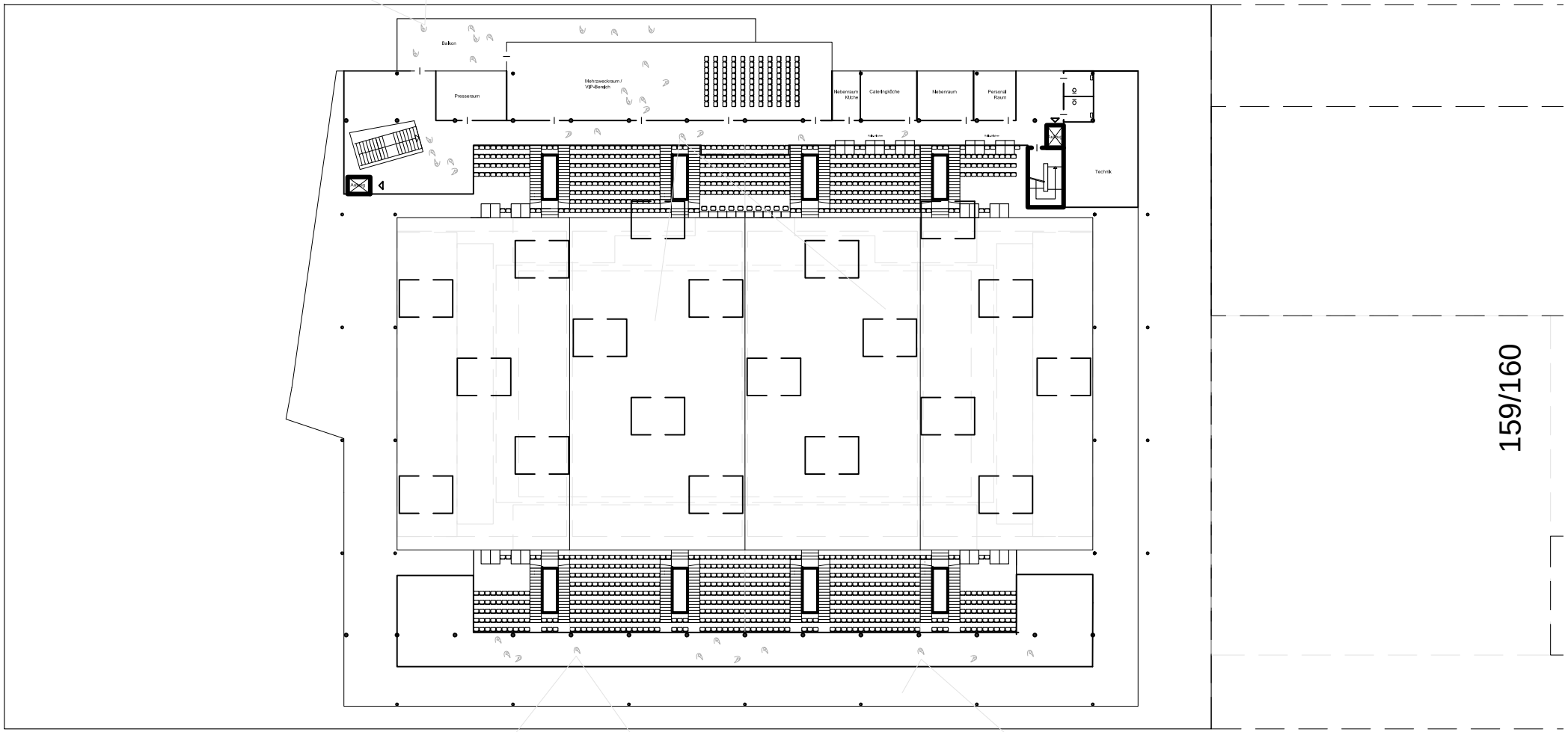
158/160

Ö 16

Bürger-/ Begegnungs-/Gesundheitszentrum
in Erlangen

Grundriss 1.Obergeschoss M 1:500
(Stand Wettbewerb)

28.07.2014 Behnisch Architekten

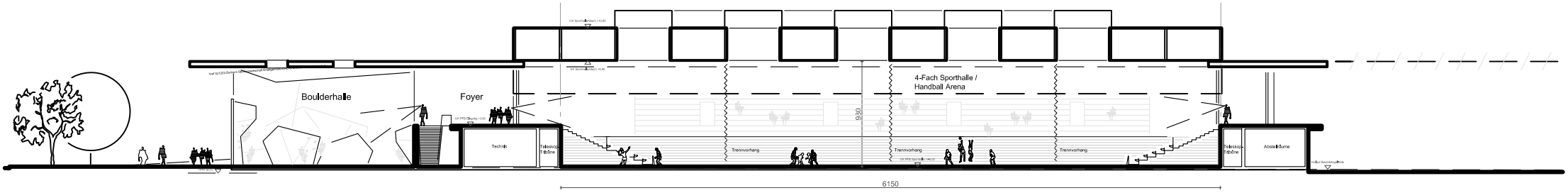


Bürger-/ Begegnungs-/Gesundheitszentrum
in Erlangen

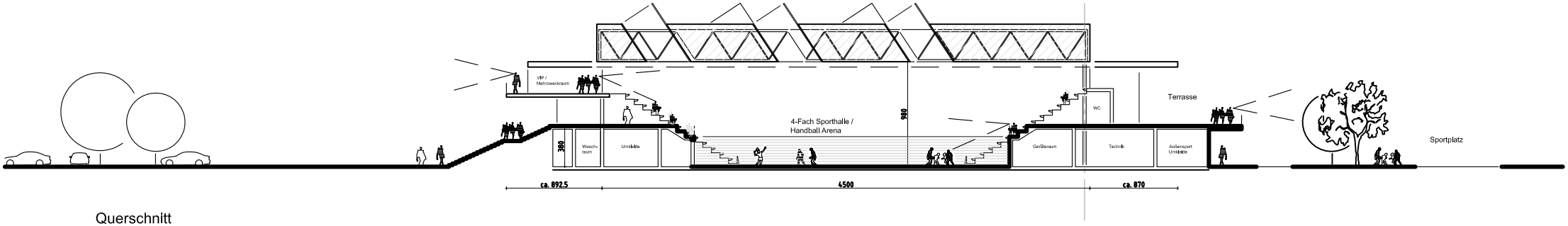
Grundriss 2.Obergeschoss M 1:500
(Stand Wettbewerb)

28.07.2014 Behnisch Architekten

Ö 16



Längsschnitt 2



Querschnitt

160/160

Bürger-/ Begegnungs-/Gesundheitszentrum
in Erlangen

Schnitte M 1:500
(Stand Wettbewerb)

28.07.2014 Behnisch Architekten

Ö 16

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung -öffentlich- 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 6.1 Erlangen on Ice, Eintritt
Mitteilung zur Kenntnis II/027/2014 3
TOP Ö 6.2 Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen Jobcenters Erlangen - Beric
Mitteilung zur Kenntnis II/028/2014 4
SGA-Bericht GGFA II/028/2014 5
TOP Ö 8.1 Zwischenbericht des Amtes 37 - Budget und Arbeitsprogramm 2014 zum St
Beschlussvorlage 37/005/2014 20
Anlage Budget u Arbeitsprogramm Amt 37 30 09 2014 37/005/2014 21
TOP Ö 8.2 Zwischenbericht des Amtes 41 Kultur- und Freizeitamt; Budget und Arbe
Beschluss Stand: 01.10.2014 41/006/2014 24
Controlling-Zwischenbericht_41-alt_30-9-2014 41/006/2014 26
TOP Ö 8.3 Zwischenbericht des Amtes 40 - Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stan
Beschlussvorlage 40/010/2014 28
Anlage 1: Haushaltsansätze und mögliche Einsparungen im SKB 40 40/010 30
Anlage 2: Budget u Arbeitsprogramm 30 09 2014 40/010/2014 31
TOP Ö 8.4 Zwischenbericht des Amtes 50
Beschluss Stand: 02.10.2014 50/018/2014 33
Anlage 1 Budget-und Arbeitsprogramm 2014- Stand. 30.09.14 - Amt 50 50 35
Anlage 2 Schnellmeldung zu Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 30. 37
TOP Ö 8.5 Zwischenbericht des GME (Amt 24): Budget und Arbeitsprogramm - Stand
Beschlussvorlage 241/012/2014 38
Anlage 2014_09_30_Budget u Arbeitsprogramm 241/012/2014 39
TOP Ö 8.6 Zwischenbericht des Bauaufsichtsamtes (Amt 63)
Beschlussvorlage 63/014/2014 41
Budget und Arbeitsprogramm Amt 63, Stand: 30.09.2014 63/014/2014 42
TOP Ö 8.7 Zwischenbericht des Amtes 66
Beschlussvorlage 66/027/2014 44
Anlage 1_ Budget u Arbeitsprogramm 2014 66/027/2014 46
TOP Ö 9 Medical Valley Center GmbH; 29. Gesellschafterversammlung am 10.11.2014
Beschlussvorlage II/029/2014 48
Wirtschaftsplan 2015 MVC II/029/2014 50
TOP Ö 10 Neuerlass der Entwässerungssatzung
Beschlussvorlage 30-R/007/2014 51
Anlage_EWS2014 30-R/007/2014 53
TOP Ö 11 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (
Beschlussvorlage 30/003/2014 66
Anlage 1.1 BGS-EWS 2015 Entwurf 20140922 30/003/2014 70
Anlage 1.2 GAB-Karte 30/003/2014 78
Anlage 2 BGS_EWS 2015 Synopse 30/003/2014 107
TOP Ö 12 Erlass der Satzungen für den Sozialbeirat, den Umwelt-, Verkehrs- und
Beschlussvorlage 30-R/010/2014 116
Anlage_1_Sozialbeirat 30-R/010/2014 118
Anlage_2_Umweltbeirat 30-R/010/2014 120
Anlage_3_Sportbeirat 30-R/010/2014 122
TOP Ö 13 Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; E

Beschlussvorlage 30-R/011/2014 124
Anlage 1 2014_10_01 Straßenreinigungsgebühren 2015_16 Änderungssatzun128
Anlage 2 2014_10_01 Übersicht Straßenreinigungsgeb ER_and Städte 30-R 129
Anlage 3 2014_10_01 Anteile Stadt ER Straßenreinigungsgebühren 2015_16 130
TOP Ö 14 Künftige Investitionskostenbezuschussung von Kindertageseinrichtungen
Beschlussvorlage 512/116/2014/1 131
01Stellungnahme Jugendhilfeplanung 512/116/2014/1 134
02Ergänzender Vermerk 512/116/2014/1 136
03Zusammenfassung Kostendarstellung 512/116/2014/1 140
04Schreiben des Kirchengemeindeamts Erlangen 512/116/2014/1 141
TOP Ö 15 Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades; Vorentwurfsplanun
Beschluss Stand:30.09.2014 242/026/2014 143
Anlage 1 Lageplan 242/026/2014 147
Anlage 2 Erdgeschoss 242/026/2014 148
Anlage 3 Obergeschoss 242/026/2014 149
Anlage 4 Untergeschoss 242/026/2014 150
Anlage 5 Ansicht Nord und Süd 242/026/2014 151
Anlage 6 Ansicht Ost und West 242/026/2014 152
TOP Ö 16 Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ); Weitere Vor
Beschluss Stand: 30.09.2014 242/031/2014 153
Anlage 1 Grundriss EG 242/031/2014 157
Anlage 2 Grundriss 1.OG 242/031/2014 158
Anlage 3 Grundriss 2.OG 242/031/2014 159
Anlage 4 Schnitte 242/031/2014 160
Inhaltsverzeichnis 161